

## Bekanntmachung

Die 04. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 07.11.2019 statt.  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 03. Sitzung vom 26.09.2019
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
- 7.1 Baum- und Waldschäden sowie deren Folgen  
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
vertagt vom 26.09.2019  
Vorlage: kAF 0117/2019
- 7.2 Verkehrssituation in der Altstadt  
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
vertagt vom 26.09.2019  
Vorlage: kAF 0121/2019
- 7.3 650 Jahre Stralsunder Frieden  
Einreicher: Andrea Kühl DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0123/2019
- 7.4 zur Rekommunalisierung städtischer Aufgaben, Einreicher:  
Thomas Haack  
Vorlage: kAF 0124/2019
- 7.5 Fördermittel Strandbad, Einreicher: Maik Hofmann  
Vorlage: kAF 0125/2019
- 7.6 Pflege von Obstbäumen auf Streuobstwiesen  
Einreicher: Maria Quintana Schmidt DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0128/2019

- 7.7 Chance für einen großflächigen Einzelhandel am nördlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund  
Einreicher: Bernd Buxbaum DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0129/2019
- 7.8 Entwicklung Baufeld ehemals Plattenwerk Knieper West  
Einreicher: Marc Quintana Schmidt  
Vorlage: kAF 0130/2019
- 7.9 Fertigstellung 1. BA Tribseer Damm  
Einreicher: Sebastian Lange  
Vorlage: kAF 0131/2019
- 7.10 Bushaltestelle im Gebiet der Tribseer Wiesen, Einreicher:  
Detlef Lindner  
Vorlage: kAF 0126/2019
- 7.11 zur Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, Einreicher:  
Michael Philippen  
Vorlage: kAF 0127/2019
- 7.12 Einführung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt  
Stralsund  
Einreicher: Michael Adomeit  
Vorlage: kAF 0122/2019
- 7.13 zur Fläche zwischen Friedrich-Engels-Straße und den  
Weißen Brücken  
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0133/2019
- 7.14 Umweltgefährdung durch Öfelcken im Elisabethweg 12b  
Einreicher: Jens Kühnel, AfD Fraktion  
Vorlage: kAF 0135/2019
- 7.15 Umfallschwerpunkt Carl-Heydemann-Ring Ecke Philip-Julius-  
Weg  
Einreicher: Sandra Heischkel, Fraktion AfD  
Vorlage: kAF 0134/2019
- 7.16 zur Kaufhalle Für Dich  
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0140/2019
- 7.17 zu streunenden Katzen  
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0132/2019
- 7.18 Kulturentwicklungsplanung  
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0137/2019
- 7.19 Stand der IT-Kooperation HST / LK V-R / SWS  
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0136/2019

- 7.20 Verkehrssituation Am Fischmarkt  
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0138/2019
- 7.21 Zustand des St.-Jürgen-Friedhofs  
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0141/2019
- 7.22 Einhaltung der Hilfsfristen im Stralsunder Stadtgebiet  
Einreicherin: Josephine Kämpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0139/2019
- 8 Einwohnerfragestunde
- 8.1 schriftliche Einwohnerfrage vom 18.09.2019
- 8.2 schriftliche Einwohnerfrage vom 23.10.2019
- 9 Anträge
- 9.1 Berufung weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund  
Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft  
Vorlage: AN 0216/2019
- 9.2 zum Austritt der HST als Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH,  
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0222/2019
- 9.3 zum Digitalpakt: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0223/2019
- 9.4 zur Übernachtungssteuersatzung, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0224/2019
- 9.5 Wasserspiel auf dem Alten Markt  
Einreicher: Michael Adomeit  
Vorlage: AN 0220/2019
- 9.6 Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften  
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0035/2019
- 9.7 zu den Markierungspfosten (Quartier 17)  
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0239/2019
- 9.8 rauchfreie Spielplätze  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0238/2019

- 9.9 Ausweisung städtischer Flächen für Baumpflanzungen durch Bürger  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0241/2019
- 9.10 Erhalt des Bürgergartens  
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE  
Vorlage: AN 0217/2019
- 9.11 Opfern rechtsradikaler Gewalt gedenken  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0243/2019
- 9.12 Wahl in den Hauptausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0225/2019
- 9.13 Wahl als 1. Stellvertreter in den Hauptausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0226/2019
- 9.14 Wahl als 2. Stellvertreterin in den Hauptausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0227/2019
- 9.15 Wahl des ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Hauptausschusses  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0242/2019
- 9.16 Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Ausschusses für Kultur  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE  
Vorlage: AN 0218/2019
- 9.17 Wahl eines Stellvertreters des Ausschusses für Kultur  
Einreicher: DIE LINKE  
Vorlage: AN 0219/2019
- 9.18 Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0231/2019
- 9.19 Wahl in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0228/2019
- 9.20 Wahl in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0229/2019

- 9.21 Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0230/2019
- 9.22 Wahl in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0232/2019
- 9.23 Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0233/2019
- 9.24 Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0234/2019
- 9.25 Wahl in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0235/2019
- 9.26 Wahl als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0236/2019
- 9.27 Wahl eines Stellvertretenden Mitglieds in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke  
  
Einreicher: AfD Fraktion  
Vorlage: AN 0240/2019
- 9.28 Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Sportausschuss  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0237/2019
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0042/2019
- 12.2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
Vorlage: B 0043/2019
- 12.3 Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund  
Vorlage: B 0058/2019

- 12.4 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: B 0052/2019
- 12.5 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0004/2019
- 12.6 Bezuschussung des Frauenschutzhauses in Stralsund  
Vorlage: B 0060/2019
- 12.7 Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai  
Vorlage: B 0056/2019
- 12.8 Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates  
Vorlage: B 0035/2019
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

#### Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
  - 15.1 Anträge
  - 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
  - 15.3 Behandlung von Vorlagen
    - 15.3.1 Stiftungsangelegenheiten - Brunst-Weber-Stiftung  
Vorlage: B 0057/2019
    - 15.3.2 Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Tourismuszentrale  
Vorlage: B 0048/2019
    - 15.3.3 Ergänzung zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2019-VII-02-0096 Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel - B-Plan 53, Verkauf der Grundstücke gemäß Parzellierungsplan und Vorwegbelastung  
Vorlage: B 0067/2019
    - 15.3.4 Auszeichnung des Ehrenamtes 2019  
Vorlage: B 0068/2019
  - 15.4 Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul  
Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund

Niederschrift  
der 03. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 26.09.2019  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende 18:47 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

**Anwesend:**

Mitglieder

Herr Michael Adomeit  
Frau Ute Bartel  
Herr Stefan Bauschke  
Herr Volker Borbe  
Herr Maik Bowitz  
Herr Bernd Buxbaum  
Frau Kerstin Chill  
Frau Heike Corinth  
Herr Jan-Jacob Corinth  
Frau Sabine Ehlert  
Herr Frank Fanter  
Frau Friederike Fechner  
Herr Robert Gränert  
Herr Mario Gutknecht  
Herr Thomas Haack  
Frau Sandra Heischkel  
Herr Maik Hofmann  
Frau Anett Kindler  
Herr Dipl.-Ing. Ralf Klingschat  
Frau Andrea Kühl  
Herr Jens Kühnel  
Frau B.Sc. Josefine Anika Kämpers  
Herr Sebastian Lange  
Herr Hendrik Lastovka  
Herr Michael Liebeskind  
Herr Detlef Lindner  
Herr Peter Paul  
Herr Michael Philippen  
Herr Thoralf Pieper  
Herr Marc Quintana Schmidt ab 16:15 Uhr  
Frau Maria Quintana Schmidt  
Herr Harald Runge  
Frau Birkhild Schönleiter  
Herr Thomas Schulz  
Herr Maximilian Schwarz ab 16:05 Uhr  
Herr Peter van Slooten  
Frau Ann Christin von Allwörden  
Herr Arnold von Bosse  
Frau Petra Voß  
Frau Christina Winkel  
Herr Dr. med. Ronald Zabel

## **Tagesordnung:**

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 02. Sitzung vom 29.08.2019
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** Strandreinigung Freibad  
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied  
Vorlage: kAF 0108/2019
- 7.2** Aufbau einer Fährverbindung Stralsund - Altefähr  
Einreicher: Marc Quintana Schmidt DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0109/2019
- 7.3** Wassereinbruch in der Schule Andershof  
Einreicher: Andrea Kühl DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0110/2019
- 7.4** Zugang zu Trinkwasser  
Einreicher: Jan-Jacob Corinth, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0112/2019
- 7.5** Einschätzung zum Triathlon  
Einreicher: Sebastian Lange DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0111/2019
- 7.6** zum Fahrradfahren in der Marienchorstraße  
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: kAF 0114/2019
- 7.7** zur Ehrenamtskarte, Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion  
Bürger für Stralsund  
Vorlage: kAF 0113/2019
- 7.8** Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Marine-  
technischschule Parow  
Einreicher: Bernd Buxbaum DIE LINKE  
Vorlage: kAF 0115/2019
- 7.9** zum Zustand des Durchgangs von der Mönchstraße in die  
Ossenreyerstraße  
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0116/2019

- 7.10** Ausweitung der Fußgängerzone in der Heilgeiststraße  
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0120/2019
- 7.11** Öffentlicher Nahverkehr in der Hainholzstraße  
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0119/2019
- 7.12** Open-Data  
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0118/2019
- 7.13** Baum- und Waldschäden sowie deren Folgen  
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0117/2019
- 7.14** Verkehrssituation in der Altstadt  
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: kAF 0121/2019
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge
- 9.1** Berufung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat  
Einreicher: Präsident der Bürgerschaft  
Vorlage: AN 0198/2019
- 9.2** Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz stellen  
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0199/2019
- 9.2.1** Änderungsantrag zu AN 0199/2019 "Volkswerfthochhaus"  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0214/2019
- 9.3** Einrichtung einer Telefonzellenbücherei auf dem Spielplatz Selliner Weg  
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0200/2019
- 9.4** Sanierung und Weiterentwicklung des "Roten Platzes" in der Jahnsportstätte  
Einreicher: Ralf Klingschat  
Vorlage: AN 0207/2019
- 9.5** Etablierung einer "Großen Runde des Sports"  
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0209/2019

- 9.6** Knallkörperverbot an Silvester  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0203/2019
- 9.7** Weihnachtssessen für alleinstehende Senior\*innen  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0202/2019
- 9.8** Fahrradschutzstreifen in der Seestraße  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0210/2019
- 9.8.1** Änderungsantrag zu AN 0210/2019 "Radfahrinfrastruktur in der Seestraße"  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0215/2019
- 9.9** Plastikvermeidung bei Hochzeiten  
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI  
Vorlage: AN 0213/2019
- 9.10** Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben  
Einreicher: Dr. R. Zabel, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0208/2019
- 9.11** Wahl eines Mitglieds in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke  
Einreicher: AfD Fraktion  
Vorlage: AN 0205/2019
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Wahl des/der Senators/in und 1. Stellvertreters/in des Oberbürgermeisters  
Vorlage: PV 0005/2019
- 12.2** Wahl des/der Senators/in und 2. Stellvertreters/in des Oberbürgermeisters  
Vorlage: PV 0006/2019
- 12.3** Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0038/2019
- 12.4** Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtarchivs  
Vorlage: B 0014/2019

- 12.5 Änderung der Bewohnerparkzonen in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0010/2019
- 12.6 Annahme einer Geldspende an den Zoo in Höhe von 2.500,00 €  
Vorlage: B 0037/2019
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 03. Sitzung der Bürgerschaft nach der Kommunalwahl im Jahr 2019.

Herr Paul teilt mit, dass Frau Claudia Müller das Mandat als Mitglied der Bürgerschaft mit Wirkung zum 11.09.2019 niedergelegt hat. Als Nachrücker wurde Herr Dr. Arnold von Bosse benannt. Herr Dr. von Bosse nahm das Mandat an und zeigte an, dass er der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI beigetreten ist.

Der Präsident verpflichtet Herrn Dr. von Bosse gem. § 28 (2) KV M-V mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Herr Paul informiert, dass sich das Hoffen auf Rettung des ehemaligen Leiters der Berufsfeuerwehr, Herrn Jörg Janke, nicht erfüllen konnte. Er ist während einer Bergtour in den Alpen tödlich verunglückt.  
Herr Paul bittet um eine Schweigeminute für Herrn Janke.

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 39 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung für Protokollzwecke, ebenso erfolgen Bild- und Tonaufzeichnungen.

#### **zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Philippen zieht den bereits vorgelegten Dringlichkeitsantrag DAn 0003/2019 bezüglich des Schulschwimmens zurück, da neue Erkenntnisse vorliegen und eine Instandsetzung für den 7./8.10.2019 geplant ist.

### **zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung**

#### 1. Abstimmung

Entsprechend KV M-V § 22 (2) Satz 4 zieht die Bürgerschaft die Beschlussfassung der Vorlage PV 0008/2019 an sich.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

2019-VII-03-0100

#### 2. Abstimmung der Gesamttagesordnung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Tagesordnung der 03. Sitzung vom 26.09.2019 ohne Änderungen/Ergänzungen einschließlich des Beschlusses 2019-VII-03-0100.

Mehrheit aller Gemeindevertreter

2019-VII-03-0101

### **zu 4 Billigung der Niederschrift der 02. Sitzung vom 29.08.2019**

Die Niederschrift der 2. Bürgerschaftssitzung vom 29.08.2019 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Mehrheit aller Gemeindevertreter

2019-VII-03-0102

### **zu 5 Mitteilungen des Präsidenten**

Herr Paul informiert die Bürgerschaftsmitglieder wie folgt:

In Umsetzung des Beschlusses 2019-VI-04-0976 wurde die Bildungsministerin des Landes MV mit gemeinsamem Schreiben des Präsidenten und des Vorsitzenden des Bildungsausschusses über die Probleme bei der Unterrichtsversorgung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

Mit dem Antwortschreiben vom 02.09.2019 teilt der Staatssekretär nun mit, dass aus Sicht des Ministeriums die dargestellte Situation nicht den Tatsachen entspreche, sondern dass der Unterrichtsausfall im landesweiten Durchschnitt liege. Ob dieser Durchschnittswert angemessen und vertretbar ist, wird dabei nicht genannt.

Die besorgniserregende Situation an der Curie-Schule wird zumindest zur Kenntnis genommen und in Aussicht gestellt wird, dass bezüglich der Einstellung von Referendaren Änderungen vorgenommen werden.

Das Schreiben liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft und dem zuständigen Ausschuss vor. Herr Paul bittet um Kenntnisnahme.

Der in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung verwiesene Antrag zum Thema Traditionsschiffe wurde dort am 12.09.2019 beraten.

Im Ergebnis ist unter Beachtung der von der Verwaltung dargelegten Informationen der Antrag vom Einreicher zurückgezogen worden.

Der Verweisungsbeschluss 2019-VI-03-0964 ist damit umgesetzt.

Der Präsident gibt folgende Änderungen zu Mandaten bekannt:

Herr Maximilian Schwarz hat das Mandat als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zum 16.09.2019

Herr Rüdiger Kuhn hat ebenfalls das Mandat als Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zum 01.10.2019 und

Herr Mario Gutknecht hat das Mandat als Mitglied im zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke zum 16.09.2019 niedergelegt.

Entsprechende Nachbesetzungsanträge liegen vor bzw. werden noch eingereicht.

Herr Paul gibt weiter bekannt, dass Frau Christina Winkel die Niederlegung des Mandates als Mitglied der Bürgerschaft zum 01.10.2019 mitgeteilt hat. Über den Gemeindevorstand wird dem Präsidenten die nachrückende Person zeitnah mitgeteilt.

Abschließend gibt Herr Paul folgende Information:

Kiel und Stralsund feiern ihre deutsch-deutsche Städtepartnerschaft.

Am 2. und 3. Oktober ist die Partnerstadt Kiel Gastgeberin der zentralen Feierlichkeiten anlässlich des Tags der Deutschen Einheit.

Das ist Grund für beide Städte, die deutsch-deutsche Städtepartnerschaft in den Blickpunkt zu rücken, die bereits seit dem Jahr 1987 besteht, um den weiteren Austausch miteinander zu pflegen.

Beide Städte präsentieren sich und ihre langjährigen guten Beziehungen an einem gemeinsamen Stand auf dem großen Bürgerfest, unter anderem mit einem Quiz für die Besucher, mit einer Druckwerkstatt der Stralsunder Spielkartenfabrik und den Mönchguter Fischköpp als Musikbeitrag.

Herr Paul freut sich, dass auch 80 Stralsunderinnen und Stralsunder in Kiel dabei sind, die am 3. Oktober an einer eintägigen Bürgerfahrt in der Partnerstadt teilnehmen. Ebenfalls in Kiel sind zum Tag der Deutschen Einheit sechs Mitglieder des Stralsunder Seniorenbeirats, die mit den Kieler Senioren zum Erfahrungsaustausch zusammentreffen. Die mitgereisten Stralsunder werden von dem Kieler Stadtpräsidenten, Hans-Werner Tovar, und dem Stralsunder Präsidenten am Tag der Deutschen Einheit zu einem Bürgerempfang ins Kieler Rathaus eingeladen.

Aus Sicht von Herrn Paul fügt diese Begegnung der lebendigen Städtepartnerschaft wieder ein neues und schönes Kapitel hinzu.

## **zu 6            Mitteilungen des Oberbürgermeisters**

### **6.1 Biennale der Theaterhanse**

Der Oberbürgermeister informiert, dass heute Abend die Biennale der Theaterhanse in Stralsund startet. Seit drei Jahren arbeitet der Interessenverein Theaterhanse an dem Ziel, die historische Hanseverbindung der Ostseeanrainerstaaten in einem internationalen Theater Netzwerk wiederzubeleben und ein Theaterfestival ins Leben zu rufen.

Vom 26. bis 29.09.2019 findet nun die Biennale Theaterhanse erstmals in Stralsund statt, mit Beiträgen aus Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen und Russland. Herr Dr.-Ing. Badrow informiert, dass sich das umfangreiche Programm auch unter [www.Theater-Hanse.de](http://www.Theater-Hanse.de) finden lässt.

## 6.2 Erntedankfest am 29.09.2019

Am letzten Septembersonntag ist es in Stralsund mittlerweile eine gute Tradition, „Danke“ zu sagen. Der Oberbürgermeister berichtet, dass die Hansestadt Stralsund, die Gemeinde Sankt Nikolai, Landwirte und regionale Erzeuger zum 6. Erntedankfest am kommenden Sonntag, den 29.09.2019, herzlich einladen.

Der Tag beginnt um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Nikolaikirche. Ab 11:30 Uhr wird der Alte Markt zum Erntedankmarkt. Das Angebot reicht von Obst, Gemüse über Wildfleisch, Backwaren und Milchprodukte bis hin zu einer Pflanzen- und Sementauschbörse. Große moderne Landwirtschaftsmaschinen können ebenfalls bestaunt werden.

## 6.3 Deutsch-Polnisches Musikschulorchester

Herr Dr.-Ing. Badrow informiert, dass die Hansestadt Stralsund Träger für das Deutsch-Polnische Musikschulorchester ist. Dieses wird finanziert aus Mitteln der europäischen Pomerania.

In der Woche vom 9.10 bis 13.10.2019 treffen sich Schülerinnen und Schüler aus grenzüberschreitenden Musikschulen, um in der Jugendherberge Burg Stargard ein Konzertprogramm zu erarbeiten. Unterstützt werden sie dabei von deutschen und polnischen Dozenten, Dirigenten und Betreuern aus Vorpommern und der Woiwodschaft Westpommern. Das Konzertprogramm wird am Sonntag, dem 13.10.2019 um 15 Uhr im kleinen Saal der Philharmonie Stettin bei freiem Eintritt zu erleben sein.

Der Oberbürgermeister berichtet, dass diese gemeinsamen Konzerte mittlerweile eine gute Tradition sind und die Jugendlichen beider Länder nicht nur musikalisch weiterbringt, sondern auch persönlich einander näher.

## 6.4 Interkulturelle Woche

Herr Dr.-Ing. Badrow teilt mit, dass in dieser Woche auch hier in Stralsund die deutschlandweite interkulturelle Woche stattfindet.

Zusammen mit vielen engagierten Partnern hat die Beauftragte für Migration und Integration in der Stadt ein umfangreiches Programm mit über 30 vielfältigen und interessanten Veranstaltungen zusammengestellt, in dem bestimmt für jeden etwas dabei ist. So kann man z.B. morgen ab 15 Uhr das interkulturelle Kinderfest im Festsaal Wulflamhaus besuchen oder am Samstag in der Sporthalle der Gerhart Hauptmann Schule den brasilianischen Kampfsport Capoeira kennenlernen.

Der Oberbürgermeister betont, dass auch in der Hansestadt Stralsund die Vielfalt das Zusammenleben prägt, da Menschen aus über 50 Ländern in Stralsund leben. Deshalb ist es wichtig, Orte der Begegnung zu schaffen, um Verständnis füreinander zu entwickeln und Berührungängste abzubauen. Gerade dafür sind die vielen Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen Woche bestens geeignet.

Nähere Informationen gibt es unter [www.Stralsund.de/ikw2019](http://www.Stralsund.de/ikw2019).

## 6.5 Zuwendungsbescheid Maker-Port

Die Hansestadt Stralsund hat einen Zuwendungsbescheid über 185 T€ erhalten, um in der Wasserstraße 68 (ehemalige Kinderbibliothek) einen MakerPort einzurichten. Das Wirtschaftsministerium des Landes fördert die bauliche Umgestaltung des Erdgeschosses und die Ausstattung mit modernster Hard- und Software. So ist z.B. geplant, den MakerPort mit Arbeits- und Lötstationen auszustatten sowie 3D-Scanner und 3D-Drucker zu installieren. Weiterhin ist die Anschaffung von Robotik-Bausätzen geplant.

Ziel des MakerPort ist einerseits, ein Netzwerk in der IT-Wirtschaft der Hansestadt Stralsund herzustellen und zu festigen, mit dem Effekt, möglichst viele Neugründungen (sogenannte Start-ups) hervorzubringen. Ein weiteres Ziel ist es, die Digitalisierung im Alltag der Bürger erlebbar zu machen, sei es durch 3D-Techniken oder durch Anwendungen im Bereich der Robotik.

Auch für die Stralsunder Schulen soll der MakerPort zu einem Anlaufpunkt werden, in dem ergänzend zum Unterricht Angebote für die Arbeit mit modernster Hard- und Software gemacht werden.

## 6.6 Entwicklung einer Stadtmarke für die Hansestadt Stralsund

Herr Dr.-Ing. Badrow berichtet, dass am 25.09.2019 die Aktionswoche zur Entwicklung einer Stadtmarke im MakerPort in der Wasserstraße 68 begann. Geplant sind bis einschließlich Sonntag verschiedene Veranstaltungen, Workshops und Führungen durch die interaktive Ausstellung. Organisiert wird diese Aktionswoche durch eine beauftragte Agentur, die auf sehr kreative Art und Weise an unterschiedlichen Orten in der Stadt Aktionen vorbereitet hat. So zum Beispiel auch im Nachbarschaftszentrum Grünhufe oder der KiTa Eden im Stadtteil Franken.

Der Oberbürgermeister fordert alle Bürgerschaftsmitglieder auf, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen, um aus einer großen Beteiligung heraus die Stadtidentität der Hansestadt sichtbar zu machen.

Auf der Internetseite [www.unser-Stralsund.de](http://www.unser-Stralsund.de) sind alle Veranstaltungen und Aktionen einsehbar und auch erste Ergebnisse werden dort dokumentiert.

## 6.7 Ruhestand und Verabschiedung Herr Albrecht

Herr Dr.-Ing. Badrow berichtet über den Werdegang von Herrn Albrecht. Nach fast 30 Jahren Dienst bei der Hansestadt Stralsund geht Herr Albrecht in den Ruhestand. 1990 wechselte er zur Stadtverwaltung Stralsund. Hier war Herr Albrecht zunächst Leiter des Gewerbeamtes. Ab 1993 war er Amtsleiter für Wirtschaftsförderung und ab 1995 Leiter des Amtes für Wirtschaft und Kultur. 2010 wurde Herr Albrecht Senator und zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie Dezernent für Kämmerei, Wirtschaft und Kultur. Ab April 2017 war er erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Dazu leitete er das Amt für Schule und Sport.

Der Oberbürgermeister fasst zusammen, dass Herr Albrecht sehr vielfältige Aufgaben wahrgenommen hat. Dazu gehörten Höhepunkte, wie die Verhandlung mit dem Investor des Hansedoms Ende der 90er Jahre und die Überzeugungsarbeit in der Bürgerschaft zusammen mit Herrn Harald Lastovka, dass es gut und wichtig ist, sich als Stadt in die Sporthalle und das Sportbad einzumieten. Herr Albrecht hat die Stadt in der Stiftung Kulturkirche St. Jakobi vertreten. Zum großen Portfolio seiner Aufgaben gehörte auch die Unterzeichnung der Konsolidierungsvereinbarung zwischen Stadt und Innenministerium. Neben viel Licht, gab es aber auch Schatten, wie z.B. die Schließung des Stadtarchivs. Dieses ist jedoch inzwischen nicht nur auf einem guten, sondern auf einem landesweit beispielhaften Weg. Herr Albrecht engagierte sich im Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention. Das Bündnis für Familie lag ihm ebenfalls am Herzen.

Nun hat Herr Albrecht Zeit für seine Familie und alles, was bisher zu kurz gekommen ist. Dafür wünschen ihm der Oberbürgermeister und die gesamte Bürgerschaft alles Gute.

## zu 7      **Anfragen**

### zu 7.1      **Strandreinigung Freibad** **Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied** **Vorlage: kAF 0108/2019**

Anfrage:

1.  
Nach welchen Kriterien wurde die Strandreinigungsmaschine ausgewählt?

2.  
Wie viel Fläche reinigt die Maschine pro Stunde und mit welcher Qualität?

3.  
Gab es in der letzten Zeit Reparaturen an der Maschine, wenn ja wie lange und für welche Kosten?

Frau Dr. Gelinek beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Vor Auswahl der Maschine wurden mit einem Fachberater das Gelände besichtigt und die Anforderungen für den täglichen Betrieb besprochen. Schwerpunkt waren insbesondere Wendigkeit sowie Arbeitsbreite der Maschine. Hierbei musste ein Kompromiss gefunden werden zwischen dem zügigen Einsatz auf freier Fläche und der Eignung zur präzisen Reinigung der schmalen Zwischenräume, insbesondere im Bereich der Spielgeräte. Da von Kleinteilen (Zigarettenkippen, Kronkorken, etc.) eine besondere Gefahr für die jüngsten Strandbesucher ausgeht, wurde bewusst eine besonders wendige Maschine ausgewählt.

Die im Einsatz befindliche Maschine, eine PFG Nemo, verfügt über eine Arbeitsbreite von einem Meter und wird in der Saison täglich im Bereich der Spielgeräte eingesetzt.

zu 2.

Die Arbeitsgeschwindigkeit ist abhängig von der Intensität der Reinigung sowie vom Feuchtigkeitsgehalt des Sandes. Durch die Einstellung der Arbeitstiefe sowie durch Auswahl des Siebes kann die erforderliche Reinigungsqualität angepasst werden.

Bei einer oberflächlichen Reinigung mit einer Arbeitstiefe von 2 bis 3 cm und einem groben Sieb schafft die Maschine bis zu 4.000 m<sup>2</sup> pro Stunde. Soll der Strandsand bis zur maximalen Arbeitstiefe von 10 cm mit einem feinen Sieb gereinigt werden, können ca. 1.000 m<sup>2</sup> pro Stunde gereinigt werden. Diese Arbeitsgeschwindigkeiten setzen voraus, dass der Sand trocken ist. Sollte der Sand durch Regen zu nass sein, kann eine Reinigung ggf. gar nicht stattfinden.

In der Hochsaison reinigen bis zu 5 Mitarbeiter der SIC jeden Morgen den gesamten Strand auf Sicht von grobem Dreck und Müll, eine Fläche von ca. 46.000 m<sup>2</sup>. Zusätzlich wird mit der Strandreinigungsmaschine der Bereich von den Spielgeräten bis zum Wasser täglich abgefahren und jeweils ein zusätzliches Teilstück des restlichen Strandbereiches. Der Einsatz der Maschine erfolgt nach Einschätzung der SIC nur bis ca. 09:00 Uhr, da nach Eintreffen der ersten Gäste die notwendige Arbeitsfreiheit nicht mehr gegeben ist. Auf diese Weise wird der gesamte Strand innerhalb einer Woche einmal mit der Strandreinigungsmaschine gereinigt.

zu 3.

Die SIC hat sich vor dem beabsichtigten Kauf bewusst für eine Miete entschieden. So kann die Maschine erprobt werden, bevor man eine finale Entscheidung für dieses Modell trifft.

Die anfallenden Reparaturen werden vom Vermieter übernommen. Die eingesetzte Maschine fiel in dieser ihrer ersten Saison zweimalig für jeweils ca. 2 Tage reparaturbedingt aus.

Hierbei mussten im Hydrauliksystem jeweils eine Dichtung mit einem Materialwert von ca. 80 Cent gewechselt werden.

Herr Adomeit erfragt, ob die restliche Fläche nicht gereinigt wird.

Herr Dr. -Ing. Badrow erläutert, dass täglich die gesamte Fläche gereinigt wird.

Herr Adomeit bezweifelt, ob die Reinigung im gesamten Bereich erfolgt.

Herr Dr. -Ing. Badrow berichtet, dass morgens alles gesäubert ist und in einem guten Zustand vorgefunden werden kann.

Herr Adomeit ist der Auffassung, dass die Maschine für die große Fläche zu klein ist.

Herr Adomeit zieht die beantragte Aussprache zurück.

**zu 7.2      Aufbau einer Fährverbindung Stralsund - Altefähr**  
**Einreicher: Marc Quintana Schmidt DIE LINKE**  
**Vorlage: kAF 0109/2019**

Anfrage:

1.  
Wird trotz gescheiterter Fusion am Aufbau einer Fährverbindung zwischen Stralsund und Altefähr festgehalten?

2.  
Wenn ja, wie ist der Stand der Planungen?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Es ist festzustellen, dass es eine existierende Fährverbindung zwischen Stralsund und Altefähr gibt und die Weiße Flotte GmbH über eine Konzession des Landes M-V für den Betrieb dieser Fährverbindung verfügt.

Der Ansatz, der von der Hansestadt Stralsund für die Zukunft dieser Fährverbindung verfolgt wird, ist dreigeteilt:

1. Nutzerorientiert
2. Ökologisch
3. Wirtschaftlich

Zu 1.

Der nutzerorientierte Ansatz bedeutet, dass folgende Ziele verfolgt werden:

- ganzjähriger, saisonunabhängiger Betrieb
- ausrechenbarer Fahrplan
- behindertengerechte Nutzung
- Fahrradmitnahme möglich

Zu 2.

Es ist für einen Erholungsort mit Strandbad auf der einen Seite des Strelasundes und für ein Seebad Altefähr auf der anderen Seite des Strelasundes nicht zeitgemäß, einen Ausbau der Fährverbindung zu planen, ohne alternative Antriebsarten für das Schiff zu prüfen.

Als Alternativen für konventionelle Antriebe kommen hier zurzeit der elektrische und der Wasserstoffantrieb infrage. Wobei beim Wasserstoff zwischen der Brennstoffzelle und dem Wasserstoff-Verbrennungsmotor unterschieden werden muss.

Technisch ist beides machbar und bereits Realität, das kann man z. B. in Norwegen bei unterschiedlichen Fährlinien sehen oder z. B. bei modernen Unterwasserfahrzeugen.

Weitere Innovationen, mit der diese Fährverbindung ausgestattet werden könnte, sind z.B.:

- Einrichtungen zum automatischen Festmachen an der Pier (sog. Mooring-Systeme)
- technische Einrichtungen zum automatisierten Fahren oder perspektivisch autonomes Fahren
- damit wäre z. B. ein sogenannter 1-Mann-Betrieb möglich.

Zu 3.

Herr Fürst erläutert, dass der eigentliche Knackpunkt die Wirtschaftlichkeit ist.

Der Verwaltung der Hansestadt Stralsund ist bewusst, dass der Einsatz einer derartigen Fähre nur über ein Modelprojekt oder Pilotprojekt finanzierbar ist.

Der derzeit geltende Förderrahmen in Land, Bund und EU ist zu beschränkt, um reale Projekte zur Umsetzung zu bringen (Beispiel: Förderung des innovativen Mehraufwandes).

Eine neue Chance bietet sich mit der Wasserstoff-Initiative des Bundes namens „HYLand“. Hier wurde die Region Stralsund/Rügen als sogenannte HYStarter-Region (1 von 9 Regionen in Deutschland) anerkannt. Ziel dieses HYStarter-Projektes ist es, die Anwendbarkeit von Wasserstoff als Energieträger und -speicher von der alternativen Erzeugung der Energie bis zur wirtschaftlichen Verwertung am praktischen Beispiel nachzuweisen (Beispiel: WEA-H2-Fähre/VVR/Darßbahn). Die für dieses Projekt notwendigen Netzwerkpartner sind in der Region vertreten und nach ersten Gesprächen auch zur intensiven Mitarbeit bereit (HOST, Ostsee-Staal, Ampere-Ship, Weiße Flotte GmbH, Darßbahn, Verkehrsbetrieb Vorpommern-Rügen).

Herr Fürst fasst zusammen, dass am Aufbau des Fährverkehrs festgehalten wird und dieser in der Zukunft nutzerfreundlich, innovativ, ökologisch und wirtschaftlich sein soll.

Herr Quintana Schmidt dankt für die Antwort. Er weist darauf hin, dass die Fördersituation bei einer Fusion nicht anders gewesen wäre und erfragt den zeitlichen Rahmen für das Projekt.

Herr Fürst stellt klar, dass das Projekt des alternativen Antriebs für die Fährverbindung Altefähr nichts mit den Fusionsverhandlungen zu tun hat. Das Projekt wird mit der Firma Ostsee-Stahl schon länger verfolgt. Die ersten Gedanken gingen in die Richtung einer elektrischen Fähre. Es gibt vor Ort Unternehmen, die solche Schiffe bauen und betreiben können. Lediglich die Finanzierung einer solchen Fähre konnte bislang nicht sichergestellt werden. Insofern besteht eine Abhängigkeit von Förderungen. Zwischenzeitlich konnte festgestellt werden, dass ein elektrischer Antrieb für den Fährverkehr evtl. nicht ideal ist. Daher wird die Chance bezüglich des neuen Förderprogrammes genutzt. Der Zeitpunkt ist jedoch noch viel zu früh, um über Kosten oder Zeitpläne sprechen zu können.

Herr Dr. - Ing. Badrow ergänzt, dass bei einer Fusion die Fähre in sehr kurzer Zeit gebaut und viele andere Leistungen erbracht hätten werden müssen. Dies wäre auch so eingehalten worden. Jetzt hängt das Projekt jedoch u.a. von Förderungen ab, wodurch sich der zeitliche Rahmen verändert hat.

Herr Quintana Schmidt verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.3 Wassereintritt in der Schule Andershof**  
**Einreicher: Andrea Kühl DIE LINKE**  
**Vorlage: KAF 0110/2019**

Anfrage:

1.  
Welche Ursachen führten zum Wassereintritt?
2.  
Wann werden die Schäden beseitigt?
3.  
Wann ist mit der Sanierung der Schule zu rechnen?

Frau Dr. Gelinek beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Kurz vor dem Wassereintritt hatte es stark geregnet. Dankenswerterweise hat Frau Kühl über die Situation in dem für die Hortnutzung vermieteten Teil des Gebäudes der Grundschule Andershof informiert. Im durch die Schule genutzten Gebäudeteil wurden weder durch die Lehrkräfte, noch durch den Hausmeister Durchfeuchtungen festgestellt.

Die Fassade der gut 50 Jahre alten Schule hat im Laufe der Zeit stark gelitten, der Putz hat Risse und auch die Fensterbänke sind nicht mehr dicht. In den vergangenen Jahren wurden die Fensterbänke innenseitig repariert, von den äußeren wurden schadhafte Teile entfernt, insbesondere solche, die sonst evtl. herabgefallen wären. Dabei wurden die Fugen unter und über den äußeren Fensterbänken mit Silikon abgedichtet.

Dieses müsste nun wiederholt werden, da Silikonfugen keine dauerhafte Lösung zur Abdichtung sind.

Zu 2.

Ziel ist es, für die Herbstferien eine Firma zu finden, die zumindest die alten Fugen erneut abdichtet.

Zu 3.

Die Sanierung der Schule ist für die Zeit nach der Umsetzung des Investitionsprogrammes an vier Schulen und zwei Sporthallen vorgesehen. Wenn mögliche Finanzierungsgrundlagen geschaffen werden, könnten die Planungen dafür 2023 beginnen.

Frau Kühl dankt für die Beantwortung und Klärung des Problems und zieht die beantragte Aussprache zurück.

**zu 7.4 Zugang zu Trinkwasser**  
**Einreicher: Jan-Jacob Corinth, SPD-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0112/2019**

Anfrage:

1.  
Wie viele Möglichkeiten kostenfrei im öffentlichen Raum Trinkwasser zu erhalten, gibt es?
2.  
Wie stark werden diese, sollte es sie geben, genutzt?

3.

An welchen Stellen in Stralsund wäre die Errichtung von Trinkwasserspendern möglich?

Herr Müller, Geschäftsführer der REWA GmbH, beantwortet die Anfrage wie folgt:

Herr Müller erinnert an den Artikel vom 12.09.2017 in der Ostseezeitung. Herr Uwe Eckhoff hat gemeinsam mit REWA-Vertretern das Projekt „Refill Stralsund“ ins Leben gerufen. Überall, wo in der Stadt der blaue Aufkleber mit der Aufschrift „Refill Stralsund – kostenfrei Trinkwasser“ zu finden ist, kann kostenlos Trinkwasser genutzt werden.

Momentan gibt es neun Refill-Stationen an folgenden Orten in Stralsund:

- Stadtwerke Stralsund
- REWA (in der Bauhofstraße)
- Außenstelle der REWA (in der Gartenstraße)
- Ärztegemeinschaftshaus
- eine Krankenkasse in der Innenstadt
- Konditorei Junge
- SalzQuelle Stralsund
- SWG mbH
- Außenstelle der SWG mbH

Dieses Angebot wird nur sehr gering genutzt. Es kommt vor, dass diese Stellen nur einmal im Monat angelaufen werden, um dort Trinkwasser zu erhalten.

Es gibt Trinkwasserspender in Schulen, welche sehr gut genutzt werden. Es besteht die Möglichkeit, überall dort, wo Trinkwasser- und Abwasserleitungen existieren, Trinkwasserbrunnen oder Trinkwasserspender zu errichten. Die Kosten liegen bei 3.500€ - 5.000€. Genaue Orte müssten mit der Hansestadt Stralsund abgesprochen werden.

Herr Corinth fragt nach, ob die geringe Nutzung möglicherweise an der dezentralen Lage der Stationen liegen könnte.

Herr Müller erläutert, dass es sich um eine bundesweite freiwillige Aktion handelt. Es wurde erwartet, dass sich diese Idee weiter verbreiten würde und sich z.B. Konditoreien und Geschäfte anschließen. In Stralsund ist die weitere Verbreitung, im Gegensatz zu anderen Städten, bis jetzt ausgeblieben.

Herr Corinth bedankt sich und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.5      Einschätzung zum Triathlon**  
**Einreicher: Sebastian Lange DIE LINKE**  
**Vorlage: KAF 0111/2019**

Anfrage:

1.

Wie schätzt die Stadtverwaltung die kürzlich durchgeführte Triathlon Veranstaltung, in Punkto Ordnung und Sicherheit, ein?

2.

Welche Schlussfolgerungen, insbesondere zu den Straßensperrungen, Umleitungen und Informationen der Anwohner, wurden für den Triathlon 2020 gezogen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Im Vorfeld der Veranstaltung wurde „in Punkto Ordnung und Sicherheit“ ein Sicherheitskonzept abgestimmt und erstellt, welches durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst und die Polizei umgesetzt wurde. In Anbetracht des Umfangs der erforderlichen Verkehrseinschränkungen

gen erfolgte die Durchführung der Veranstaltung ohne größere Konflikte. Der Hansestadt Stralsund sind keine aufgetretenen sicherheitsrelevanten Ereignisse bei der Durchführung des Triathlons bekannt.

zu 2.:

In Stralsund wurde ein Triathlon erstmals durchgeführt, ohne Erfahrung mit der Umsetzung und Durchführung solch einer Großveranstaltung. Eine Auswertung mit allen Beteiligten, auch zur Information der Anwohner, erfolgt noch im Oktober. Eine Änderung der Durchführung für das Jahr 2020 ist bereits abgestimmt. Der Triathlon Stralsund soll zukünftig sonntags stattfinden. Da an einem Sonntag durch z. B. fehlenden Einkaufsverkehr das Verkehrsaufkommen geringer als an einem Sonnabend ist, sind Verkehrseinschränkungen durch die Veranstaltung für Anwohner verträglicher.

Herr Lange bedankt sich für die Antwort und verzichtet auf Nachfragen.

**zu 7.6 zum Fahrradfahren in der Marienchorstraße**  
**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund**  
**Vorlage: kAF 0114/2019**

Anfrage:

Beabsichtigt die Verwaltung in der Marienchorstraße die ausgewaschenen Fugen zwischen dem Kopfsteinpflaster wieder füllen zu lassen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Auffüllen der Fugen erfolgt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr. Solange die Marienchorstraße nicht grundhaft saniert wird, werden diese Arbeiten auch weiterhin auszuführen sein. Die aktuelle Gefährdung wurde am 19.09.2019 beseitigt.

Herr Haack dankt für die Beantwortung der Anfrage sowie für die schnelle Umsetzung durch die Verwaltung. Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

**zu 7.7 zur Ehrenamtskarte, Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund**  
**Vorlage: kAF 0113/2019**

Anfrage:

1.  
Wie weit ist der Prozess zur Ehrenamtskarte in Stralsund gediehen?
2.  
Gibt es Signale aus dem Land MV endlich gemeinsam voranzukommen?
3.  
Sind die Vorschläge des Landes zielführend oder komplizieren sie nur?

Frau Wolle beantwortet die Anfragen wie folgt:

zu 1.

Im letzten Bericht zum Sachstand Landesehrenamtskarte im Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 27.11.2018 wurde auf die bevorstehende Veröffentlichung eines Konzeptes des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung MV in Form einer Kabinettsvorlage im Landtag verwiesen. Die Ausschussmitglieder und das Fachamt für Kultur, Welterbe und Medien waren sich einig, das Konzept, dessen Beschluss sowie den geplanten Umsetzungsprozess abzuwarten, um beurteilen zu können, ob man damit konform

geht oder der aktuell ruhende Beschluss zur Einführung einer Stralsunder Ehrenamtskarte wieder aufgenommen werden soll.

zu 2.

Das Fachamt suchte in 2019 zweimal das Gespräch zum aktuellen Sachstand der Landesehrenamtskarte mit der verantwortlichen Abteilung im Sozialministerium.

Kurz zusammengefasst: die Kabinettsvorlage wurde Anfang 2019 nicht beschlossen, in Fachausschüsse verwiesen, überarbeitet bzw. um ein Gutachten zu den landkreisangehörigen MitMachZentralen ergänzt. Die erneute Beratung im Landtag ist für die Oktobersitzung vorgesehen. Eine große Herausforderung ist die Finanzierung des Projektes Landesehrenamtskarte zunächst für einen mittelfristigen Zeitraum. Hierbei betrachtet das Land mittlerweile nicht mehr nur die anfänglich kalkulierten Kosten für Öffentlichkeitsarbeit. Nach Überlegungen und Gesprächen werden mittlerweile auch die anfallenden Personal- und Sachkosten bei der beteiligten Ehrenamtsstiftung und in den Landkreisen und kreisfreien Städten betrachtet. Diese sind für die erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes als Kooperationspartner vorgesehen. Hier existiert momentan noch eine erhebliche Deckungslücke, die einen zusätzlichen Landtagsbeschluss nötig macht.

Doch auch mit Beteiligung des Landes an den Personal- und Sachkosten ist festzustellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städten eine weitere Eigenfinanzierung sicherstellen müssten. Hier gibt es noch Signale der Ablehnung. Seitens des Landes ist noch keine Aussage darüber getroffen worden, inwieweit man den Landkreisen und kreisfreien Städten entgegenkommen und beim Konzept nachjustieren kann. Aktuell geht das Land von der Einführung der Landesehrenamtskarte im Laufe des Jahres 2020 aus.

zu 3.

Grundsätzlich sind die Vorschläge des Landes nachvollziehbar und so einfach wie möglich, wenn man die Belange der verschiedenen Beteiligten bedenkt. Die Kommunen und Ehrenamtlichen konnten sich zu verschiedenen Gelegenheiten aktiv in den Prozess einbringen. Das Konzept hat dies aufgegriffen.

Die Finanzierung auf allen Ebenen ist die große Herausforderung, aber auch die Quantität und die Attraktivität der angebotenen Leistungen.

Herr Hofmann fragt nach, ob seitens des Ausschusses Unterstützung zur Beschleunigung bei der Umsetzung des Projektes gegeben werden kann.

Frau Wolle erläutert, dass bei der Landesehrenamtskarte die Landkreise und die kreisfreien Städte als Kooperationspartner vorgesehen sind. Diese sollen dann in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung und den MitMachZentralen für die Umsetzung verantwortlich sein. In diesem Fall würde die Hansestadt Stralsund als kreisangehörige Gemeinde finanziell nicht belastet werden. Anders wäre es, wenn festgestellt wird, dass Stralsund nicht mit dem Konzept konform ist und die Stralsunder Ehrenamtskarte umgesetzt werden soll. Dafür werden jedoch noch keine gesonderten Haushaltsmittel eingeplant.

Herr Hofmann erfragt, ob es auch inhaltlich für das Ehrenamt etwas bringt.

Frau Wolle betont, dass es bei allen Aktionen um eine Würdigung des Ehrenamtes geht. Der Inhalt der Karte wird genauer zu betrachten sein.

Herr Hofmann bedankt sich und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.8 Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Marinetechnikschule Parow**  
**Einreicher: Bernd Buxbaum DIE LINKE**  
**Vorlage: kAF 0115/2019**

Anfrage:

1.  
Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen und sind die Ausgleichszahlungen zwischenzeitlich angepasst worden?
2.  
Gibt es derzeit Verhandlungen diese Ausgleichszahlungen anzupassen? Wenn ja, ab wann werden diese wirksam und wie hoch werden diese Ausgleichszahlungen künftig sein?
3.  
Hat die Hansestadt Stralsund einen Brandschutzbedarfsplan beschlossen?

Herr Peters beantwortet die Anfragen wie folgt:

Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Gemeinde Kramerhof werden gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund durch die Feuerwehr der Hansestadt Stralsund sichergestellt. Hierin inbegriffen ist auch die Liegenschaft der Marinetechnikschule Parow, welche sich auf Gemarkung der Gemeinde Kramerhof befindet. Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2004 in unveränderter Form. Für die Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben erhält die Hansestadt Stralsund jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 16.600,- EUR. Zum Jahresende 2019 wurde die Vereinbarung frist- und formgerecht durch die Hansestadt Stralsund gekündigt, mit dem Ziel eine neue Vereinbarung entsprechend der aktuellen rechtlichen Grundlagen mit dann angepasstem Pauschalbetrag zu erwirken. Da diese Vereinbarung noch nicht abschließend mit der Gemeinde Kramerhof abgestimmt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine öffentliche Aussage zur zukünftigen Höhe des Pauschalbetrages getätigt werden.

Zu der dritten Frage teilt Herr Peters mit, dass ein Brandschutzbedarfsplan für die Hansestadt Stralsund erstellt wird. Dieser befindet sich gerade in der Endabstimmung zwischen dem Sachverständigenbüro und der Verwaltung. Es ist geplant den Brandschutzbedarfsplan noch in diesem Jahr, spätestens jedoch im ersten Quartal 2020 durch die Bürgerschaft beschließen zu lassen.

Herr Buxbaum vermutet, dass sich der Wert des Pauschalbetrages erhöhen wird und fragt nach der Höhe.

Herr Peters erklärt, dass es eine Erhöhung geben wird. Diese wird jedoch nicht unangemessen sein.

Herr Buxbaum verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.9 zum Zustand des Durchgangs von der Mönchstraße in die Ossenreyerstraße**  
**Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: kAF 0116/2019**

Anfrage:

1.  
Wer ist Eigentümer des derzeit abgesperrten Areals zwischen Mönchstraße und Ossenreyerstraße (ehemals Bar Black Pearls)?
2.  
Welche Gründe gibt es für die Absperrung?
3.  
Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Abhilfe für diesen unbefriedigenden Zustand zu schaffen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Durchwegung zwischen der Mönchstraße und der Ossenreyerstraße befindet sich im Privateigentum. Der Privateigentümer ist hier unterhaltungs- und auch verkehrssicherungspflichtig. Auf dem Grundstück liegt eine Baulast für ein öffentliches, fußläufiges Wegerecht vor.

Augenscheinlich ist die Absperrung erfolgt, um beschädigte und damit nicht mehr verkehrssichere Gehwegbereiche vor dem Betreten zu sichern.

Die Hansestadt Stralsund hat den Grundstückseigentümer am 19.07.2019 schriftlich aufgefordert, einen ordnungsgemäßen und sicheren Zustand wieder herzustellen. Der Grundstückseigentümer hat daraufhin eine Baufirma mit der Sanierung der Durchwegung beauftragt. Mit den Arbeiten wurde Anfang dieser Woche begonnen und sollen bis zum 11.10.2019 abgeschlossen sein.

Herr Bauschke dankt für die Antwort und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.10 Ausweitung der Fußgängerzone in der Heilgeiststraße**  
**Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**  
**Vorlage: kAF 0120/2019**

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, den Abschnitt der Heilgeiststraße zwischen der Ossenreyerstraße und der Zufahrt zu den Parklätzen im Hinterhof der Heilgeiststraße 12 - 14 als Fußgängerzone oder als einen vergleichbar nutzbaren Bereich auszugestalten?
2. Wie ist der aktuelle Stand zu den Planungen und zur möglichen Bebauung der derzeit als Parkplatz genutzten Fläche an der Mönchstraße (Mönchstraße 51)?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, eine Erschließung der Parkfläche und der Zufahrt zur Tiefgarage Löwenschés Palais über das unter 2. benannte Grundstück an der Mönchstraße zu realisieren?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Der Beginn der Fußgängerzone in der Heilgeiststraße wurde so gewählt, dass die vorhandenen Zufahrten noch ohne Einschränkung genutzt werden können. Eine Ausdehnung der Fußgängerzone bis zur Heilgeiststraße 12 bis 14 hätte dann zur Folge, dass die öffentliche Zufahrt zwischen Hausnummer Nr. 85 und 87 innerhalb der Fußgängerzone liegen würde. Die öffentliche Zufahrt dient der Zufahrt zur Tiefgarage im Löwenschen Palais, als Zufahrt zu den ebenerdigen Stellplätzen im Hinterhof und kann auch für den rückseitigen Lieferverkehr der Läden in der Ossenreyerstraße dienen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite lägen dann auch die Zufahrten für die Heilgeiststraße 16 und Ossenreyerstraße 18 innerhalb der Fußgängerzone. Hier wäre auch der Lieferverkehr für das Modegeschäft C&A betroffen.

Aufgrund der Einschränkungen für den Lieferverkehr und den ruhenden Verkehr hat die Verwaltung bislang nicht das Ziel verfolgt, die Fußgängerzone in diesem Bereich auszuweiten.

Voraussetzung für die Erweiterung der Fußgängerzone ist zudem ein Teileinziehungsverfahren für die öffentliche Straße, welches von der Hansestadt Stralsund als Straßenbaulastträger beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als zuständige Genehmigungsbehörde gestellt werden müsste.

zu 2.:

Die Fläche (Treuhandsondervermögen) befindet sich in der öffentlichen Ausschreibung mit dem Ziel, sie in Anlehnung an die historische Parzellierung mit 3 Gebäuden wieder bebauen zu lassen. Dabei wird angestrebt, in einem der Gebäude ein Angebot an Stellplätzen zu schaffen, das über die aus der Neubebauung resultierende Anzahl reicht. Diese Stellplätze sollen ausschließlich Bewohnern des Quartiers bzw. der Altstadt zur Verfügung stehen. Derzeit gibt es einen Interessenten, der prüft, ob er diese Rahmenbedingungen erfüllen kann. Das in der Juni-Sitzung des Gestaltungsbeirates vorgestellte Konzept befindet sich in der Überarbeitung.

zu 3.:

Eine Erschließung über die Fläche Mönchstraße wäre nur unter Nutzung privater Grundstücksflächen, die mittig zwischen den städtischen liegen, machbar. Die Verlagerung der Zufahrt zur Mönchstraße würde einen neuen Erschließungsweg über die gesamte Fläche erfordern und der angestrebten Bebauung widersprechen.

Frau Voß erfragt, ob es Gespräche mit den Einzelhändlern und Bewohnern gab.

Herr Bogusch erklärt, dass es diesbezüglich seinerseits keine Gespräche gab.

Herr Paul lässt über die beantragte Aussprache wie folgt abstimmen:

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0103

Herr Dr. von Bosse ist der Auffassung, dass eine Lösung für diese Konfliktsituation gefunden werden muss. Eine wäre zum Beispiel, dass die Fahrzeuge in der Fußgängerzone mit Schritttempo fahren dürfen, wie es bereits auch in anderen Städten möglich ist.

Herr Bogusch erläutert, dass es möglich wäre, die Fußgängerzone z.B. Anliegerfrei oder für den Lieferverkehr frei zu machen. Die Frage ist jedoch, was damit erreicht wird, da der aktuelle Verkehr insbesondere von dem Lieferverkehr und den Anliegern ausgeht. Außerdem gibt es in diesem Bereich kein Geschwindigkeitsproblem.

Frau Fechner erfragt die Möglichkeit, das Schild für die Fußgängerzone in der Ossenreyerstraße so zu versetzen, dass Kunden zum Einkauf eingeladen werden.

Herr Bogusch erläutert, dass das Schild für die Fußgängerzone auf der Höhe der letzten Zufahrt steht. Mit jeder Verlagerung kann die Möglichkeit der Zufahrt nicht mehr gegeben werden. Weiter bezweifelt er, dass eine Verlagerung des Schildes große Auswirkungen hätte.

Frau Kindler regt an, das Gespräch mit den Händlern zu suchen.

Frau Voß bittet ebenfalls, noch einmal mit Einzelhändlern und Bewohnern ins Gespräch zu kommen.

Herr Dr. von Bosse regt für die Zukunft an, eine verkehrspolitische Vision bzw. Planung zu schaffen.

Herr Paul weist darauf hin, dass die Statements nichts mehr mit der Fragestunde zu tun haben und bittet dies künftig zu beachten.

Er dankt Herrn Bogusch für die Beantwortung der Fragen.

**zu 7.11 Öffentlicher Nahverkehr in der Hainholzstraße**  
**Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**  
**Vorlage: kAF 0119/2019**

Anfrage:

1.

Welche Planungen bestehen dazu, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zukünftig durch die Hainholzstraße zu führen und wie ist der Stand etwaiger Planungen?

2.

Sofern Planungen dazu bestehen, wann und unter Einbeziehung welcher Institutionen werden diese konkretisiert und inwieweit ist eine Beteiligung der Anwohner vorgesehen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Für den öffentlichen Nahverkehr, den Stadtbus, liegt das sog. „Richtungsknoten-Konzept“ als Grundstruktur vor, das durch Optimierung der Umsteigemöglichkeiten die Mobilität der Fahrgäste mit dem Stadtbusverkehr erhöht. Im Konzept wurden dazu Varianten zur Buslinienführung untersucht, u.a. die Führung einer Linie durch die Hainholzstraße in eine Richtung. Erarbeitet wurde das Konzept unter Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und Interessenvertreter in einem Workshop. Im Anschluss wurde das Konzept auch bereits im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt und diskutiert.

Grundlage für die Einführung des Richtungsknoten-Konzeptes ist der Umbau von Haltestellen zu Richtungs- bzw. Vollknoten. Vorgesehen ist, die Vorplanungen hierzu im Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung noch in diesem Jahr vorzustellen. In diesem Zusammenhang erfolgt erneut die Erläuterung zum Richtungsknoten-Konzept mit Möglichkeiten der Buslinienführungen und Einbindung der Linien in die Richtungsknoten.

Die Einführung und Umsetzung setzt voraus, das Konzept mit den Vorteilen für alle Fahrgäste auch in einer Informationsveranstaltung öffentlich zu erörtern.

Herr Dr. von Bosse erfragt für Herrn Suhr, ob die Planungen dahin gehen, dass der Nahverkehr durch die Hainholzstraße geführt werden kann.

Herr Bogusch erklärt, dass die Planungen so aussehen, dass die Möglichkeit der Durchführung der Busse durch die Hainholzstraße bestehe, es gibt aber keine konkreten vorbereitenden Maßnahmen für die Einrichtung von Haltestellen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

#### **zu 7.12 Open-Data**

**Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

**Vorlage: KAF 0118/2019**

Anfrage:

1.

Welche Anstrengungen unternimmt die Verwaltung, um Daten, die in der Hansestadt Stralsund anfallen oder angefallen sind in elektronischer Form für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen?

2.

Gibt es in der Hansestadt Stralsund eine Open-Data-Strategie bzw. wird verwaltungsintern daran gearbeitet und wenn ja, wie ist der Stand?

3.

Welche Möglichkeiten gibt es, Daten aus dem Umweltbereich (z.B. Baumbestand, Lärmdaten, Verkehrsdaten, Energiedaten von Gebäuden etc.) kurzfristig für die vom 25. - 27. Oktober geplante Veranstaltung im Makerport, in maschinenlesbarer Form bereitzustellen?

Herr Tanschus beantwortet die Anfragen wie folgt:

Zu 1. und 2.

Die Hansestadt Stralsund steht dem Prinzip des Open Data aufgeschlossen gegenüber. Es ist sinnvoll, von der Hansestadt Stralsund erhobene Daten der Bevölkerung zu deren Nutzen zur Verfügung zu stellen. Dieses Prinzip unterstützt die Verwaltung der Hansestadt Stralsund deshalb auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

So werden seit vielen Jahren Geodaten, wie aktuelle Baustellen, Standorte von Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, sowie Informationen über KiTas und Spielplätze über den eigenen Stadtplan auf der städtischen Webseite ([www.stralsund.de](http://www.stralsund.de)) veröffentlicht. Weitere Geodaten werden in Abhängigkeit von Verfügbarkeit und Datenqualität in den nächsten Jahren hinzugefügt.

Im Bürgerinformationsportal sind alle Dokumente zu den Gremiensitzungen verfügbar. Im nächsten Jahr ist die Bereitstellung dieser Dokumente als offener Datensatz zur Weiternutzung geplant.

Der Schwerpunkt der Arbeit im eGovernment liegt aber klar auf der Bereitstellung von elektronischen Dienstleistungen und Services, sowie in der Digitalisierung der Verwaltung, sprich dem verstärkten elektronischen Arbeiten der Außendienstmitarbeiter und der flächendeckenden Nutzung der elektronischen Akte in der Stadtverwaltung.

Zu 3.

Sofern benötigte Daten in entsprechender Form vorliegen, können diese gern zur Verfügung gestellt werden. Herr Tanschus regt an, die Verwaltung diesbezüglich einfach direkt anzusprechen.

Herr Gränert dankt Herrn Tanschus und erfragt, da die Veranstaltung an einem Wochenende stattfindet, wie kurzfristig man Daten erhalten kann und in welcher Form, z. B. per Internet oder Stick.

Herr Tanschus bittet um konkrete Absprachen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Form die Daten vorliegen.

Herr Gränert dankt und verzichtet auf die beantragte Aussprache.

**zu 7.13 Baum- und Waldschäden sowie deren Folgen**  
**Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**  
**Vorlage: KAF 0117/2019**

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht werde.

Frau Kümpers wünscht eine Einordnung der Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.14 Verkehrssituation in der Altstadt**  
**Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**  
**Vorlage: KAF 0121/2019**

Frau Kindler wünscht eine Einordnung der Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 8 Einwohnerfragestunde**

Es liegt keine Einwohnerfrage zur Behandlung vor.

**zu 9 Anträge**

**zu 9.1 Berufung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat**  
**Einreicher: Präsident der Bürgerschaft**  
**Vorlage: AN 0198/2019**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beruft gemäß § 4 der Satzung des Seniorenbeirates der Hansestadt Stralsund die gemäß Anlage aufgeführten Kandidaten in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund für die Wahlperiode 2019 bis 2024.

Einstimmig beschlossen

2019-VII-03-0104

**zu 9.2 Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz stellen**  
**Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied**  
**Vorlage: AN 0199/2019**

Herr Paul verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag AN 0214/2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, welchen Herr Dr. von Bosse ausführlich begründet. Man sieht die Zuständigkeit beim Landesamt für Denkmalpflege. Dort sollte sich die Verwaltung um entsprechende Maßnahmen bemühen.

Herr Adomeit kann dem Änderungsantrag zustimmen.

Der Präsident lässt über den vorliegenden Änderungsantrag wie folgt abstimmen:

Der Beschlusstext der Vorlage AN 0199/2019 wird ersetzt durch:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eine Prüfung zu veranlassen, ob das ehemalige Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz gestellt werden kann. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt.“

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt Herr Paul wie folgt über den Antrag AN 0199/2019 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, damit das ehemalige Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz gestellt werden kann.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.3      Einrichtung einer Telefonzellenbücherei auf dem Spielplatz Selliner Weg  
Einreicher: Michael Adomeit. Einzelbürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0200/2019**

Herr Adomeit begründet den Antrag.

Herr Hofmann beantragt, die Beratung des Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Kultur zu verweisen, um eine Finanzierung zu klären. Die Angelegenheit selbst hat sich in Stralsund bereits bewährt und ist weiter zu befürworten.

Herr Buxbaum erfragt die Kosten für das Aufstellen und den Unterhalt dieser Telefonzellenbücherei.

Herr Dr. Zabel verweist auf den Prüfauftrag. Bei der Prüfung können die Kosten betrachtet werden. Einem Verweisantrag wird die CDU/FDP-Fraktion nicht zustimmen, da die Kostenklärung nicht im Ausschuss erfolgen kann.

Herr Hofmann erklärt, dass die weitere Pflege geklärt werden muss. Bislang wurde immer jemand gefunden, der die Pflege dieser Zellen für einen geringen Betrag übernommen hat.

Frau Bartel stimmt für die SPD-Fraktion den Ausführungen von Herrn Dr. Zabel zu, somit wird eine Verweisung in den Ausschuss abgelehnt.

Der Präsident stellt den Antrag, die Beratung des Antrages AN 0200/2019 in den Kulturausschuss zu verweisen zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Antrag AN 0200/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt prüfen zu lassen, ob eine Telefonzellenbücherei auf dem Spielplatz Selliner Weg eingerichtet werden kann.

Einstimmig beschlossen

2019-VII-03-0105

**zu 9.4 Sanierung und Weiterentwicklung des "Roten Platzes" in der Jahnsportstätte**  
**Einreicher: Ralf Klingschat**  
**Vorlage: AN 0207/2019**

Herr Klingschat erläutert den Antrag ausführlich.

Herr Haack informiert, dass die Fraktion BfS den Antrag unterstützen wird.

Frau Bartel teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Antrag ebenfalls zustimmen wird.

Herr Kühnel erklärt, dass die AfD-Fraktion den Antrag befürwortet, gibt jedoch zu bedenken, ob die Überdachung der Anlage vorgenommen werden muss.

Frau Kühl berichtet für die Fraktion DIE LINKE, dass dem Prüfauftrag ebenfalls zugestimmt wird.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Rekonstruktion und Weiterentwicklung des „Roten Platzes“ in der Jahnsportstätte, Karl – Marx – Straße 11, zu prüfen.

Bestandteile der Prüfung sind:

- 1) Die Sanierung der Unterkonstruktion
- 2) Das Auftragen eines neuen Belages mit Kunstrasen oder adäquaten Belegen z.B. Kork, Quarzsand
- 3) Die Vergrößerung auf wettkampftaugliche Spielfeldmaße (27x45m)
- 4) Eine Überdachung der Anlage
- 5) Die Umkleidekapazitäten bei einem erhöhten Trainingsaufkommen

Ein Abgleich mit dem Sportstättenentwicklungskonzept und die Kostenvorstellung im Sportausschuss ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

2019-VII-03-0106

**zu 9.5 Etablierung einer "Großen Runde des Sports"**  
**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0209/2019**

Herr Klingschat begründet den Antrag ausführlich.

Frau Kindler befürwortet für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI den Antrag

Herr Hofmann signalisiert ebenfalls eine Zustimmung seitens der Fraktion BfS.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0209/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stralsunder Sportvereine mindestens 2mal pro Jahr zu einer „Großen Runde des Sports“ einzuladen.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0107

**zu 9.6 Knallkörperverbot an Silvester**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0203/2019**

Herr Corinth begründet den Antrag ausführlich.

Sowohl Herr Adomeit als auch Herr Buxbaum erfragen, wie eine Kontrolle des Verbotes erfolgen soll.

Auch für Herrn Kühnel stellt sich die Frage der Umsetzung des Beschlusses. Er begrüßt die Eigeninitiative des Antragstellers.

Herr Haack bezweifelt, dass mit Verboten das Feiern und Knallen am Silvestertag eingeschränkt werden kann.

Frau Kindler berichtet, dass seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI der Antrag unterstützt wird.

Herr Dr. Zabel informiert, dass die CDU/FDP-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen wird. Die Selbstbestimmung der Menschen sollte nicht beeinträchtigt werden. Wer etwas gegen den Lärm tun möchte, wird es tun. Verbote werden nichts verändern.

Herr Dr. von Bosse bittet zu betrachten, welche Schäden bereits oft aufgetreten sind. Er spricht dabei Hörschäden und Augenverletzungen an.

Herr Quintana Schmidt erfragt, warum eine Begrenzung auf den Altstadtbereich stattfinden soll. In den anderen Wohngebieten kann es ebenfalls zu Schäden und Verletzungen kommen. Das Feuerwerk der Stadt wird gut angenommen, so dass für viele damit die Knallerei ersetzt wird. Ein Appell an die Einwohner, die Knallerei zu überdenken, wäre für ihn sinnvoller, als ein Verbot.

Herr Dr. Zabel bestätigt, dass ein generelles Verbot in der gesamten Stadt konsequent wäre.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0203/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Zur Verringerung des Schmutzes an Silvester, des Lärmes und der Sachbeschädigungen, die an Silvester entstehen, soll bis zum Silvester 2019 ein Verbot für Feuerwerkskörper, die einen bloßen Knalleffekt erzielen (sog. Knallkörper wie z.B. Chinaböller, zylindrischer und kubischer Kanonenschlag), in der gesamten Hansestadt erlassen werden.

In der Innenstadt, insbesondere in der historischen Altstadt, soll das private Feuerwerk gänzlich unterlassen und verboten werden. Das von der Stadt gesponserte Feuerwerk am Hafen bietet dafür einen Ausgleich.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.7      Weihnachtsessen für alleinstehende Senior\*innen**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0202/2019**

Herr Corinth begründet Antrag.

Herr Dr. Zabel stellt fest, dass die CDU/FDP-Fraktion einem Prüfauftrag zustimmen kann, jedoch werden Bedenken im Bereich der sozialen Teilhabe gesehen.

Frau Winkel teilt mit, dass das Anliegen selbst befürwortet wird, jedoch ein enormer logistischer und finanzieller Aufwand gesehen wird. Um dies zu klären, wird die Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung beantragt.

Herr Haack erfragt, wer wirklich bedacht werden soll. Es ist wohl eher bei den Sozialinitiativen richtiger angesiedelt, als der Verwaltung diese Aufgabe aufzubürden. Es sollte ebenfalls konkret festgestellt werden, wer einer solchen Zuwendung bedarf. Die Fraktion BfS wird dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Adomeit schlägt vor, selbst aktiv zu werden.

Frau Bartel erläutert, dass es um alleinstehende Seniorinnen und Senioren gehe. Zunächst sollte ermittelt werden, wer überhaupt Interesse an einer solchen Veranstaltung habe. Hier wird die Verwaltung um Unterstützung gebeten. Die SPD-Fraktion ist jedoch gern bereit, sich einzubringen.

Herr Dr. Zabel teilt für die CDU/FDP-Fraktion mit, dass noch Beratungsbedarf gesehen wird und damit einer Verweisung in den Ausschuss zugestimmt werde.

Herr Paul lässt über den Antrag, die Beratung des Antrages AN 0202/2019 in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung zu verweisen wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 202/2019 in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung wie folgt zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Umsetzung eines Weihnachtsessens für alleinlebende Senior\*innen, das von der Stadt organisiert wird und in der Vorweihnachtszeit stattfinden soll, finanziell und personell möglich ist. Bei der Prüfung der finanziellen Möglichkeit und des Kostenrahmens, der für die Hansestadt entstehen würde, sollen mögliche Sponsor\*innen berücksichtigt werden. Ebenso soll geprüft werden, inwiefern diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit Stralsunds Seniorenheimen möglich ist.

Mehrheitlich beschlossen  
2019-VII-03-0108

**zu 9.8      Fahrradschutzstreifen in der Seestraße**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0210/2019**

Herr Paul verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag AN 0215/2019 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, welcher durch Herrn Dr. von Bosse erläutert wird.

Herr Haack berichtet, dass die Fraktion BfS dem Änderungsantrag AN 0215/2019 positiv gegenüber stehe. Es handelt sich um einen Prüfauftrag, welcher durch den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung begleitet werden soll.

Herr Dr. Zabel berichtet, dass seitens der Fraktion CDU/FDP dem Änderungsantrag AN 0215/2019 nicht zugestimmt werden kann. Er beantragt folgende Ergänzung des Antrages AN 0210/2019: „...einzurichten oder ob andere geeignete Maßnahmen möglich sind, um den Radverkehr an dieser Stelle sicherer zu machen.“

Der Präsident stellt den Änderungsantrag AN 0215/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Der Beschlusstext der Vorlage AN 0210/2019 wird ersetzt durch:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, einen baulich abgegrenzten Radweg in der Seestraße zu realisieren, auf dem Radfahrer\*innen in beide Richtungen fahren können. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt.“

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0120

**zu 9.9      Plastikvermeidung bei Hochzeiten**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**  
**Vorlage: AN 0213/2019**

Frau Fechner begründet den Antrag ausführlich.

Frau Quintana Schmidt beantragt, die Beratung des Antrages in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen, um nach Wegen zu suchen, wie die bereits bestehenden Hinweise an Brautpaare umgesetzt werden können.

Herr Haack erklärt ebenfalls, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt jedem Brautpaar Hinweise gegeben werden, welche Möglichkeiten der Gratulationen erfolgen können. Es fehlt bislang die Kontrolle und Umsetzung der bestehenden Verbote.

Herr Dr. von Bosse ergänzt den vorliegenden Antrag AN 0213/2019, dass das bestehende Vollzugsdefizit durch verstärkte Kontrollen ausgeglichen wird.

Herr Paul lässt über den Antrag auf Verweisung der Beratung des Antrages AN 0213/2019 in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung abstimmen.

Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Antrag einschließlich der beantragten Änderung wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig ausschließlich natürlich abbaubare Materialien (z.B. Blütenblätter oder Papier) bei den Hochzeiten in Stralsund verwendet werden.

Durch eine entsprechende Handreichung und mündliche Hinweise zu Alternativen zum häufig verwendeten Folienkonfetti an die Hochzeitspaare im Vorhinein soll hierauf durch die Stadtverwaltung hingewirkt werden.

Das bestehende Vollzugsdefizit soll durch verstärkte Kontrollen ausgeglichen werden.

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend stellt der Präsident den Antrag AN 0213/2019 ohne Änderung zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig ausschließlich natürlich abbaubare Materialien (z.B. Blütenblätter oder Papier) bei den Hochzeiten in Stralsund verwendet werden.

Durch eine entsprechende Handreichung und mündliche Hinweise zu Alternativen zum häufig verwendeten Folienkonfetti an die Hochzeitspaare im Vorhinein soll hierauf durch die Stadtverwaltung hingewirkt werden.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.10 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben**  
**Einreicher: Dr. R. Zabel, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0208/2019**

Ohne Wortmeldungen wird zum Antrag AN 0208/2019 folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Peter Paul wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0109

**zu 9.11 Wahl eines Mitglieds in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke**  
**Einreicher: AfD Fraktion**  
**Vorlage: AN 0205/2019**

Ohne Wortmeldungen wird zum Antrag AN 0205/2019 folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Sandra Heischkel, wird als Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke gewählt.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0110

**zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters**

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung zur Genehmigung vor.

**zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung**

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung zur Behandlung vor.

**zu 12 Behandlung von Vorlagen**

**zu 12.1 Wahl des/der Senators/in und 1. Stellvertreters/in des Oberbürgermeisters  
Vorlage: PV 0005/2019**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Heino Tanschus wird mit Wirkung vom 01.10.2019 für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zum Senator und ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters gewählt und in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen.

41 Zustimmungen    0 Gegenstimmen    0 Stimmenthaltungen

2019-VII-03-0111

**zu 12.2 Wahl des/der Senators/in und 2. Stellvertreters/in des Oberbürgermeisters  
Vorlage: PV 0006/2019**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Dr. Sonja Gelinek wird mit Wirkung vom 01.10.2019 für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zur Senatorin und zweiten Stellvertreterin des Oberbürgermeisters gewählt und in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin berufen.

41 Zustimmungen    0 Gegenstimmen    0 Stimmenthaltungen

2019-VII-03-0112

Pause: 18:05 Uhr bis 18:35 Uhr

**zu 12.3 Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 18. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0038/2019**

Herr Haack nimmt gem. § 24 KV M-V weder an der Beratung noch an der Abstimmung zur Vorlage teil.

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof gelegene Gebiet „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 9,7 ha große Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 6, 10, 11 (anteilig) und 12. Es wird im Süden durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 „Hanse-Einkaufspark“ (Möbel Albers/Hammer), im Westen durch die Brandshäger Straße, im Norden durch den Deviner Weg und im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 42 „Wohngebiet südlich des Deviner Weges“ begrenzt (s. Anlage).

2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorrangig für den Einfamilienhausbau. Entlang der Brandshäger Straße sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Besonderheiten des Standortes als südlicher Ortseingang sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die ca. 9,7 ha große Teilfläche östlich der Brandshäger Straße geändert werden.  
Der im Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellte Änderungsbereich soll nun überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden.  
Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0113

**zu 12.4 Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtarchivs  
Vorlage: B 0014/2019**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft beschließt die in Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung und die in Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung des Stadtarchivs.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0114

**zu 12.5 Änderung der Bewohnerparkzonen in der Hansestadt Stralsund**  
**Vorlage: B 0010/2019**

Herr Haack dankt dafür, dass nach Beschlussfassung eines Antrages der Fraktion BfS vor ca. 2,5 Jahren die Vorlage zur Änderung der Bewohnerparkzonen zur Beschlussfassung vorliegt.

Ohne weitere Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Reduzierung der Bewohnerparkzonen von 6 Zonen auf 2 Zonen gemäß Anlage 1.

Die bestehenden Ausnahmegenehmigungen StVO (Bewohnerparkausweise) bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeit bestehen und werden gemäß einer Übergangsregelung wie folgt zugeordnet:

Zone 1, 2 und 6	Zone A 1
Zone 4 und 5	Zone A 2
Zone 3	Zone A 1 oder A2.

Die Bewohner der Zone 3 bekommen gemäß Anlage 1 neue Bewohnerparkausweise mit der gleichen Laufzeit zugesandt.

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0115

**zu 12.6 Annahme einer Geldspende an den Zoo in Höhe von 2.500,00 €**  
**Vorlage: B 0037/2019**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die in der Anlage aufgeführte Spende von der WBG Volkswerft eG wird angenommen und dem Zoo für den genannten Zweck („Bau von Unterbringung weiterer Tierarten“) zur Verfügung gestellt

Mehrheitlich beschlossen

2019-VII-03-0116

**zu 13 Verschiedenes**

Zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes besteht im öffentlichen Teil der Sitzung kein Redebedarf.

**zu 14      Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil**

Herr Paul verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

**zu 16      Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Paul stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass der Antrag AN 0201/2019 sowie die Vorlagen B 0053/2019, PV 0008/2019 und B 0055/2019 im nichtöffentlichen Teil beraten bzw. beschlossen wurden.

**zu 17      Schluss der Sitzung**

Herr Paul bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit und beendet die 03. Sitzung der Bürgerschaft.

gez. Peter Paul  
Präsident d. Bürgerschaft

gez. Thomas Schulz  
1. Stellv. d. Präsidenten  
der Bürgerschaft

gez. Birgit König  
Protokollführung

**Titel: Baum- und Waldschäden sowie deren Folgen**  
**Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	17.09.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Bund und Land verzeichnen vor allem aufgrund der Trockenperioden eine erhebliche Schädigung des Waldes. Wie stellt sich dies für den Baumbestand und die Wälder in der Hansestadt Stralsund und die in Eigentum der Hansestadt Stralsund befindlichen Wälder dar?
2. Sind aufgrund der Schädigungen überdurchschnittliche Waldeinschläge und überdurchschnittliche Nachpflanzungen erfolgt, bzw. werden diese erfolgen?
3. Welche ökonomischen und ökologischen Folgen sind zu verzeichnen?

Begründung:

In den Jahren 2018 und 2019 haben lange Trockenperioden dazu beigetragen, dass Baumbestände teilweise massiv geschädigt wurden. Dies hatte vielerorts erhebliche ökologische, aber auch ökonomische Folgen.

# TOP Ö 7.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 26.09.2019**

### **Zu TOP : 7.13**

#### **Baum- und Waldschäden sowie deren Folgen**

**Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

**Vorlage: kAF 0117/2019**

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht werde.

Frau Kümpers wünscht eine Einordnung der Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 07.10.2019

**Titel: Verkehrssituation in der Altstadt**

**Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	17.09.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie würde sich der Verkehr verlagern, wenn die Nutzung der Straßen Wasserstraße und Am Fischmarkt für den Durchgangsverkehr
  - a) in Nord-Süd-Richtung,
  - b) in Süd-Nord-Richtung und
  - c) in beide Richtungengesperrt und somit nur noch der Ziel- und Quellverkehr in den Altstadtbereich ermöglicht würde?
2. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Möglichkeiten ein, die Straße „Am Fischmarkt“ nur noch für den Fußgänger- und Fahrradverkehr zugänglich zu machen, sofern der Durchgangsverkehr durch die Altstadt ausgeschlossen werden kann?
3. Welche Optionen zur Gestaltung einer autofreien Zone im Bereich „Am Fischmarkt“ wären vorstellbar?

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der letzten Wahlperiode mehrheitlich beschlossen, wesentlichen Empfehlungen der Stadtverwaltung zur Verkehrsberuhigung in der Altstadt nicht zu folgen. So wurden Vorschläge zur Geschwindigkeitsreduzierung ebenso abgelehnt wie auch eine Sperrung des Verkehrs durch die Wasserstraße in Nord-Süd-Richtung.

Die beschlossenen Maßnahmen (z.B. das LKW-Verbot oder der Einbau von Radabstellanlagen im Straßenraum) haben nach unserer Einschätzung keine nachhaltige verkehrsreduzierende Wirkung. Daher sind vor allem Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs weiterhin sinnvoll und erforderlich.

Da die Verwaltung der Bürgerschaft bereits einmal eine Sperrung der Wasserstraße für den Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung vorgeschlagen hat, gehen wir davon aus, dass Zahlen zur Verlagerung des Verkehrs vorliegen.

# TOP Ö 7.2

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 26.09.2019**

**Zu TOP : 7.14**

**Verkehrssituation in der Altstadt**

**Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

**Vorlage: kAF 0121/2019**

Frau Kindler wünscht eine Einordnung der Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 07.10.2019

# TOP Ö 7.3



kleine Anfrage  
Vorlage Nr.: kAF 0123/2019  
öffentlich

**Titel: 650 Jahre Stralsunder Frieden**  
**Einreicher: Andrea Kühl DIE LINKE**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Kühl, Andrea	

Einreicher: Frau Kühl
-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

## **Anfrage:**

Wie ist der Stand der Vorbereitungen zur Würdigung des 650. Jahrestages des Abschlusses des Stralsunder Friedens?

1. Wie wird Stralsund den Frieden feiern und welche Veranstaltungen sind geplant?
2. Welche Partner bringen sich ein?
3. Wird es aus diesem Anlass ein Sonderpostwertzeichen geben?

## **Begründung:**

Der Schluss des Stralsunder Friedens vor 650 Jahren ist ein Ereignis von europäischer Tragweite und bedarf einer angemessenen Würdigung.

# TOP Ö 7.4



kleine Anfrage  
Vorlage Nr.: kAF 0124/2019  
öffentlich

**Titel: zur Rekommunalisierung städtischer Aufgaben, Einreicher: Thomas Haack**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Haack, Thomas	

Einreicher: Herr Haack
------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

Gibt es schon Erkenntnisse zur Rekommunalisierung der Unterhaltsreinigung in städtischen Gebäuden bzw. deren Bewachung?

Begründung:

In der Sitzung am 04.04.2019 beschloss die Bürgerschaft zu prüfen ob eine Rekommunalisierung der aufgeführten Bereiche möglich und finanziell darstellbar ist. Bis heute haben wir von der Verwaltung zu diesem Thema nichts gehört.

Thomas Haack  
Fraktion Bürger für Stralsund

# TOP Ö 7.5



kleine Anfrage  
Vorlage Nr.: kAF 0125/2019  
öffentlich

**Titel: Fördermittel Strandbad, Einreicher: Maik Hofmann**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Hofmann, Maik	

Einreicher: Herr Hofmann
--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

Gibt es neue Aussagen zu den beantragten Fördermitteln für den 2. BA des Strandbades?

Begründung:

Nach der, vor einigen Jahren, stattgefundenen erfolgreichen Neugestaltung eines Teiles des Strandbades waren sich alle einig, dass der 2. BA sich schnell anschließen muss. Seitdem sind einige Jahre vergangen und leider ist noch nichts passiert. Gibt es Erkenntnisse der Verwaltung ob es demnächst einen Fördermittelbescheid gibt?

Maik Hofmann  
Fraktion Bürger für Stralsund

**Titel: Pflege von Obstbäumen auf Streuobstwiesen**  
**Einreicher: Maria Quintana Schmidt DIE LINKE**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Quintana Schmidt, Maria	

Einreicher: Frau Quintana Schmidt
-----------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

### Anfrage:

1. Wie wird die Pflege der Obstbäume, die auf städtischen Grundstücken in Stralsund gedeihen, organisiert um z.B. abgestorbenes Totholz aus den Baumkronen zu entfernen?
2. Ist es vorgesehen an den Obstbäumen in den o.g. Streuobstwiesen einen fachgerechten Baumschnitt durchzuführen um einen naturgemäßen Kronenaufbau mit Leitästen und einem Haupttrieb für die Obstbäume zu erreichen in dem blühfaul gewordene Triebe, nach innen wachsende Triebe oder Wasserschosse regelmäßig entfernt werden?
3. Gibt es seitens der Hansestadt Stralsund Überlegungen die Pflege einzelner Obstbäume an interessierte Einwohner zu übertragen?

### Begründung:

In Stralsund existiert zwischen der Wiesenstraße und dem Kranichgrund in Grünhufe eine größere Streuobstwiese und beim Spielplatz, nahe des Bessiner Harken, befindet sich mit 13 Obstbäumen eine vergleichbar kleine Streuobstwiese. Die Grünflächen werden regelmäßig und ausreichend gepflegt. Die Baumkronenpflege der Obstbäume hingegen scheint in den letzten Jahren vernachlässigt zu sein.

**Titel: Chance für einen großflächigen Einzelhandel am nördlichen Stadtrand der Hansestadt Stralsund**

**Einreicher: Bernd Buxbaum DIE LINKE**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Buxbaum, Bernd	

Einreicher: Herr Buxbaum
--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.11.2019	

**Anfrage:**

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Chancen für die Errichtung einer großflächigen Versorgungseinrichtungen am nördlichen Stralsunder Stadtrand, unter der Berücksichtigung folgender Zahlen:

DRVA	1.200 Beschäftigte
HOST	230 Beschäftigte
HOST	2.500 Studenten
Finanzamt	204 Beschäftigte
MTS	600 Stammpersonal
MTS	1000 Lehrgangsteilnehmer

Zuzüglich etwa 300 Einwohner Amanda Weber Ring... plus Kubitzer Ring...,  
380 Einwohner Klein Kedingshagen und 950 Einwohner von Kramerhof.

In der Summe sind das 1.630 Anwohner und 5734 Beschäftigte. Von letzteren können noch rund 734 abgezogen werden, weil unterstellt werden kann das auch Anwohner in den aufgezählten Einrichtungen beschäftigt sind. Somit käme man problemlos auf ein Einzugspotential von rund **6.600** Personen, die sicherlich eine überdurchschnittliche Kaufkraft besitzen. Dabei sind noch nicht die künftigen Bewohner der Häuser vom B-Plan 64/65 und anderer neuer Wohnbauten, die Gäste der Feriensiedlung in Kramerhof oder die vielen hundert Kleingartenbesitzer die in den Sommermonaten ihre Gärten nutzen mit berücksichtigt.

2. Ist mit der Gemeinde Kramerhof über Planung einer Einzelhandelseinrichtung am nördlichen Stadtrand von Stralsund gesprochen worden und wenn ja mit welchem Ergebnis.
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Chancen für die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung unter 800 m<sup>2</sup>.

**Begründung:**

Am 12.09.2019 wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse "Bau, Umweltschutz, Klima und Stadtentwicklung" und "Wirtschaft, Tourismus und Gesellshafteraufgaben" das Regionale Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum STRALSUND offiziell vorgestellt. Dort sind Beschreibungen sowie Übersichten über die Haupt- und Nahversorgungszentren, Nahversorgungslagen und Ergänzungsstandorte erarbeitet worden. Auffallend war, dass am nördlichen Stralsunder Stadtrand, weder ein Nahversorgungslage noch ein Nahversorgungszentrum oder Ähnliches existiert. Auf Nachfrage wurde informiert, dass großflächige Versorgungseinrichtungen erst ab einem Einzugspotential von 4000 Personen wirtschaftlich sein. Versorgungseinrichtungen unter 800 m<sup>2</sup> seien jedoch generell zulässig.

# TOP Ö 7.8

**Titel: Entwicklung Baufeld ehemals Plattenwerk Knieper West**

**Einreicher: Marc Quintana Schmidt**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Quintana Schmidt, Marc	

Einreicher: Herr Quintana Schmidt
-----------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

**Anfrage:**

Wie ist der Stand der Entwicklung des Baufeldes ehemals Plattenwerk Knieper West?

1. Was ist dort an Bebauung und Nutzung vorgesehen?
2. Gibt es dazu potentielle Interessenten/ Bauträger?

**Begründung:**

Das Areal ist seit vielen Jahren ungenutzt.

# TOP Ö 7.9



kleine Anfrage  
Vorlage Nr.: kAF 0131/2019  
öffentlich

**Titel: Fertigstellung 1. BA Tribseer Damm**  
**Einreicher: Sebastian Lange**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Lange, Sebastian	

Einreicher: Herr Lange
------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	07.11.2019	

## **Anfrage:**

Liegt die Fertigstellung des 1. BA im Zeitplan?

Wann ist mit der Verkehrsfreigabe des 1. BA Tribseer Damm zu rechnen?

Sind die geplanten Kosten für diesen BA eingehalten worden?

## **Begründung:**

Öffentliches Interesse.

**Titel: Bushaltestelle im Gebiet der Tribseer Wiesen, Einreicher: Detlef Lindner**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Lindner, Detlef	

Einreicher: Herr Lindner
--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

Wie weit sind die Pläne zur Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle im Bereich des Wohngebietes Tribseer Wiesen gediehen?

Begründung:

In der Sitzung am 18.01.2018 beauftragte die Bürgerschaft den Oberbürgermeister sich gegenüber dem Aufgabenträger des Nahverkehrs dem LK Vorpommern-Rügen, dafür einzusetzen, dass zeitnah die Errichtung einer weiteren Bushaltestelle im Bereich des Wohngebietes Tribseer Wiesen erfolgt. Leider hörten wir zu diesem Thema seit sehr, sehr langer Zeit nichts mehr.

Detlef Lindner  
Fraktion Bürger für Stralsund

**Titel: zur Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, Einreicher: Michael Philippen**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Philippen, Michael	

Einreicher: Herr Philippen
----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes ein?
2. Gibt es Sportvereine denen nicht genügend Trainingszeiten genehmigt werden können?
3. Ist der Verschleiß durch die sehr hohe Inanspruchnahme noch vertretbar?

Begründung:

Durch die endlich begonnene Neugestaltung des Sportplatzes Kupfermühle und die zeitweilige Sperrung der anderen Fußballplätze kommt es zu großen Engpässen. Da der Kunstrasenplatz für den Stralsunder Sport sehr wichtig ist müssen wir darauf achten, dass er immer in einem guten Zustand bleibt.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender

**Titel: Einführung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund**  
**Einreicher: Michael Adomeit**

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 21.10.2019
Bearbeiter: Michael Adomeit	

Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied
---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Gibt es schon ein Ergebnis zum Vorschlag der DeHoGa M-V e.V., durch eine freiwillige Abgabe die Übernachtungssteuer ad acta legen zu können und wenn ja in welcher Höhe?
2. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung, die jährlich eingeplanten Einnahmen von 550.000 € zu kompensieren?
3. Wie ist der Stand der anhängenden Gerichtsverfahren zu diesem Thema beim Verwaltungsgericht Greifswald?

Begründung:

In ganz Deutschland erheben Kommunen die Übernachtungssteuer, Stralsunder Bürger, die dort Urlaub machen, bezahlen anstandslos diese Gebühren.

Michael Adomeit

# TOP Ö 7.13

**Titel: zur Fläche zwischen Friedrich-Engels-Straße und den Weißen Brücken**  
**Einreicherin: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion**

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: von Allwörden, Ann Christin	

Einreicher: Frau von Allwörden
--------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wann werden die Schäden beseitigt, die im Rahmen der Baumaßnahmen entstanden sind?
2. Wird die Fläche gepflegt, wenn ja, wie oft?
3. Ist es möglich, auf der Fläche weitere Bepflanzungen vorzunehmen?

Begründung:

Die Baufahrzeuge und Container, die für die Baumaßnahmen auf den Weißen Brücken gebraucht wurden, haben Flurschäden hinterlassen. Gehwegplatten sind zum Teil beschädigt, eine Absperrstange fehlt.

**Titel: Umweltgefährdung durch Ölflecken im Elisabethweg 12b**

**Einreicher: AfD Fraktion**

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: Fraktion AfD	

Einreicher: Fraktion AfD
--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	--

Anfrage:

1. Ist beabsichtigt die Ölflecken zeitnah zu beseitigen?
2. Warum wird seit Jahren eine derartige Umweltverschmutzung hingenommen?

Begründung:

Anwohner berichten, dass seit Jahren im öffentlichen Grünbereich große Ölflecken sind, welche eine starke Geruchsbelästigung und Umweltverschmutzung darstellen.

**Titel: Umfallschwerpunkt Carl-Heydemann-Ring Ecke Philip-Julius-Weg**

**Einreicher: Sandra Heischkel Fraktion AfD**

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.10.2019
Bearbeiter: Fraktion AfD	

Einreicher: Fraktion AfD
--------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: X Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Inwieweit kann dieser Umfallschwerpunkt ausgeräumt werden?
2. Ist die vorhandene Beschilderung ausreichend, um Gefahrensituationen zu entschärfen?

Begründung:

Im Kreuzungsbereich Carl-Heydemann-Ring Ecke Philip-Julius-Weg befindet sich ein Schild, dass 10 Meter im Kreuzungsbereich ein Parkverbot ist. Dieser Bereich wird jedoch regelmäßig zugeparkt, wobei Radfahrer und ankommende Autos schnell übersehen werden, was zu einer erhöhten Gefahrensituation führt.

# TOP Ö 7.16



kleine Anfrage  
Vorlage Nr.: kAF 0140/2019  
öffentlich

**Titel: zur Kaufhalle Für Dich**  
**Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 29.10.2019
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler
--------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

**Anfrage:**

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Eigentümer zu Abriss, Sanierung, Neubau und Nutzung der baufälligen Immobilie?
2. Ist ernsthaft mit einer Veränderung der Situation zu rechnen oder wird die Hinhaltenaktik weiterverfolgt?
3. Gibt es Möglichkeiten von der Verwaltung, auf den Prozess einzuwirken? Wenn ja, welche und wie ist der derzeitige Stand?

**Begründung:**

In der Bürgerschaftssitzung im Oktober 2015 hatten wir eine vergleichbare Anfrage gestellt. Im Dezember 2016 sowie 2017 und 2018 wurde diese Anfrage erneuert. Veränderungen vor Ort gab es in den nun mehr fast 5 Jahren fast nicht. Lediglich der wilde Parkplatz wurde mit einem Zaun verhindert. Es ist den Anwohnern nicht zu vermitteln, warum hier augenscheinlich seit Jahren nichts passiert.

TOP Ö 7.6



TOP 07.16



**TOP Ö 7.16**



TOP Ö 7.16



**Titel: zu streunenden Katzen**  
**Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD  
Bearbeiter: Bartel, Ute

Datum: 28.10.2019

Einreicher: Frau Bartel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie ist die Situation streunender Katzen in Stralsund?
2. Wie wird der Umfang der Population eingeschätzt?
3. Inwieweit wäre eine Kastrations- und Registrierungspflicht sogenannter Freigänger möglich und sinnvoll?

Begründung:

Seit Juni sind in Rostock und Schwaan Besitzer sogenannter Freigänger-Katzen zur Kastration verpflichtet, ausgenommen Wohnungskatzen und Katzen mit umzäuntem Auslauf. Der Deutsche Tierschutzbund fordert eine Kastrationsverordnung für Katzen. Die Organisation will damit das Leid der Straßenkatzen beenden, denn jede Straßenkatze stammt von einer unkastrierten Hauskatze im Freigang ab. Ein Gesetz zur Kastration stünde dem durch das Grundgesetz garantierte Recht des Eigentümers, sprich des Katzenhalters, entgegen.

**Titel: Kulturentwicklungsplanung**

**Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung?

Begründung:

Zu der an die Stabsstelle Kunst und Kulturbesitz/Kulturmanagement angedockten Aufgabe der Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung gab es seit längerer Zeit keinen aktuellen Sachstand.

**Titel: Stand der IT-Kooperation HST / LK V-R / SWS**

**Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Stand der IT-Kooperation zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen, der Hansestadt Stralsund und den Stadtwerken Stralsund?
2. Welche konkreten Projekte sind in welchem Zeitraum zur Verbesserung der digitalen Handlungsfähigkeit der Hansestadt vorgesehen?
3. Warum ist die Hansestadt immer noch kein Mitglied des landesweiten IT-Verbundes ego-MV?

Begründung:

Seit einem Jahr gibt es ein bei den Stadtwerken Stralsund angesiedeltes Projekt, für das die Hansestadt einen Betrag von 73.000 € bereitgestellt hat. Bislang gibt es keine öffentliche Berichterstattung über den Stand der Arbeiten.

**Titel: Verkehrssituation Am Fischmarkt**

**Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die rechtliche Zulässigkeit der aktuellen Verkehrsregelung in der Straße „Am Fischmarkt“, welche mit gegenläufigem Radverkehr (Ostseeküstenradwanderweg) und Richtungsverkehr für PKW, LKW und Bus ausgestaltet ist?

Begründung:

Das Straßenprofil in der Straße „Am Fischmarkt“ zwischen Badenstraße und Semlower Straße ist nach Abzug der in diesem Bereich parkenden PKW ca. 3,80m breit. In den aktuellen Richtlinien für Straßenprofile sind Mindestbreiten beim Begegnungsverkehr zwischen Radfahrer\*innen und PKW von 3,90m, bei Vorhandensein von LKW/Busverkehr sogar von 4,50m vorgesehen. Seit langer Zeit wird die Verkehrssituation bemängelt, ohne das bislang eine Besserung der Situation zu verzeichnen ist.

**Titel: Zustand des St.-Jürgen-Friedhofs**  
**Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Entwicklungsstudie St.-Jürgen-Friedhof aus dem Jahr 2002?
2. Welche historisch bedeutenden Grabstellen sieht die Stadtverwaltung aktuell als besonders gefährdet an?
3. Welche privaten oder zivilgesellschaftlichen Initiativen sind der Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang bekannt und wie wird deren Wirksamkeit beurteilt?

Begründung:

Seit vielen Jahren ist der Zustands dieses bedeutenden Friedhofs unbefriedigend.

**Titel: Einhaltung der Hilfsfristen im Stralsunder Stadtgebiet**  
**Einreicherin: Josephine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Bearbeiter:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
-------------	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wurden bzw. werden die in der Rettungsdienstplanverordnung RDPVO M-V vorgeschriebenen Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich Stralsund erfüllt?
2. Welche durchschnittlichen Hilfsfristen wurden bzw. werden im Bereich der Altstadt der Hansestadt Stralsund erreicht?
3. Was trägt die Stadtverwaltung dazu bei, die Hilfsfristen zu minimieren?

Begründung:

Die Rettungsdienstplanverordnung Mecklenburg-Vorpommern (RDPVO M-V) schreibt eine durchschnittliche Hilfsfrist von 10 Minuten vor; in städtischen Bereichen soll eine 15minütige Hilfsfrist in 95% der Einsätze nicht überschritten werden.

Berichten von Anwohnern zufolge ist es in der Vergangenheit im Bereich der Altstadt wiederholt zu Behinderungen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und der Rettungsdienste gekommen, weil Rettungsgassen durch den ruhenden Verkehr zu schmal waren und/oder sich stauende Fahrzeuge die Erreichbarkeit der Einsatzorte unmöglich machten.

# TOP Ö 8.1

Wolfgang Mazart

18439 Stralsund

An den Präsidenten  
der Bürgerschaft der Stadt Stralsund  
Alter Markt

18439 Stralsund

18.09.2019

Verkehrsberuhigung Wasserstrasse, 18439 Stralsund

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für das Anbringen von Fahrradspangen zur Verkehrsberuhigung in der Wasserstrasse. Leider sollten zum Wohl der Bürger, Touristen und der Häuser auf schwammigen Grund weitere Maßnahmen folgen.

Dazu meine Fragen

Geschwindigkeitskontrolle

- 1) nach Angabe der Polizei ist zur Geschwindigkeitseinhaltung bei Tempo 30 die Stadt zuständig  
Wie oft wurde die Einhaltung der Geschwindigkeit im letzten Jahr überprüft?  
Wieviel Regelverstöße gegen Tempo 30 wurden in der Zeit 1.1.2018 bis 31.12.2018 ermittelt?  
Gegen wieviele Täter wurde in dem gleichen Zeitraum wegen Geschwindigkeitsübertretung ermittelt?

Straßenbauliche Maßnahmen

- 2) Warum werden zur Sicherheit unserer Bürger und Touristen an markanten Stellen in der Wasserstrasse nicht Sprunginseln/ Zebrastrifen eingerichtet?

Sonstige Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

- 3) Welche Maßnahmen können zur Verkehrsberuhigung in der Wasserstrasse kurzfristig bzw mittelfristig umgesetzt werden? Daher folgende Beispiele die nicht der Vollständigkeit genügen müssen;
  - Geschwindigkeitsmessung mit einem Smiley.
  - Aufstellen eines "Papp-Polizisten?"
  - Umwidmung der Wasserstrasse ab Heilgeistkirche als Einbahnstrasse
  - Asphaltierung der Wasserstrasse
  - Bodenschwellen

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Mazart)

Präsident der Bürgerschaft	19.9.19	Nr. 07.1762
Kopie vom Präs. Amt	Präsidenten (OB)	J. 30 26.09.2019
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Verbleib	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dozenten	<input type="checkbox"/> Kopie Antwortschreiben an Präs.	
<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Anlage	
Termin: .....		
Bürgerschaft		

JK 2019

[REDACTED]

[REDACTED]

## TOP Ö 8.2

---

Sehr geehrter Herr Paul,

wir von der fridaysforfuture Ortsgruppe Stralsund würden uns gerne am 07.11.19 in der Bürgerschaftssitzung mit einer Anregung in Schriftform und einem kleinen Redebeitrag an die Bürgerschaft Stralsund wenden.

Damit beziehen wir uns auf den Paragraphen 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund. Wir würden Sie bitten uns bei der Tagesordnung Punkt acht mitaufzunehmen.

Wir verweisen auf die Anregungen in Schriftform im Anhang.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Johanna Heindl unter der Nummer [REDACTED] wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Ungureanu  
[REDACTED]



Anregungen an die Bürgerschaft.pdf

## **Anregungen von fridaysforfuture Stralsund an die Hansestadt Stralsund**

um die Lebensbedingungen auf der Erde für alle Menschen, insbesondere für die jetzt schon vom Klimawandel betroffenen Menschen in Schwellenländern, zu erhalten sowie für unsere eigene Zukunft klimapolitisch die Weichen zu stellen.

Den Temperaturanstieg auf den Zielbereich des Pariser Abkommens zu begrenzen ist noch realisierbar, es ist politisch vertretbar, moralisch geboten und wirtschaftlich langfristig vorteilhaft.

Der Klimawandel ist ein von Menschen gemachtes und weltweites Phänomen, das uns alle betrifft und betreffen wird. Es ist ein Problem, das in allen Bereichen jetzt Gegenmaßnahmen erfordert. Dazu sind nicht nur Anstrengungen länderübergreifender Institutionen notwendig, sondern auch Kommunen und Städte müssen handeln. Deswegen fordern wir in den folgenden Bereichen konsequente, verbindliche und zeitnahe Beschlüsse.

### **Mobilität**

Eine der Hauptursachen für den Anstieg von CO<sub>2</sub> ist der enorm hohe motorisierte Individualverkehr.

Deshalb fordern wir:

Der öffentliche Nahverkehr muss ausgebaut werden

Auch SchülerInnen, die eine nicht örtlich zuständige Schule besuchen, müssen die Möglichkeit haben mit dem Bus morgens pünktlich zur Schule zu kommen.

Die Nachtbusse müssen aufeinander abgestimmt werden, sodass den Bürgern der Besuch des Kinos, Theaters oder Clubs ermöglicht wird.

Auch am Wochenende müssen die umliegenden Dörfer mit dem Bus angefahren werden. Zu überprüfen wäre der Vorschlag, ob eine autofreie Innenstadt umzusetzen ist, sowie den Nahverkehr kostengünstiger zu gestalten. Hier könnten ebenfalls Vorschläge von der Stadt an den Kreis gemacht werden.

Die Radverkehrsanlagen müssen über die schon beschlossenen Vorhaben in der gesamten Stadt weiter ausgebaut werden. Dazu gehören neben den Radwegen auch Radparkanlagen und Lademöglichkeiten für die Batterien von E-Bikes, deren Anzahl weiterhin zunehmen wird. Es sind wesentlich mehr Fahrradstraßen einzurichten und für den KFZ-Durchgangsverkehr zu sperren.

Die bereits auf mehreren Straßen eingerichteten Fahrradschutzstreifen waren ein erster Schritt. Es ist jedoch festzustellen, dass einige dieser Straßen zu schmal sind, um einen solchen Schutzstreifen als Radfahrer ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer und gefahrlos benutzen zu können. Die Streckenführung der Fahrradschutzstreifen ist z.T. irreführend und unübersichtlich. Manche enden direkt auf der Fahrbahn, inmitten des KFZ-Verkehrs.

Der Radwegeausbau ist deshalb weiter voranzutreiben, damit möglichst viele Menschen dazu bewegt werden vom Auto auf das Fahrrad umzusteigen. Das führt unmittelbar zur Senkung der Schadstoffemissionen und zur Verringerung der Lärmbelastung der Einwohner und entlastet zugleich den Verkehrsraum in der Stadt. Die von der Bürgerschaft bereits vor mehreren Jahren gefassten Beschlüsse zur Umsetzung des Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität-Stralsund steigt um" und das Verkehrskonzept Altstadt müssen nun endlich durchgesetzt werden.

Auch im Stralsunder Umfeld fehlen Radwege die es den Bewohnern der Ortschaften ermöglichen, die Stadt gefahrlos und stressfrei mit dem Fahrrad zu erreichen. Wir wollen eine Welt haben, in der wir überleben können und das erreicht man sicher nicht durch immer mehr Autos, sondern durch ein Netz effizienter Verkehrsmittel. Das Fahrrad kann und soll ein Bestandteil davon sein.

### **Papier**

Schulen und auch die Stadtverwaltung sind Träger, die Unsummen von Papier benötigen.

Deshalb fordern wir:

Schulen und die öffentliche Verwaltung sollten nur noch Recyclingpapier verwenden. Denn das Abholzen von Wäldern für die Herstellung von Papier trägt mit zum Klimawandel bei. Zu prüfen wäre eine verbindliche Quote bzw. Prozentzahl die öffentliche Träger bezüglich des Recycling Papiers einhalten müssen.

### **Stadtgrün**

Durch den Klimawandel steigen die Temperaturen stetig. Dadurch ist es umso wichtiger, in der Innenstadt Frischluftschneisen und grüne Oasen zu erhalten bzw. zu etablieren. Durch das Schließen letzter Baulücken mit dem Bau von Wohnungen ziehen wieder mehr Menschen in die Innenstadt. Dies ist prinzipiell zu befürworten. Aber dann muss auch dafür gesorgt werden, dass hier lebenswerter Wohnraum entsteht. Grüne Oasen tragen zur Lärmverminderung und zu einer besseren Luftqualität bei und damit zur Erhaltung der Gesundheit und einem besseren Lebensgefühl. Pestizidfreie Grünflächen mit hoher Biodiversität erlauben auch Innenstadtbewohner\_Innen den Kontakt zur Natur. Sie können Möglichkeiten für Sport und Begegnungen bieten. Auch Tourist\_Innen schätzen im Innenstadtbereich grüne Oasen. Straßenbegleitendes Grün sollte nicht aus totem Rasen bestehen, sondern als artenreiche Blühflächen angelegt werden. So können sie einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in der Stadt beitragen. Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von sauberer Luft. Es sollte daher nur aus guten Gründen möglich sein, diese zu fällen.

Wir fordern:

Schaffen bzw. Erhalt von naturnahen Grünflächen im Innenstadtbereich.

Artenreiche straßenbegleitende Grünflächen

Schluss mit toten Rasenflächen  
Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung.

### **Pestizidfreie Gemeinde**

Eine naturverträgliche Landwirtschaft ist auch Klimaschutz.

Wir fordern:

Viele Pflanzenschutzmittel wie z.B. Glyphosat sind wahrscheinlich krebserregend.

Wir folgen der Meinung, dass ein Verbot schon längst hätte erteilt sein müssen.

Stralsund muss ein Zeichen gegen Lobbyismus der Chemieindustrie setzen und die Landwirte, denen sie Land verpachtet, verpflichten, ab sofort keine potentiell krebserregenden Pestizide und Herbizide mehr zu verwenden.

Mehr als 500 Kommunen und Gemeinden in Deutschland sind inzwischen pestizidfrei. In diesen werden stadteigene Pachtflächen nur unter der Auflage verpachtet, dass pestizidfrei gewirtschaftet wird. Viele Herbizide und Pestizide verursachen Schäden an unserer Gesundheit. Glyphosat z.B. trägt zur Erhöhung von Antibiotikaresistenzen bei, verursacht Leber- und Nierenschäden, schädigt die Leukozyten und wird diskutiert im Zusammenhang mit einer Zunahme von Autismus und Alzheimer. Ebenso sind die Auswirkungen der Neonikotinoide auf Insekten und hier vor allem Bienen gravierend. Bei Anwendung von Glyphosat erhöht sich die notwendige Düngerlast, was wiederum das Grundwasser belastet.

Zu einer umfassenden Änderung unseres Handelns für einen naturverträglichen Umgang mit unseren Ressourcen und unserer Erde gehört daher auch der Verzicht auf Pestizide.

### **Fazit:**

Aufgrund all der oben aufgeführten Punkte fordern wir als Konsequenz den Ausruf des Klimanotstands für die Hansestadt Stralsund. Ein solcher Schritt wäre aus vielerlei Gründen zu begrüßen. Die Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Badrow sollten diese Petition nicht ablehnen, nur weil diese Kommune zu klein ist, um einen Unterschied zu machen. Einfach aus dem Grund, dass es ein Fehler ist sich darauf zu verlassen, dass jemand anderes die Welt rettet.

Zudem kann das Umsetzen der oben aufgeführten Punkte dazu beitragen, das Lebensgefühl der Stralsunder Bürger und Bürgerinnen zu steigern und die Hansestadt zu einem lebenswerteren Ort zu machen.

**Titel: Berufung weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund**

**Einreicher: Peter Paul, Präsident der Bürgerschaft**

Federführung:	10.08 Büro des Präsidenten d. Bürgerschaft/Gremiendienst	Datum:	15.10.2019
Einreicher:	Paul, Peter		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.11.2019	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Als Mitglied in den Seniorenbeirat der Hansestadt Stralsund werden berufen:

Frau Karla Prill  
Frau Karin Meusel  
Herr Klaus Brüsewitz  
Herr Rainer Lange

Begründung:

Die Neubesetzung des Seniorenbeirates erfolgte aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2019 durch die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 26.09.2019. Von möglichen 30 Mitgliedern besteht der Seniorenbeirat aktuell aus 19 Mitgliedern, entsprechend sind 11 Plätze vakant. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich um die Mitarbeit beworben und erfüllen die Voraussetzungen zur Berufung in den Beirat.

Finanzielle Auswirkungen:  
keine

Peter Paul

**Titel: zum Austritt der HST als Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Austritt als Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt, gemäß des Gesellschaftervertrages, den Mitgesellschaftern bekannt zu geben und die Beteiligung zu kündigen.

Begründung:

Eine Kündigung muss bis zum 30.06.2020 ausgesprochen werden. Dann tritt der Austritt zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender Bürger für Stralsund

## **Titel: zum Digitalpakt: Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
-----------------------	---------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass in den städtischen Haushaltsplänen der Jahre 2020 bis 2023 die Komplementärmittel für den Digitalpakt eingestellt werden.

Begründung:

Nachdem nach vielen Jahren Diskussion auf Bundes- und Landesebene endlich die Mittel und die Durchführungsbestimmungen für den Digitalpakt vorliegen ist die Hansestadt Stralsund gefordert, dass die notwendigen Komplementärmittel vorhanden sind. Da wir eine große Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler unserer Stadt haben müssen wir auch dafür sorgen das der Digitalpakt so schnell wie möglich umgesetzt wird. Im Ausschuss wurde von der Verwaltung ein positiver Zwischenstand aufgezeigt. Diesen heißt es nun zu verfestigen und zügig umzusetzen.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender  
Bürger für Stralsund

**Titel: zur Übernachtungssteuersatzung, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wieder einzubringen.

Begründung:

Die Mehrheit der Bürgerschaft beschloss in der Sitzung am 31.01.2019 das die Entscheidung über die Übernachtungssteuersatzung zurückzustellen ist. Die Fraktion Bürger für Stralsund hält es für angemessen dieses Thema wieder zu verfolgen.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion Bürger für Stralsund

**Titel: Wasserspiel auf dem Alten Markt**  
**Einreicher: Michael Adomeit**

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 23.10.2019
Einreicher: Adomeit, Michael	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister beauftragt die Verwaltung, eine dem Status Weltkulturerbe angemessene Lösung zu finden, um Kinder und deren Eltern auf das spannende Wasserspiel und deren Bedeutung auf dem "Alten Markt" hinzuweisen.

Begründung:

Das Wasserspiel auf dem "Alten Markt" ist ein Gaudi für Mensch und Hund. Mit dem Unterschied – der Hund schüttelt sich und ist trocken, Kinder bleiben klitschnass. Aber es gibt auch Kinder, die sich vor dem Wasserstrahl erschrecken. Hier bestehen Verletzungsgefahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Michale Adomeit  
Einzelbürgerschaftsmitglied

**Titel: Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**  
**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 25.02.2019
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Begründung:

Die Entwicklung der Hansestadt Stralsund kann somit besser gesteuert werden. Ein derartiges Vorgehen bringt zudem Vorteile für Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Dies betrifft insbesondere bezahlbaren Wohnraum.

Peter van Slooten  
Fraktionsvorsitzender

# TOP Ö 9.6

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.6**

**Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**

**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0035/2019**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0035/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht und größer als 1.500 qm ist, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Beschluss-Nr.: 2019-VI-02-0943

Datum: 07.03.2019

Im Auftrag

**gez. Kuhn**

# TOP Ö 9.6

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 07.03.2019**

### **Zu TOP : 9.6**

#### **Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**

**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0035/2019**

Herr van Slooten begründet ausführlich den Antrag.

Herr Meier beantragt im Namen der CDUF/FDP-Fraktion die Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Haack beantragt eine Änderung des Antrages dahingehend, dass die Grundstücke größer als 1.500,00 qm sein sollten.

Herr Lastovka stellt den Antrag, die Beratung des Antrages AN 0035/2019, einschließlich der Aufnahme der Grundstücksgröße von mehr als 1.500 qm, in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des Antrages AN 0035/2019 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jedem Fall der Veräußerung eines Grundstückes, welches im Eigentum der Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt steht und größer als 1.500 qm ist, vorrangig zu prüfen, ob eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Bebauung durch eine städtische Gesellschaft den Vorrang zu geben.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2019-VI-02-0943

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Birgit König

Stralsund, 18.03.2019

# TOP Ö 9.6

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

### **Zu TOP : 4.4**

#### **Grundstücksbebauung durch städtische Gesellschaften**

**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0035/2019**

Herr Röhl geht auf den Antrag ein.

Herr Sund erklärt, dass mit den beiden Wohnungsgenossenschaften und der SWG vereinbart ist, dass ihnen bekanntgegeben wird, sollte die Stadt größere Objekte zur Wohnbebauung verkaufen. Alle Gesellschaften können sich an der Ausschreibung beteiligen. Die Bürgerschaft entscheidet durch Beschluss, wer den Zuschlag erhält. Die LEG ist bei allen Objektvergaben beteiligt, ist aber momentan gut ausgelastet durch die laufenden Projekte.

Herr Röhl schlägt vor, die Flächen gar nicht erst auszuschreiben, sondern entsprechende Objekte durch städtische Gesellschaften entwickeln zu lassen. Generell soll vor jedem Verkauf geprüft werden, ob eine städtische Gesellschaft die Fläche entwickeln kann.

Durch Ausschreibungen sollen möglichst viele Interessenten angesprochen werden und auch vielfältige Objekte und Projekte entstehen.

Herr Haack fragt, ob eine Ausschreibung generell nötig ist. Er schlägt vor, sollte die SWG an einem Grundstück interessiert sein, dieses durch einen Gutachter schätzen zu lassen und dann das Grundstück zu dem ermittelten Preis an die SWG zu verkaufen. Bei einer Ausschreibung müssten die städtischen Gesellschaften eventuell auch hoch bieten, um den Zuschlag zu erhalten.

Nach Kenntnis von Herrn Suhr wird nicht jeder Verkauf ausgeschrieben, er erfragt, nach welchen Kriterien ausgeschrieben wird.

Herr Sund erklärt, dass Flächen, die von der Stadt verkauft werden, in der Regel ausgeschrieben werden. Es sei denn, es handelt sich um Kleinst- und Arrondierungsflächen oder Flächen innerhalb eines Gewerbegebiets an Gewerbetreibende. Wenn die Bürgerschaft beschließt, dass nicht der Höchstbietende den Zuschlag erhält, sondern das städtische Unternehmen, ist dies zulässig, der Verkauf der Fläche muss dann mindestens zum Bodenrichtwert erfolgen.

Herr Wohlgemuth ergänzt, dass es möglich ist und auch gängige Praxis, dass die Stadt Flächen an eine 100%ige Gesellschaft ohne Ausschreibung verkauft. Als Beispiel nennt er B-Plan 64 und 65.

Den Antrag zu beschließen, würde an der bisher gängigen Praxis nichts ändern.

Herr Lastovka stellt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag AN 0035/2019 wie vorliegend zu beschließen:

Der Antrag wird der Bürgerschaft zur Behandlung übergeben.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 25.10.2019

**Titel: zu den Markierungspfosten (Quartier 17)**  
**Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion**

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 28.10.2019
Einreicher: Pieper, Thoralf	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie es möglich ist, den Unfällen, im Zusammenhang mit den Markierungspfosten an der Kreuzung Ossenreyerstraße/ Heilgeiststraße und an der Ausfahrt der Tiefgarage „Quartier 17“ in der Heilgeiststraße, durch neue und bessere Markierungspfosten vorzubeugen.

Solche Markierungspfosten sollten

- a) besser verankert sein, sodass sie bei Zusammenstößen nicht mehr so leicht aus dem Boden gerissen werden können
- b) besser sichtbar sein, sodass die LKW-Fahrer und die aus der Tiefgarage kommenden PKW-Fahrer frühzeitig auf die Markierungspfosten aufmerksam werden können.

Begründung:

Die Kosten, die durch Zusammenstöße mit den Markierungspfosten entstehen (Sachschäden, einsatzkosten der Polizei, Wiederaufrichtung etc.), könnten mit einer besseren Verankerung und einer früheren Sichtbarkeit verhindert oder zumindest vermindert werden.

Thoralf Pieper  
CDU/FDP-Fraktion

**Titel: rauchfreie Spielplätze**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 28.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Um Kinder möglichst vor giftigen Tabak zu bewahren, sollen Spielplätze zu sogenannten „rauchfreien Zonen“ erklärt werden. Dies bedeutet, dass der Konsum von Tabak in diesen Zonen nicht gestattet ist.

Begründung:

Dass der Konsum von Tabak nicht nur schädlich für das eigene Wohlbefinden und die eigene Gesundheit ist, sondern auch für weitere Menschen, die den Rauch einatmen, ist eine unbestreitbare Tatsache. Dennoch ist es Gang und Gebe, dass Eltern und auch andere Menschen auf und bei Spielplätzen Tabak konsumieren – zum Schaden der Kinder und der Sauberkeit der Spielstätten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

**Titel: Ausweisung städtischer Flächen für Baumpflanzungen durch Bürger**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Stralsund Flächen für das Anpflanzen von Bäumen zur Verfügung zu stellen, die über bereits existierende Ausgleichsverpflichtungen hinausgehen.
2. Die Verwaltung soll sicherstellen, dass der bürokratische Aufwand möglichst gering bleibt und das Pflanzen eines Baumes durch die Bürgerinnen und Bürger unkompliziert vonstattengeht.
3. Durch die Stadtverwaltung werden Informationen zu geeigneten Baumarten, günstigen Pflanzzeiträumen und Abständen der Bäume veröffentlicht, die sicherstellen, dass eine anschließende Pflege der Bäume durch die Stadt möglich ist.

Begründung:

Die Teilnahme an der durch die Landesregierung Schleswig-Holsteins ins Leben gerufenen Aktion „Einheitsbuddeln“ konnte in diesem Jahr in der Hansestadt Stralsund bedauerlicherweise nicht realisiert werden.

Das Pflanzen von Bäumen ist ein geeignetes Mittel gegen den vom Menschen verursachten Klimawandel. Durch die zusätzliche Ausweisung städtischer Flächen für Baumpflanzungen wird es auch Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt, die keine eigenen Grundstücksflächen besitzen, möglich, sich in dieser Form für den Klimaschutz zu engagieren. Zudem können die Einwohner\*innen der Hansestadt so aktiv in den Prozess zur Gestaltung der Stadt involviert werden.

**Titel: Erhalt des Bürgergartens**

**Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion,  
Fraktion DIE LINKE**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	21.10.2019
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft begrüßt die gesellschaftlichen Aktivitäten des Bürgergartens als Ort der Begegnung, der Bildung und der Demokratie im Herzen der Hansestadt Stralsund und wünscht sich eine Fortsetzung dieses Angebots.
2. Die Bürgerschaft appelliert an alle Beteiligten, Möglichkeiten und Wege zu suchen, um die bestehenden und vor Allem auf den Lärm konzentrierten Konflikte zwischen den Betreibern des Bürgergartens und Anwohnern in konstruktiver und toleranter Form zu lösen.
3. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister damit, alle ihm im rechtlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um in dem unter 2. benannten Prozess zu vermitteln und Möglichkeiten zur Fortsetzung des Angebots des Bürgergartens zu unterstützen.

Begründung:

Der Stralsunder Bürgergarten am Knieperteich ist für viele Stralsunder und ihre Gäste inzwischen zu einer bedeutenden Institution geworden und Viele wollen die Angebote dieses einzigartigen Ortes im Herzen der Stadt nicht mehr missen.

Die „Macher“ des Bürgergartens haben einen Ort der Begegnung, der Bildung und der Demokratie geschaffen und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche Klima in der Stadt.

Dass die Lage in einem von Einzel- und Mehrfamilienhäusern geprägten Stadtteil Konflikte birgt, insbesondere, was den Lärmschutz anbetrifft, ist verständlich und nachvollziehbar. Allerdings müssen aus Sicht der Antragsteller alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die bestehenden Konflikte auf Basis eine toleranten und konstruktiven Haltung aller Beteiligten zu lösen.



**Titel: Opfern rechtsradikaler Gewalt gedenken**  
**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	07.11.2019	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erklärt Ihre uneingeschränkte Solidarität mit den beiden Todesopfern, den beiden Verletzten und den Angehörigen des Anschlags vom 09. Oktober. Der jüdischen Gemeinde in Halle und in der gesamten Bundesrepublik spricht die Bürgerschaft ihr tiefes Mitgefühl für das Geschehene aus.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fühlt sich verpflichtet, Alles in ihren Möglichkeiten stehende zu tun, das der freien Ausübung der Religionsfreiheit in unserer Hansestadt zuträglich ist. Antisemitismus, Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden geächtet und mit entschiedenem Handeln beantwortet.
3. Die Bürgerschaft begrüßt ausdrücklich die zunehmenden Bemühungen der Kirchen, der Zivilgesellschaft und der Stadtverwaltung, eine lebendige Erinnerungskultur in Bezug auf die Opfer des Nationalsozialismus in Stralsund zu etablieren. Dieses Engagement soll weiter fortgesetzt und ergänzt werden.

Begründung:

Gerade auch so kurz nach dem Anschlag auf die jüdische Synagoge in Halle vom 9. Oktober, in dessen Folge zwei Menschen von dem rechtsradikalen Täter ermordet und zwei weitere verletzt wurden, ist es von großer Bedeutung, den Opfern rechter Gewalt öffentlich zu gedenken und Solidarität mit den Opfern zu bezeugen.

Jegliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, ob Rassismus, Frauenhass, Islamfeindlichkeit oder wie in diesem Fall Antisemitismus, sind konsequent durch die Stadtgesellschaft zu ächten und zu beantworten. Leider gibt es weiterhin mehrfach jährlich rechtsradikale Demonstrationen in Stralsund. Der von der Bürgerschaft beschlossene und derzeit in Umsetzung befindliche Beitritt der Hansestadt zur UNESCO-Städtegemeinschaft gegen Rassismus („ECCAR“) und die daraus folgenden Aktivitäten können und sollen eine bessere Vernetzung demokratischer Akteure unterstützen.

Die Veranstaltungsreihe der Stadtverwaltung zum 80. Jahrestag der Reichspogromnacht im Oktober und November 2018 („Stralsund erinnert“) hat eine integrierende Erinnerungskultur gefördert und ist neben den ehrenamtlichen, zivilgesellschaftlichen und den kirchlichen Aktivitäten ein wichtiger Baustein von gelebtem Gedenken und fortgetragener Mahnung. Gerade auch in Zeiten, in denen immer weniger Zeitzeugen von ihren Erlebnissen berichten können, ist es nötig, andere Formen der Erinnerung und des Gedenkens zu etablieren.

Am 09. November dieses Jahres wird es in Stralsund diverse Aktivitäten geben, die sich in angemessener Weise mit dem Thema auseinandersetzen und zu deren Mitgestaltung aufgerufen wird.

Neben dem ökumenischen Gedenken an die Reichspogromnacht ab 16 Uhr an der Stele und dem Gedenk-Friedensgebet ab ca.17 Uhr in St. Marien Stralsund wird es auch eine Demonstration am Nachmittag geben.

# TOP Ö 9.12



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0225/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den Hauptausschuss**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Ute Bartel wird als Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.13



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0226/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als 1. Stellvertreter in den Hauptausschuss**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als erstes stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant geworden.

# TOP Ö 9.14



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0227/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als 2. Stellvertreterin in den Hauptausschuss**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Dr. Heike Carstensen wird als zweites stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.15



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0242/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl des ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des  
Hauptausschusses**

**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	29.10.2019
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Dr. Arnold von Bosse wird als ordentliches Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Herr Jürgen Suhr wird als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Begründung:

Die Plätze sind vakant.

# TOP Ö 9.16



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0218/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Ausschusses für Kultur**  
**Einreicher: Fraktion DIE LINKE**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 22.10.2019
Einreicher: Kühl, Andrea	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

**Beschlussvorschlag:**

Frau Olga Fot wird als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Kultur gewählt.

**Begründung:**

Frau Christina Winkel hat ihr Mandat niedergelegt.

# TOP Ö 9.17



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0219/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl eines Stellvertreters des Ausschusses für Kultur**  
**Einreicher: DIE LINKE**

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 22.10.2019
Einreicher: Kühl, Andrea	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

## **Beschlussvorschlag:**

Herr Thomas Melms (skE)  
wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kultur gewählt.

## **Begründung:**

Der Sitz im Kulturausschuss ist vakant.

# TOP Ö 9.18



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0231/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Dr. Heike Carstensen wird als stellvertretendes Mitglied in den Kulturausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.19



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0228/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Dr. Heike Carstensen wird als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.20



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0229/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Thomas Würdich (skE) wird als Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.21



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0230/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Ifländer (skE) wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant geworden.

# TOP Ö 9.22



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0232/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als Mitglied in den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.23



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0233/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und  
Gesellschafteraufgaben  
Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund:

Herr Erik Wendlandt (skE) wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.24



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0234/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.25



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0235/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Bernd Röhl (skE) wird als Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

# TOP Ö 9.26



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0236/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss**

**Stadtmarke**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 24.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Erik Wendlandt (skE) wird als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist vakant geworden.

# TOP Ö 9.27



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0240/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl eines Stellvertretenden Mitglieds in denzeitweiligen Ausschuss Stadtmarke**

**Einreicher: AfD Fraktion**

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.10.2019
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Hans Krämer wird als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss Stadtmarke gewählt.

Begründung:

Der der Fraktion AfD zustehende Platz ist bisher noch vakant.

Fraktionsvorsitzender  
Jens Kühnel

# TOP Ö 9.28



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0237/2019  
öffentlich

**Titel: Wahl als stellvertretendes Mitglied in den Sportausschuss**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 25.10.2019
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als stellvertretendes Mitglied in den Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

## **Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 17.07.2019
Bearbeiter: Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus Griemowki, Anna	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, für die Zeit ab 01.01.2020.

Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

### Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

### Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015, geändert durch Satzung vom 02.08.2017, fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für

die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung  
Anlage 2 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis  
Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021  
Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung 2015, 2017  
Protokollauszug BUKStA 17.10.2019 B 0042/2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.1

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom .... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **Reinigungsklasse 0**

- Die „Franzeshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse 3**

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse S2**

- Die Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

#### **Reinigungsklasse W**

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.
- Die „Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

# TOP Ö 12.1

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	<b>Alte Flugzeugwerft</b> <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe ( <b>Brauquartier bis Greifswalder Chaussee</b> ) <b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe ( <b>Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig</b> ) <b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße ( <b>Bleistraße</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße ( <b>Bleistraße 1</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	<b>Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)</b> <b>Reinigungsklasse S2</b> (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

# TOP Ö 12.1

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)  
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)  
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)  
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)  
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)  
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)  
Bahnweg (Am Köppenbergr bis Greifswalder Chaussee links)  
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)  
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)  
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)  
Franzeshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)  
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)  
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)  
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)  
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)  
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)  
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)  
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)  
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)  
Lindenallee (Kreisverkehr)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)  
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)  
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)  
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)  
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)  
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)  
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

### **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

### **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungs-klasse S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-klasse S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-klasse S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

### **Reinigungs-klasse W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pultitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)****Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015****geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht .....	2
§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren .....	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht .....	3
§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... dinglich Berechtigten	3
§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung .....	4
dinglich Berechtigten	
§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen.....	5
§ 7 - Grundstücksbegriff .....	5
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 - Inkrafttreten .....	6
 Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018	

## **Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

**Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

**geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

### **§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

## § 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrriecht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

## § 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden

Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

## **§ 7 - Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb  
Senator und 1. Stellvertreter  
des Oberbürgermeisters

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)  
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)  
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)  
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)  
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)  
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)  
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)  
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)  
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)  
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)  
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)  
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)  
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)  
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)  
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)  
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)  
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)  
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)  
Lindenallee (Kreisverkehr)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)  
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)  
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)  
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)  
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)  
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)  
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)  
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

## Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

## Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)  
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)

Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Wertstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

## **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Neuer Markt (beidseitig)  
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

## **Reinigungsklasse S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)  
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)  
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)  
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)  
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)  
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

## **Reinigungsklasse W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)  
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)  
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)  
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)  
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)  
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)  
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)  
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)  
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)  
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)  
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)  
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)  
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)  
Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)  
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)  
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)  
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)

Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

# TOP Ö 12.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

### **Zu TOP : 3.3**

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0042/2019**

Frau Wilcke erklärt, dass es lediglich geringe Änderungen im Reinigungsklassenverzeichnis gegeben hat.

Herr Röhl schlägt eine Änderung in der Satzung vor, und zwar soll in einer neuen Reinigungsklasse der Winterdienst in der gesamten Breite der Fußgängerzone in der Altstadt erfasst werden. Die Hauseigentümer sollen eine höhere Gebühr bezahlen, aber keinen Winterdienst mehr machen müssen. Herr Nachtwey erklärt, dass der Vorschlag nicht umsetzbar ist, da bei einsetzendem Schneefall ein Räumfahrzeug hin und her fahren muss, die Gewerbetreibenden aber verpflichtet sind dafür zu sorgen, dass keine Passanten vor den Ladengeschäften stürzen.

Herr Röhl stellt klar, dass sein Vorschlag dahingeht, dass die Gewerbetreibenden in der Fußgängerzone gar keinen Winterdienst mehr machen und diesen komplett die Stadt übernimmt. In anderen Städten wird schon so verfahren.

Frau Wilcke erklärt, dass dies vor allem eine Frage der Mehrkosten sei.

Herr Suhr geht davon aus, dass der Vorschlag für dieses Jahr sowieso nicht mehr umzusetzen ist, bittet aber ihn zu prüfen und zu schauen, wie der Winterdienst in andern Städten geregelt ist.

Herr Lastovka regt in Richtung Herrn Röhl an, einen entsprechenden Antrag in die Bürgerschaft einzureichen.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0042/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 25.10.2019

## **Titel: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	17.07.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Griszewski, Anne Barnack, Claus		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2020.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Deren erste Änderung ist durch Satzung vom 02.08.2017 erfolgt. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2018 bis Ende 2019 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2018 und 2019. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2019 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2020 und 2021. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Die ab 01.01.2020 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

### Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2020 und 2021 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-

Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 705.200 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 176.300 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 528.900 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Überdeckung von 47.145 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 481.755 Euro.

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 251.200 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2020/2021 mit 384.900 Euro angesetzt worden; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 96.200 Euro. Der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil der umlagefähigen Kosten in Höhe von 75 % beträgt danach 288.700 Euro für den vorgenannten Zeitraum; durch Verrechnung der Unterdeckung von 5.700 Euro aus den Jahren 2017/2018 beträgt der tatsächliche von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil 294.400 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten: Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie

wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.  
Zuständig:  
Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 -Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2020-2021  
Anlage 3 - Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung  
Anlage 4 - Darstellung Änderungen Reinigungsklassenverzeichnis  
Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2020 2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.2

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom .... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2017, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021.

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,38 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 1	2,75 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 2	5,51 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 3	8,26 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse 7	19,28 Euro	1,91 Euro
Reinigungsklasse S0	1,38 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,51 Euro	-
Reinigungsklasse S 3	8,26 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,91 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

### **Reinigungs-klasse 0**

- Die „Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse 3**

- Die „Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse S2**

- Die „Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)“ wird hinzugefügt.

### **Reinigungs-klasse W**

- Die „Alte Flugzeugwerft“ wird hinzugefügt.
- Die „Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)“ wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

## Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2020/2021

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
  - 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021
  - 1.2. Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2020/2021 der Hansestadt Stralsund
  - 1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017 und 2018
    - 1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018
    - 1.3.2. Straßenkehrriem - Verwertungskosten 2017 und 2018
  
- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
  - 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021
    - 2.1.1. Kostenermittlung 2017 und 2018 für Mittelwertbildung 2020/2021
    - 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021
  - 2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018
  
- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**
  
- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

## 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Frontmeter (Fm)	Reinigung pro Woche	Äquivalenzziffer	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)*
<b>0</b>	14-täglich	40.764,00	0,5 x 1	0,5	20.382,00
<b>1</b>	1 x wöchentlich	17.047,00	1,0 x 1	1,0	17.047,00
<b>2</b>	2 x wöchentlich	45.453,00	2,0 x 1	2,0	90.906,00
<b>3</b>	3 x wöchentlich	10.398,00	3,0 x 1	3,0	31.194,00
<b>7</b>	7 x wöchentlich	1.750,00	7,0 x 1	7,0	12.250,00
<b>S0</b>	14-täglich	460,00	0,5 x 1	0,5	230,00
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	1.222,00	2,0 x 1	2,0	2.444,00
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	144,00	3,0 x 1	3,0	432,00
<b>W</b>	keine Sommerrein.	0,00	-	-	0,00

Summe gewichteter Frontmeter:	174.885,00
-------------------------------	------------

\* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

**Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:**

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.	481.758,23 €
gewichtete Frontmeter	174.885,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	2,7547

**Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:**

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheitssatz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm* pro Jahr
<b>0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	<b>1,38 €</b>
<b>1</b>	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	<b>2,75 €</b>
<b>2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	<b>5,51 €</b>
<b>3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	<b>8,26 €</b>
<b>7</b>	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	<b>19,28 €</b>
<b>S0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	<b>1,38 €</b>
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	<b>5,51 €</b>
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	<b>8,26 €</b>
<b>W</b>	keine Sommerrein.	0,0000	-	-

\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

## 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2020/2021

	Menge	Einheit	Kosten in Euro	Einheit	Gesamtkosten in Euro
<b>1. Kosten beauftragte Dritte</b>					
1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	6.855,342	zu reinigende Km/a	28,47 €	pro km	195.171,59 €
Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	2.208,130	zu reinigende Km/a	88,92 €	pro km	196.346,92 €
Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	52,000	Anzahl/a	281,12 €	pro durchgeführter Reinigung	14.618,24 €
1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto	767,764	t/a	79,00 €	pro t	60.653,36 €
Zwischensumme netto					466.790,11 €
			19 % Mwst.		88.690,12 €
Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)					<b>555.480,23 €</b>
<b>1.2. Kosten Hansestadt Stralsund</b>					
Personalkosten Verwaltung					<b>149.724,00 €</b> s. Anlage 1.2.
Gesamtkosten					705.204,23 €
kommunaler Anteil 25 %					176.301,06 €
<b>umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %</b>					<b>528.903,17 €</b>
1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung					<b>47.144,94 €</b> s. Anlage 1.3
<b>umlagefähige Kosten Sommerreinigung</b>					<b>481.758,23 €</b>

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2017 und 2018 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2020 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2017 und 2018 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

## 1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020/2021

KGSt-Bericht Nr.9/2018

Stellennummer.: Funktionsbezeichnung:  Stellenbewertung:	60.69.100 StrR  Entgeltgr. 10 20%	60.69.500 SB StrR Gebühren Entgeltgr. 9A 100%	60.69.600 MB StrR Entgeltgr. 5 60%
<b>1. Bruttopersonalkosten</b>	14.620,00 €	65.000,00 €	30.600,00 €
<b>2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes</b> (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)	1.250,00 €	6.250,00 €	3.750,00 €
<b>3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung</b>	690,00 €	3.450,00 €	2.070,00 €
<b>Zwischensumme:</b>	<b>16.560,00 €</b>	<b>74.700,00 €</b>	<b>36.420,00 €</b>
<b>4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b> Kosten für erstattungsberechtigte Ämter	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
<b>5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b> amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig	1.462,00 €	6.500,00 €	3.060,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>19.484,00 €</b>	<b>87.700,00 €</b>	<b>42.540,00 €</b>
<b>straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme</b>			<b>149.724,00 €</b>

### 1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2017/2018

	Kosten 2017	Kosten 2018	Gesamt	Mittelwert	
<b>A. Kosten beauftragte Dritte</b>					
1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto	186.810,30 €	177.904,61 €	364.714,91 €	<b>182.357,46 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto	190.335,36 €	188.265,49 €	378.600,85 €	<b>189.300,43 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto	13.348,17 €	13.186,84 €	26.535,01 €	<b>13.267,51 €</b>	s. Anlage 1.3.1.
4. Verwertungskosten Straßenkehrriech (SondV zum EntsV) netto	57.901,08 €	57.263,59 €	115.164,67 €	<b>57.582,34 €</b>	s. Anlage 1.3.2.
Kosten beauftragte Dritte netto	448.394,91 €	436.620,53 €	885.015,44 €	<b>442.507,72 €</b>	
zzgl. 19 % Mwst.	85.195,03 €	82.957,90 €	168.152,93 €	<b>84.076,47 €</b>	
<b>Kosten beauftragte Dritte brutto</b>	<b>533.589,94 €</b>	<b>519.578,43 €</b>	<b>1.053.168,37 €</b>	<b>526.584,19 €</b>	
<b>B. Kosten Hansestadt Stralsund</b>					
Ist-Personalkosten Verwaltung	102.659,34 €	101.582,01 €	204.241,35 €	<b>102.120,68 €</b>	
Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten	103,96 €	125,43 €	229,39 €	<b>114,70 €</b>	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>636.353,24 €</b>	<b>621.285,87 €</b>	<b>1.257.639,11 €</b>	<b>628.819,56 €</b>	
<b>75 % Berücksichtigung</b>	<b>477.264,93 €</b>	<b>465.964,40 €</b>	<b>943.229,33 €</b>	<b>471.614,67 €</b>	
<b>Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018</b>					
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Mittelwert</b>	
	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	<b>518.759,61 €</b>	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>583.917,26 €</b>	<b>453.601,95 €</b>	<b>1.037.519,21 €</b>	<b>518.759,61 €</b>	
Gebühreneinnahmen	583.917,26 €	453.601,95 €	1.037.519,21 €	<b>518.759,61 €</b>	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	477.264,93 €	465.964,40 €	943.229,33 €	<b>471.614,67 €</b>	
<b>Gesamtübererdeckung</b>	<b>106.652,33 €</b>	<b>-12.362,45 €</b>	<b>94.289,88 €</b>	<b>47.144,94 €</b>	

Die aus den Jahren 2017 und 2018 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2017 und 2018

durchgeführte Sommerreinigung 2017														
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten			
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	erweiterte manuelle Reinigung	x 83,94 €/km	Anzahl	x 270,19 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung	x 162,31 €/Reinigung	nur maschinelle Reinigung	x 107,88 €		
Januar	252,687	6.794,75 €	194,641	16.338,17 €	24,044	2.018,25 €	0	0,00 €	4	649,24 €	0	0,00 €		25.800,41 €
Februar	388,768	10.453,97 €	178,400	14.974,90 €	12,549	1.053,36 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €		27.455,11 €
März	694,772	18.682,42 €	203,975	17.121,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		36.884,84 €
April	573,567	15.423,22 €	154,717	12.986,94 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	1	107,88 €		29.598,80 €
Mai	622,815	16.747,50 €	189,173	15.879,18 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		33.707,44 €
Juni	644,626	17.333,99 €	179,630	15.078,14 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		33.492,89 €
Juli	662,249	17.807,88 €	190,818	16.017,26 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		35.176,09 €
August	690,848	18.576,90 €	192,171	16.130,83 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		35.788,49 €
September	658,889	17.717,53 €	191,992	16.115,81 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		34.914,10 €
Oktober	620,718	16.691,11 €	187,354	15.726,49 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		33.768,55 €
November	657,627	17.683,59 €	189,000	15.864,66 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		34.629,01 €
Dezember	479,637	12.897,44 €	174,111	14.614,88 €	4,942	414,83 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		29.278,10 €
	6.947,203	186.810,30 €	2.225,982	186.848,92 €	41,535	3.486,44 €	46	12.428,74 €	5	811,55 €	1	107,88 €		390.493,83 €

durchgeführte Sommerreinigung 2018														
	maschinelle Reinigung		manuelle Reinigung				Pauschale Sonntagsreinigung				Gesamtkosten			
	gereinigte km	x 26,89 €/km	gereinigte km	x 83,94 €/km	erweiterte manuelle Reinigung	x 83,94 €/km	Anzahl	x 270,19 €/Reinigung	erweiterte manuelle Reinigung	x 162,31 €/Reinigung	nur maschinelle Reinigung			
Januar	437,442	11.762,82 €	190,5630	15.995,86 €	9,803	822,86 €	3	810,57 €	1	162,31 €	0	0,00 €		29.554,42 €
Februar	202,436	5.443,50 €	175,1350	14.700,83 €	20,363	1.709,27 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €		22.610,72 €
März	281,574	7.571,52 €	172,4070	14.471,84 €	20,726	1.739,74 €	1	270,19 €	3	486,93 €	0	0,00 €		24.540,22 €
April	584,505	15.717,34 €	174,6250	14.658,02 €	0,582	48,85 €	4	1.080,76 €	1	162,31 €	0	0,00 €		31.667,28 €
Mai	607,732	16.341,91 €	175,9360	14.768,07 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		32.190,74 €
Juni	658,826	17.715,83 €	192,1530	16.129,32 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		34.925,91 €
Juli	654,533	17.600,39 €	183,5860	15.410,21 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		34.361,55 €
August	670,882	18.040,02 €	198,7860	16.686,10 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		35.806,88 €
September	630,077	16.942,77 €	182,1780	15.292,02 €	0,000	- €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		33.585,74 €
Oktober	651,255	17.512,25 €	180,3370	15.137,49 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		33.730,50 €
November	670,402	18.027,11 €	184,4630	15.483,82 €	0,000	- €	4	1.080,76 €	0	0,00 €	0	0,00 €		34.591,69 €
Dezember	566,350	15.229,15 €	178,1270	14.951,98 €	3,088	259,21 €	5	1.350,95 €	0	0,00 €	0	0,00 €		31.791,29 €
	6.616,014	177.904,61 €	2.188,296	183.685,56 €	54,562	4.579,93 €	44	11.888,36 €	8	1.298,48 €	0	0,00 €		379.356,94 €

Mittelwert 2017-2018

maschinelle Reinigung 6.829,657 km zzgl. Änderung zu reinigende 25,685 km = 6.855,342 km  
 manuelle Reinigung 2.207,139 km zzgl. Änderung zu reinigende 0,991 km = 2.208,13 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung. Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

### 1.3.2. Straßenkehrriecht - Verwertungskosten 2017 und 2018

<b>Kehricht 2017</b>			
	<b>Tonnenanzahl</b>	<b>t-Preis</b>	<b>Gesamtsumme</b>
		<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
Januar	<b>35,077</b>	75,00 €	2.630,78 €
Februar	<b>71,386</b>	75,00 €	5.353,95 €
März	<b>82,027</b>	75,00 €	6.152,03 €
April	<b>48,535</b>	75,00 €	3.640,13 €
Mai	<b>55,080</b>	75,00 €	4.131,00 €
Juni	<b>56,837</b>	75,00 €	4.262,78 €
Juli	<b>64,792</b>	75,00 €	4.859,40 €
August	<b>61,014</b>	75,00 €	4.576,05 €
September	<b>54,606</b>	75,00 €	4.095,45 €
Oktober	<b>82,100</b>	75,00 €	6.157,50 €
November	<b>97,135</b>	75,00 €	7.285,13 €
Dezember	<b>63,425</b>	75,00 €	4.756,88 €
<b>Gesamt</b>	<b>772,014</b>		<b>57.901,08 €</b>
	zzgl. 19 % Mwst.		11.001,21 €
			<b>68.902,29 €</b>

<b>Kehricht 2018</b>			
	<b>Tonnenanzahl</b>	<b>t-Preis</b>	<b>Gesamtsumme</b>
		<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
	<b>58,034</b>	75,00 €	4.352,55 €
	<b>28,113</b>	75,00 €	2.108,48 €
	<b>73,449</b>	75,00 €	5.508,68 €
	<b>91,635</b>	75,00 €	6.872,63 €
	<b>58,478</b>	75,00 €	4.385,85 €
	<b>62,351</b>	75,00 €	4.676,33 €
	<b>61,073</b>	75,00 €	4.580,48 €
	<b>61,546</b>	75,00 €	4.615,95 €
	<b>57,179</b>	75,00 €	4.288,43 €
	<b>87,297</b>	75,00 €	6.547,28 €
	<b>68,706</b>	75,00 €	5.152,95 €
	<b>55,653</b>	75,00 €	4.173,98 €
	<b>763,514</b>		<b>57.263,59 €</b>
	zzgl. 19 % Mwst.		10.880,08 €
			<b>68.143,67 €</b>

#### Mittelwert 2017-2018

$772,014 \text{ t} + 763,514 \text{ t} = 1.535,528 \text{ t} \text{ ./} . 2 = 767,764 \text{ t}$

## 2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Reinigungs-klasse*	Wertigkeitsstufe	Frontmeter (Fm)	Wertigkeits-multiplikator	gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)
<b>0</b>	1	40.764,00	1,0	40.764,00
<b>1</b>	1	17.047,00	1,0	17.047,00
<b>2</b>	1	45.453,00	1,0	45.453,00
<b>3</b>	1	10.398,00	1,0	10.398,00
<b>7</b>	1	1.750,00	1,0	1.750,00
<b>W</b>	1	39.082,00	1,0	39.082,00

Summe gewichteter Fm	154.494,00
----------------------	------------

### Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1.	294.395,10 €
gewichtete Frontmeter	154.494,00
Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter	1,9055

### Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-klasse:

Reinigungs-klasse	Wertigkeitsstufe	Einheitssatz	Wertigkeits-multiplikator	Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr
<b>0</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>1</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>2</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>3</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>7</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>
<b>W</b>	1	<b>1,9055</b>	1,0	<b>1,91 €</b>

\* In den Reinigungs-klassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungs-klasse aufgeführt.

\*\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2020/2021

	<b>Gesamtkosten 2020/2021 in Euro</b>
2.1.1. Sachkosten	158.884,62 € s. Anlage 2.1.1.
2.1.2. Personalkosten	336.045,00 € s. Anlage 2.1.2.
2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	11.239,78 € s. Anlage 2.1.1.
Zwischensumme brutto	<b>506.169,40 €</b>
* Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage	<b>384.891,21 €</b>
kommunaler Anteil 25 %	96.222,80 €
<b>umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger 75 %</b>	<b>288.668,41 €</b>
2.2.** <b>Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2017/2018)</b>	<b>-5.726,69 €</b>
<b>umlagefähige Kosten Winterdienst</b>	<b>294.395,10 €</b>

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020/2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

\* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2020/2021 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

\*\* Die Gesamtunterdeckung aus den Jahren 2017/2018 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenerhöhend berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

## 2.1.1. Kostenermittlung 2017/2018 für Mittelwertbildung 2020/2021

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018 Ansatz 2020/2021
<b>Sachkosten</b>				
Materialkosten (Kies, Salz, Sole)	23.982,95 €	63.726,99 €	87.709,94 €	43.854,97 €
Kfz-Versicherung	1.373,17 €	1.223,25 €	2.596,42 €	1.298,21 €
Miete, Leasing	56.041,25 €	62.295,92 €	118.337,17 €	59.168,59 €
Kraftstoffe, Öl	3.436,02 €	7.893,41 €	11.329,43 €	5.664,72 €
Ersatzteile, Reparatur	14.390,50 €	5.699,29 €	20.089,79 €	10.044,90 €
Schutzbekleidung	3.272,76 €	2.089,61 €	5.362,37 €	2.681,19 €
Fremdleistungen	26.842,45 €	45.501,63 €	72.344,08 €	36.172,04 €
<b>Zwischensumme brutto</b>	<b>129.339,10 €</b>	<b>188.430,10 €</b>	<b>317.769,20 €</b>	<b>158.884,62 €</b>
<b>Personalkosten</b>				
Löhne	197.678,36 €	158.071,87 €	355.750,23 €	177.875,12 €
Gehälter	97.667,48 €	91.568,31 €	189.235,79 €	94.617,90 €
<b>kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten</b>				
Kalkulatorische Abschreibung	5.294,49 €	14.421,60 €	19.716,09 €	9.858,05 €
Kalkulatorische Verzinsung	693,37 €	2.070,08 €	2.763,45 €	1.381,73 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>430.672,80 €</b>	<b>454.561,96 €</b>	<b>885.234,76 €</b>	<b>442.617,38 €</b>
<b>Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage</b>	<b>326.837,59 €</b>	<b>344.694,33 €</b>	<b>671.531,92 €</b>	<b>335.765,96 €</b>
Kommunaler Anteil 25%	81.709,40 €	86.173,58 €	167.882,98 €	83.941,49 €
Umlagebetrag 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	251.824,47 €

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2020 und 2021 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

## 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2020/2021

Grundlage KGSt-Bericht Nr. 9/2018

### I. Arbeiter

5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
5 Kraftfahrer	E5	49.300,00 €	246.500,00 €
2 Schlosser	E6	53.800,00 €	107.600,00 €
2 Maschinist	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
2 Hilfskraft	E5	49.300,00 €	98.600,00 €
3 Winterdienstzentrale	E5	49.300,00 €	147.900,00 €

**945.700,00 €**

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

945.700,00 €	Personalkosten
94.570,00 €	10 % Sachkosten
141.855,00 €	15 % Gemeinkosten
<b>1.182.125,00 €</b>	40,0 Wochenstunden

**1.182.125,00 € davon 20 % für Winterdienst**

**236.425,00 €**

### II. Angestellte

2 Meister	E8 Technischer Dienst	54.000,00 €	108.000,00 €
1 Fuhrparkleiter	E8 Verwaltungsdienst	54.000,00 €	54.000,00 €
1 Straßenbegeher	E5	48.300,00 €	48.300,00 €
1 SGL Allg Verwaltung	E10	73.100,00 €	73.100,00 €
1 Sachgebietsleiter	E12	89.100,00 €	89.100,00 €

AK	Personalkosten	Wochenstunden	SK des AP	Sachkosten (%)	Gemeinkosten (%)	
2	54.000,00 €	40	6.900,00 €	10	15	141.900,00 €
1	54.000,00 €	40	9.700,00 €		20	74.500,00 €
1	48.300,00 €	40	9.700,00 €		20	67.660,00 €
1	73.100,00 €	40	9.700,00 €		20	97.420,00 €
1	89.100,00 €	40	9.700,00 €		20	116.620,00 €
				<b>Summe</b>		<b>498.100,00 €</b>

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

**99.620,00 €**

## 2.2. Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2017 und 2018

	2017	2018	Summe	Mittelwert 2017/2018	
Sachkosten	129.339,10 €	188.430,10 €	317.769,20 €	158.884,60 €	s. Anlage 2.1.1.
Personalkosten	295.345,84 €	249.640,18 €	544.986,02 €	272.493,01 €	s. Anlage 2.1.1.
kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten	5.987,86 €	16.491,68 €	22.479,54 €	11.239,77 €	s. Anlage 2.1.1.
<b>Summe</b>	<b>430.672,80 €</b>	<b>454.561,96 €</b>	<b>885.234,76 €</b>	<b>442.617,38 €</b>	
<b>Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage</b>	<b>326.837,59 €</b>	<b>344.694,33 €</b>	<b>671.531,92 €</b>	<b>335.765,96 €</b>	
Kommunaler Anteil 25%	81.709,40 €	86.173,58 €	167.882,98 €	<b>83.941,49 €</b>	
<b>Umlagebetrag 75 %</b>	<b>245.128,19 €</b>	<b>258.520,75 €</b>	<b>503.648,94 €</b>	<b>251.824,47 €</b>	
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Summe</b>	<b>Mittelwert</b>	
<b>Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2017/2018</b>	<b>240.993,48 €</b>	<b>251.202,08 €</b>	<b>492.195,56 €</b>	<b>246.097,78 €</b>	
Gebühreneinnahmesoll	240.993,48 €	251.202,08 €	492.195,56 €	246.097,78 €	
abzgl. Gesamtkosten 75 %	245.128,19 €	258.520,75 €	503.648,94 €	251.824,47 €	
Ergebnis	-4.134,71 €	-7.318,67 €	-11.453,38 €	-5.726,69 €	
	<b>-4.134,71 €</b>	<b>-7.318,67 €</b>	<b>-11.453,38 €</b>	<b>-5.726,69 €</b>	

### 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren der Sommerreinigung		Veränderung +/-
	Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021	
0	1,30 €	1,38 €	0,08 €
1	2,60 €	2,75 €	0,15 €
2	5,20 €	5,51 €	0,31 €
3	7,80 €	8,26 €	0,46 €
7	18,19 €	19,28 €	1,09 €
S0	1,30 €	1,38 €	0,08 €
S2	5,20 €	5,51 €	0,31 €
S3	7,80 €	8,26 €	0,46 €
W	-	-	-

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

Reinigungs- klasse	Einheitsgebühren des Winterdienstes		Veränderung +/-
	Gebühr 2018/2019	Gebühr 2020/2021	
0	1,64 €	1,91 €	0,27 €
1	1,64 €	1,91 €	0,27 €
2	1,64 €	1,91 €	0,27 €
3	1,64 €	1,91 €	0,27 €
7	1,64 €	1,91 €	0,27 €
S0	-	-	-
S2	-	-	-
S3	-	-	-
W	1,64 €	1,91 €	0,27 €

#### 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

##### Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Einheits- satz	Reinigung pro Woche	Betrag pro Fm pro Jahr	Anteil Gebühren- pflichtiger	Frontmeter (Fm)	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
<b>0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	<b>1,38 €</b>	40.764,00	56.254,32 €
<b>1</b>	1 x wöchentlich	2,7547	1,0 x 1	2,75 €	<b>2,75 €</b>	17.047,00	46.879,25 €
<b>2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	<b>5,51 €</b>	45.453,00	250.446,03 €
<b>3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	<b>8,26 €</b>	10.398,00	85.887,48 €
<b>7</b>	7 x wöchentlich	2,7547	7,0 x 1	19,28 €	<b>19,28 €</b>	1.750,00	33.740,00 €
<b>S0</b>	14-täglich	2,7547	0,5 x 1	1,38 €	<b>1,38 €</b>	460,00	634,80 €
<b>S2</b>	2 x wöchentlich	2,7547	2,0 x 1	5,51 €	<b>5,51 €</b>	1.222,00	6.733,22 €
<b>S3</b>	3 x wöchentlich	2,7547	3,0 x 1	8,26 €	<b>8,26 €</b>	144,00	1.189,44 €

**481.764,54 €**

##### Darstellung der Einnahmen Winterdienst

Reinigungs- klasse	Wertigkeitsstufe	Einheits- satz	Wertigkeits- multiplikator	Gebührenb- etrag pro Frontmeter pro Jahr	Frontmeter	Einnahmen Gebühren- pflichtiger
<b>0</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	40.764,00	77.859,24 €
<b>1</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	17.047,00	32.559,77 €
<b>2</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	45.453,00	86.815,23 €
<b>3</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	10.398,00	19.860,18 €
<b>7</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	1.750,00	3.342,50 €
<b>W</b>	1	1,9055	1,0	<b>1,91 €</b>	39.082,00	74.646,62 €

**295.083,54 €**

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

# TOP Ö 12.2

Satzung 2015 mit Gebühren der 1. Änderung	Satzung 2015 mit Änderungen der Zweiten Änderungssatzung (Inkrafttreten 01.01.2020)
<p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p><b>§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 (2018) und 2017 (2019).</p> <p><b>§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p>(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner und Gebührensuldnerinnen sind die</p>	<p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190)</b>, des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)</b>, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... 2019 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen.</p> <p><b>§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre <b>2020</b> und <b>2021</b>.</p> <p><b>§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p>(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner und Gebührensuldnerinnen sind die</p>

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung **(Reinigungsklassenverzeichnis)** diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

**§ 4 - Gebührensätze**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S3	7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,64 Euro

**§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn

**§ 4 - Gebührensätze**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
<b>Reinigungsklasse 0</b>	<b>1,38 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 1</b>	<b>2,75 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 2</b>	<b>5,51 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 3</b>	<b>8,26, Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse 7</b>	<b>19,28 Euro</b>	<b>1,91 Euro</b>
<b>Reinigungsklasse S0</b>	<b>1,38 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse S2</b>	<b>5,51 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse S3</b>	<b>8,26 Euro</b>	-
<b>Reinigungsklasse W</b>	-	<b>1,91 Euro</b>

**§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn

die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6

die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6

Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

### **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den 6. November 2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister  
L.S.

Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

### **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

(3) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister  
L.S.

<b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016</b>	<b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2020</b>

# TOP Ö 12.2

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2020/2021 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2018/2019

alte Satzung 2018/2019	neue Satzung 2020/2021
	<b>Alte Flugzeugwerft</b> <b>Reinigungs klasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)
Franzenshöhe ( <b>Brauquartier bis Greifswalder Chaussee</b> ) <b>Reinigungs klasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)	Franzenshöhe ( <b>Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig</b> ) <b>Reinigungs klasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)
Marienstraße ( <b>Bleistraße</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungs klasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)	Marienstraße ( <b>Bleistraße 1</b> bis Tribseer Straße beidseitig) Reinigungs klasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)
	<b>Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/ Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)</b> <b>Reinigungs klasse S2</b> (2 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn)

# TOP Ö 12.2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Franzenshöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)

Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerweg beidseitig)

### **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

### **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungsklasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungsstufe S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsstufe S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsstufe S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

### **Reinigungsstufe W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)  
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)  
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pultitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

# TOP Ö 12.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

### **Zu TOP : 3.4**

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

##### **Vorlage: B 0043/2019**

Herr Suhr bittet Frau Wilcke um Ausführungen zur Kostenentwicklung. Frau Wilcke verweist auf die Anlagen der Vorlage, in denen die Kosten aufgeführt sind. Die Kostensteigerung erklärt sich aus den tatsächlichen Reinigungskosten der letzten Jahre.

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0043/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 25.10.2019

## **Titel: Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	24.09.2019
Bearbeiter:	Ekkehard Wohlgemuth Kirstin Gessert		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.04.2019, Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969 wurde der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund einschließlich Anlagen beschlossen. Der Beschluss der Gemeindevertretung Kramerhof zum Vertrag erfolgte am 09.04.2019 (Beschluss Nr. 036-04-19).

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) durchgeführt. Der beabsichtigten Gebietsänderung stimmten der Amtsausschuss des Amtes Altenpleen mit Beschluss vom 06.05.2019 (Beschluss Nr. 013-02-199) und der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Beschluss vom 20.05.2019 (Beschluss KT 497-27/2019) jeweils einstimmig zu.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern stellte in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2019 die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages in Aussicht und bestätigte dieses nach Vertragsanpassung in Einzelpunkten erneut mit Schreiben vom 03.09.2019.

Als Anlage 1 war dem Vertrag eine Flurkarte der einzugliedernden Flächen im Maßstab 1:6000 sowie dazu eine Flächenliste beigefügt.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Beschlusses wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) die genaue Vermessung der seinerzeit skizzierten Grenzverläufe durchgeführt. Das Ergebnis zeigt die beigefügte neue Anlage 1, Katasterkarten mit den einzugliedernden Flächen, zum Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Kramerhof.

Durch die detaillierte Vermessung der skizzierten Grenzverläufe hat sich neben der Änderung der Flächengröße von 449.368 m<sup>2</sup> auf nunmehr 447.264 m<sup>2</sup> auch eine Veränderung in der seinerzeit als Anlage 2 beigefügten Flächenliste ergeben, sodass auch insoweit der Beschluss einer aktualisierten Flächenliste (Anlage 2) notwendig wird.

#### Lösungsvorschlag:

Die als Anlagen und damit als Vertragsbestandteil beizufügenden Anlagen des Gebietsänderungsvertrags, der als Entwurf von der Bürgerschaft am 04.04.2019 beschlossen wurde (Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969), werden ersetzt um die Katasterkarten des ÖbVI mit Konkretisierung der Eingemeindungsfläche (Anlage 1) und der entsprechend angepassten Liste der Flurstücke und Flurstücksteile (Anlage 2). Weiterhin werden die Ergänzungen im Gebietsänderungsvertrag gemäß den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt (s. Anlage 4).

Um die vereinbarte Wirksamkeit des Vertrags ab 01.01.2020 unter Berücksichtigung der zweimonatigen Genehmigungsfrist zu sichern, soll der Vertrag nach Beschluss der Bürgerschaft und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kramerhof umgehend unterzeichnet und den Rechtsaufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Alternativen:

Wenn die Genehmigungsfähigkeit des Gebietsänderungsvertrages mit Anlagen zur Eingliederung von Flächen der Gemeinde Kramerhof im Bereich des Grünhufer Bogens gesichert werden soll, besteht zu einem Bürgerschaftsbeschluss keine Alternative.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

1. Die Anlagen 1 und 2 zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 04.04.2019, Beschluss- Nr.: 2019-VI-03-0969, werden ersetzt durch  
Anlage 1: Katasterkarten mit Kennzeichnung der für die Eingemeindung vorgesehenen Fläche, Flurstücke und Flurstücksteile vom 05.08.2019 und  
Anlage 2: Liste der davon betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile vom 05.08.2019.
2. Die Ergänzungen des Gebietsänderungsvertrages gemäß Anlage 4 werden gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien den Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) einzureichen.

#### Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen des Gebietsänderungsvertrages waren bereits Gegenstand des Beschlusses der Bürgerschaft vom 04.04.2019, Beschluss Nr.: 2019-VI-03-0969. Demgegenüber ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: nach Wirksamkeit des Beschlusses

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1 zum GÄV Katasterkarten mit Eingemeindungsfläche

ANLAGE 2 zum GÄV Liste Flurstücke u. Flurstücksteile

ANLAGE 3 zum GÄV Auszug Entwurf 5. Änderung B 15

ANLAGE 4 GÄV 2019-03-14 mit Kennzeichnung der Anpassungen

Protokollauszug BUKStA 17.10.2019 B 0058/2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

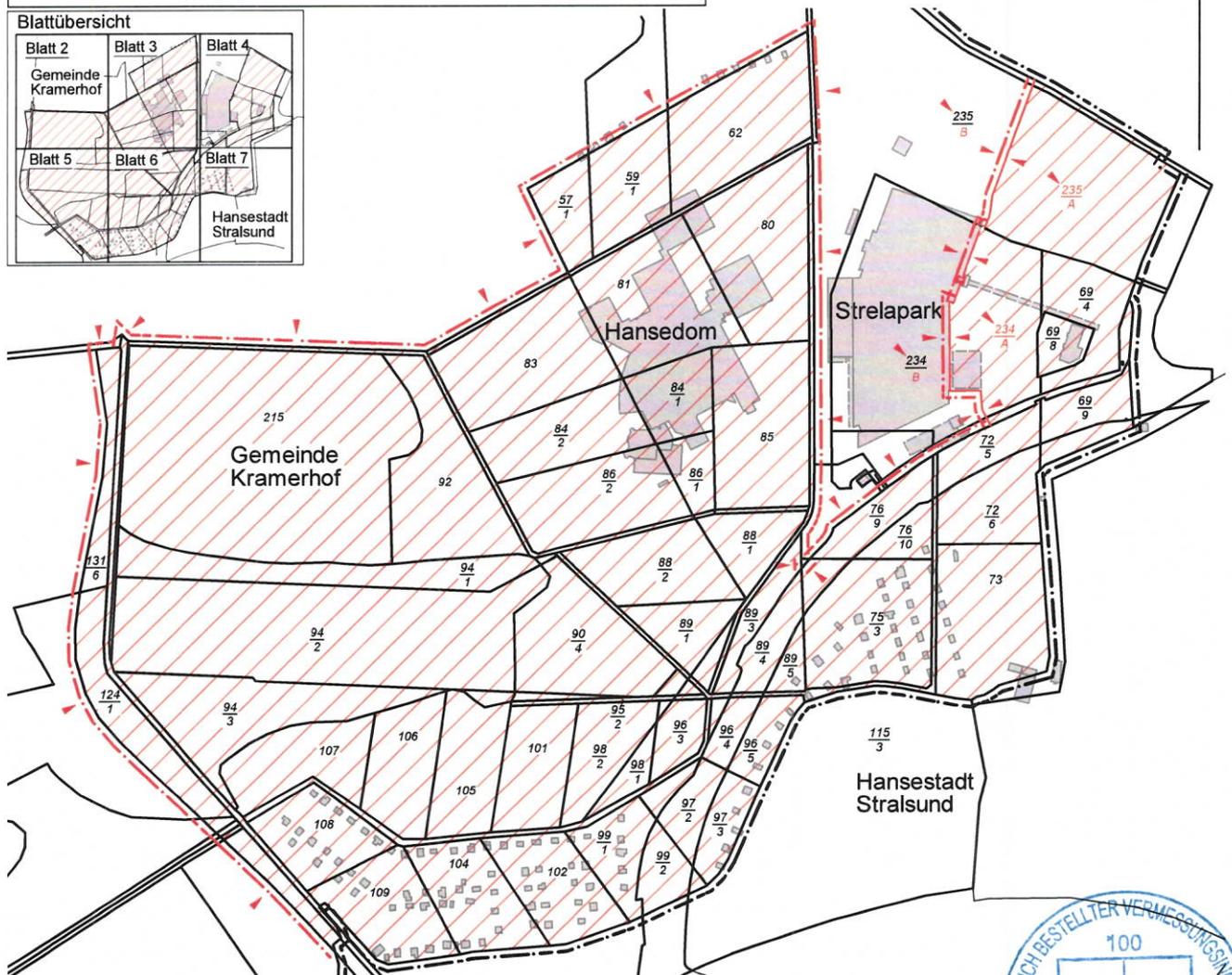
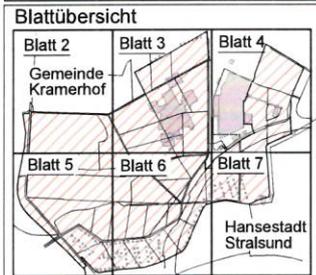
Gemeinde: Kramerhof  
 Gemarkung: Groß Kedingshagen  
 Flur: 2  
 Maßstab: 1:6000

Blatt 1 von 7  
 (Übersichtsplan)

Vermessungsstelle:  
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Hainholzstraße 6a  
 18435 Stralsund  
 Tel.: 03831/36820  
 E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
 Auftragsnummer: SK196377

**Legende:**

-  vorhandene Gemeindegrenze
-  vorgesehene Gemeindegrenze, als Flurstücksgrenze bereits vorhanden
-  vorgesehene Gemeindegrenze, als Flurstücksgrenze noch nicht vorhanden
-  vorhandene Flurstücksnummer
-  vorläufige Flurstücksbezeichnung
-  Für die Eingemeindung in die Hansestadt Stralsund vorgesehene Fläche



Angefertigt auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit dem Stand vom 12.06.2019, nach Angaben der Gemeinde Kramerhof und der Hansestadt Stralsund sowie eigener örtlicher Vermessungen für die vorgesehenen Grenzen, die noch nicht als Flurstücksgrenzen vorhanden sind. Für die Richtigkeit der Punktnummern und der Koordinaten der Punkte der vorgesehenen Grenzen (siehe Blatt 4) übernehme ich die Verantwortung.

Stralsund, den 05.08.2019  
 Datum  Unterschrift

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zu vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) wird die Zustimmung für die Veröffentlichung des Inhalts des ALKIS-Bestandsdatenauszuges vom 12.06.2019 für einen Teil der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen in der Gemeinde Kramerhof zur Verwendung für den Plan zum Gebietsänderungsvertrag Blatt 1-7 erteilt.

Stralsund, den 05.08.2019  
 Datum  Unterschrift





# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

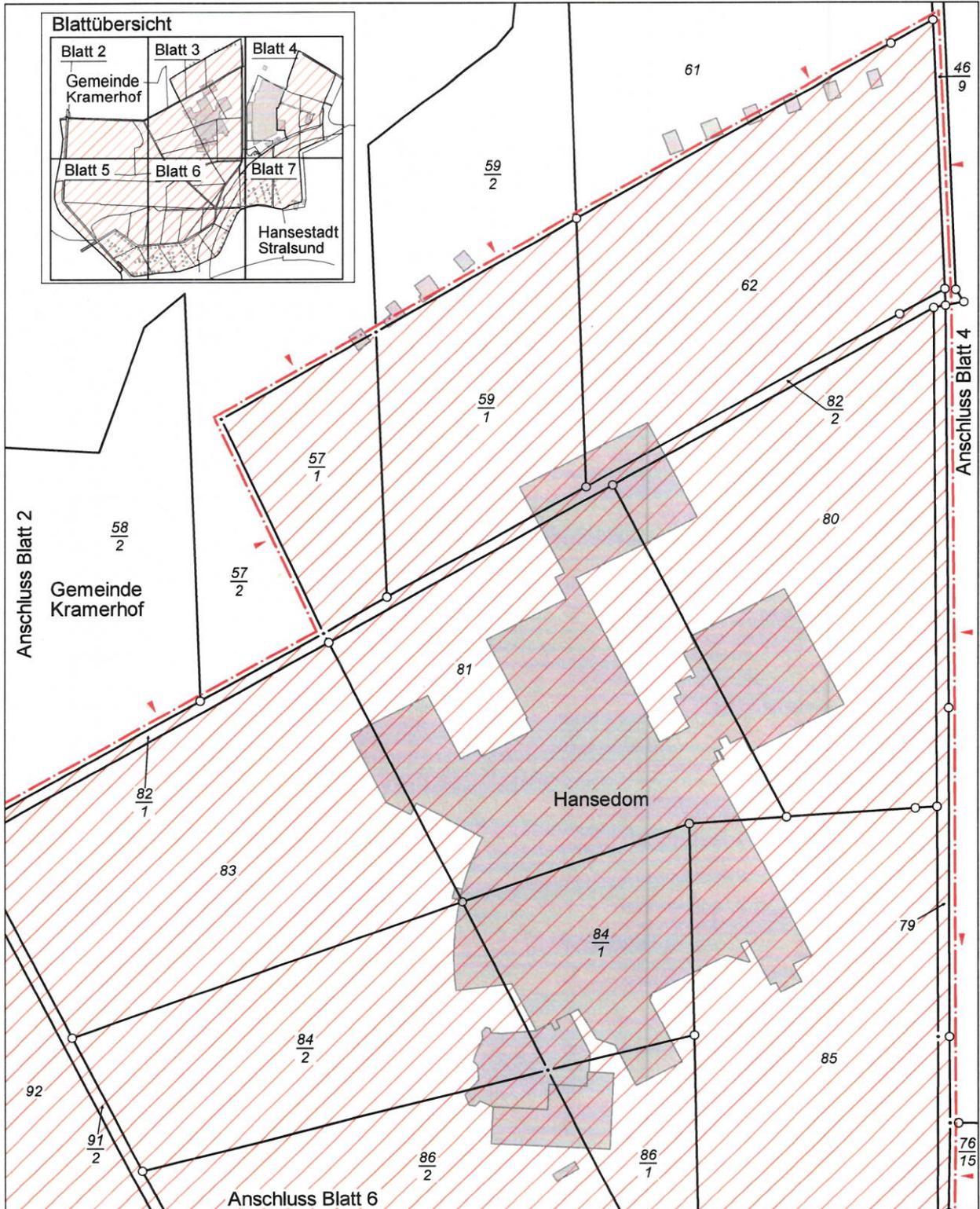
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 3 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

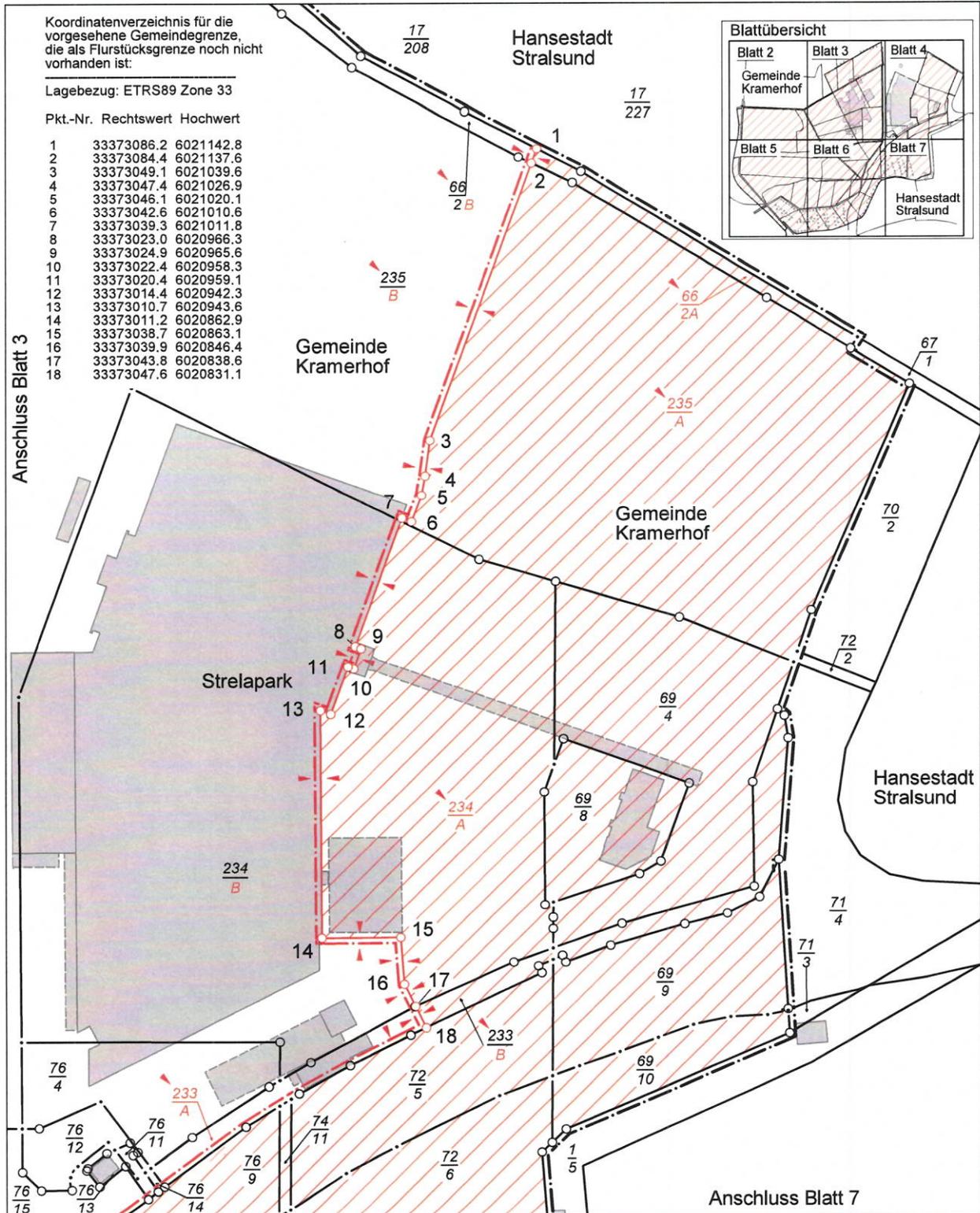
Gemeinde: Kramerhof  
 Gemarkung: Groß Kedingshagen  
 Flur: 2  
 Maßstab: 1:2000

Blatt 4 von 7

Vermessungsstelle:  
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Hainholzstraße 6a  
 18435 Stralsund  
 Tel.: 03831/36820  
 E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
 Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freibabevermerk  
 entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

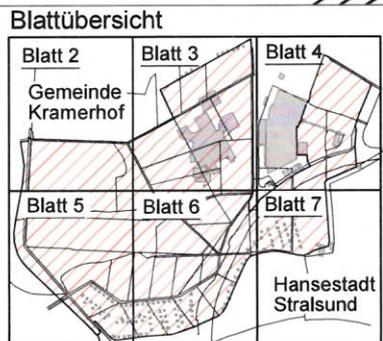
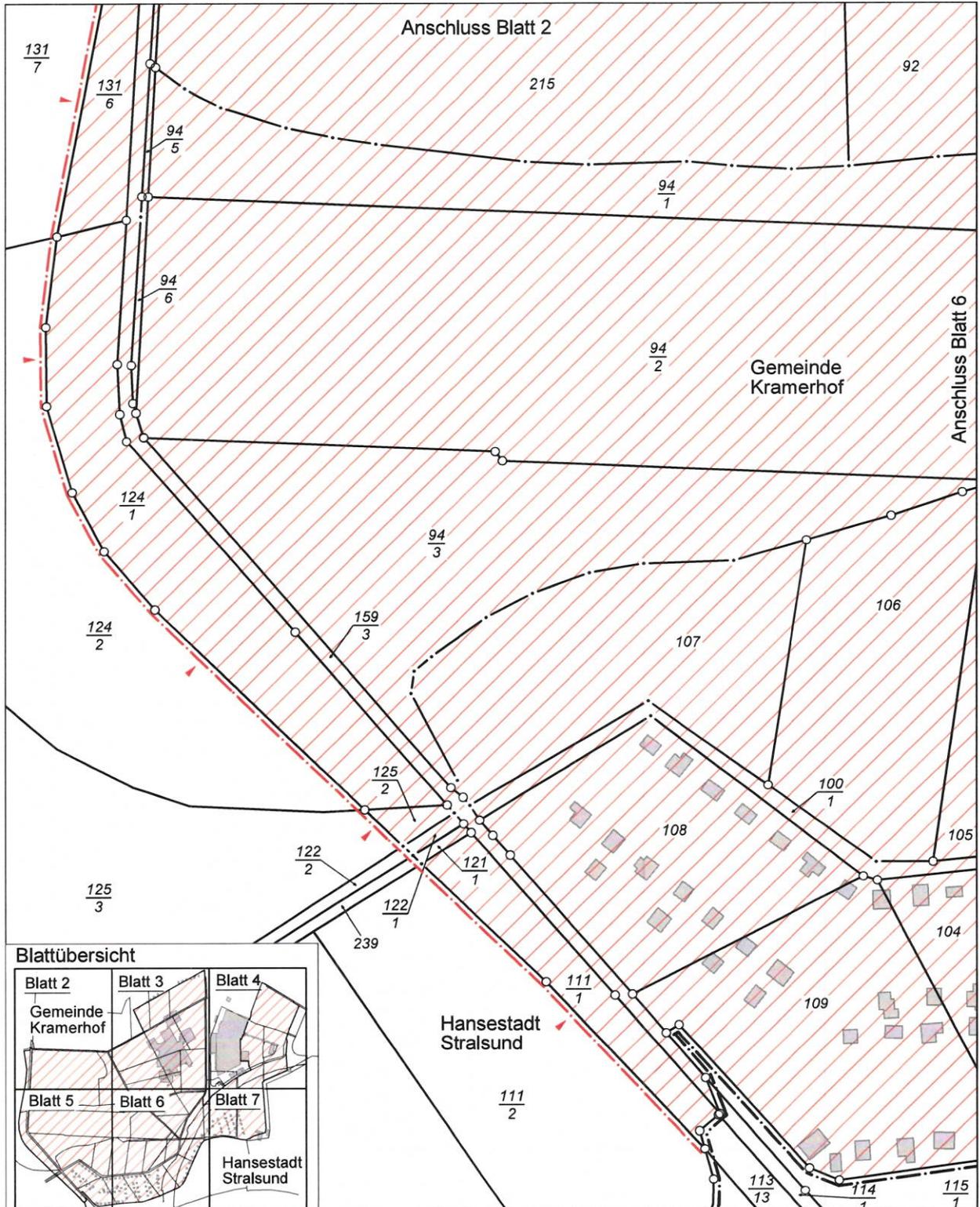
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 5 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

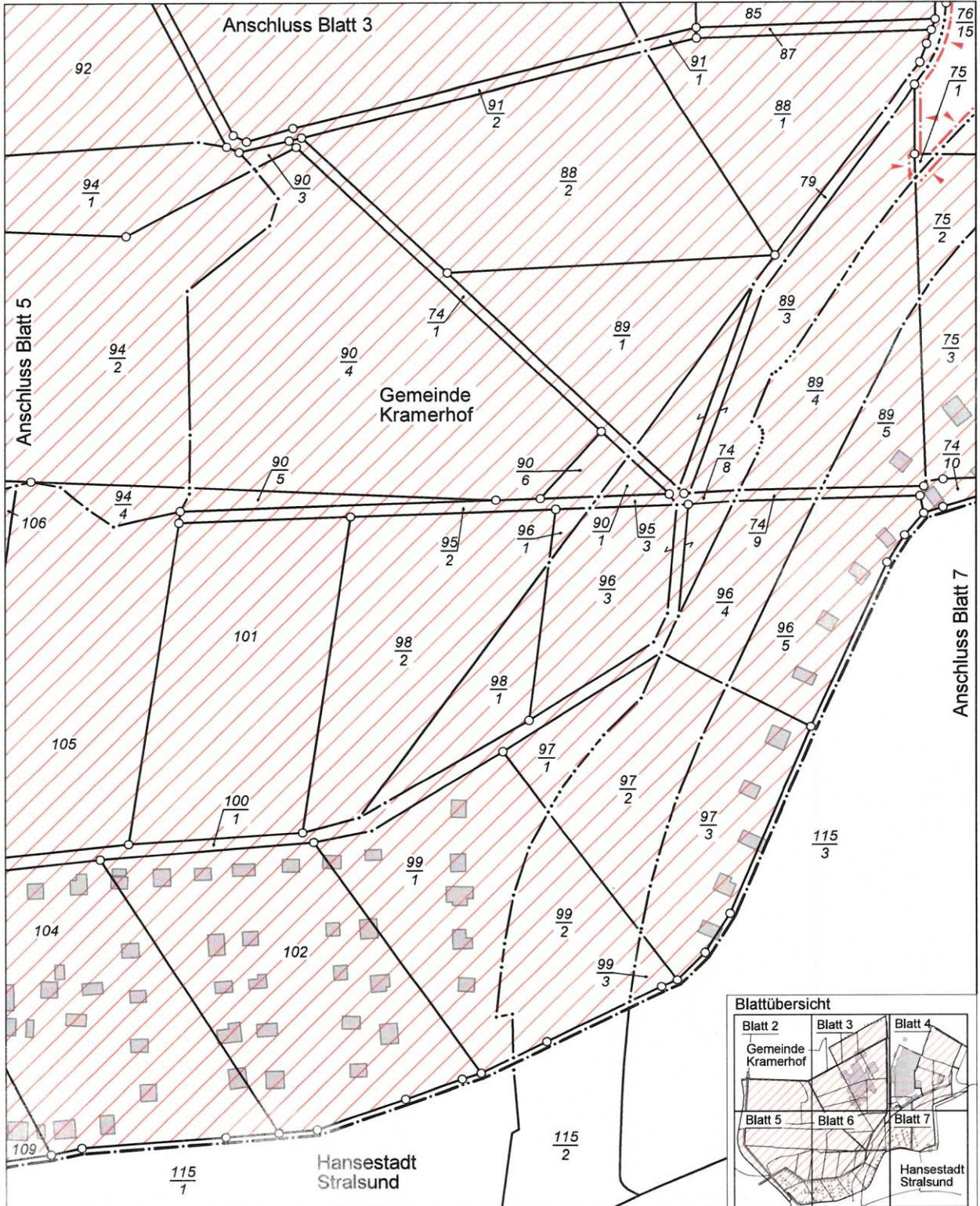
Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 6 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Legende, Richtigkeitsbescheinigung, Freigabevermerk  
entsprechend § 34 GeoVermG M-V siehe Blatt 1

Datum: 05.08.2019



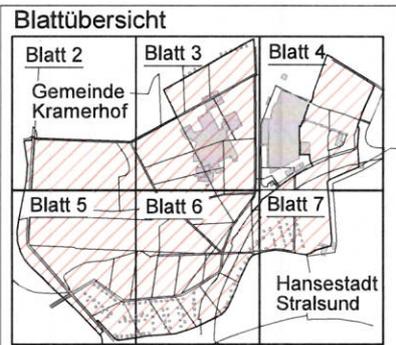
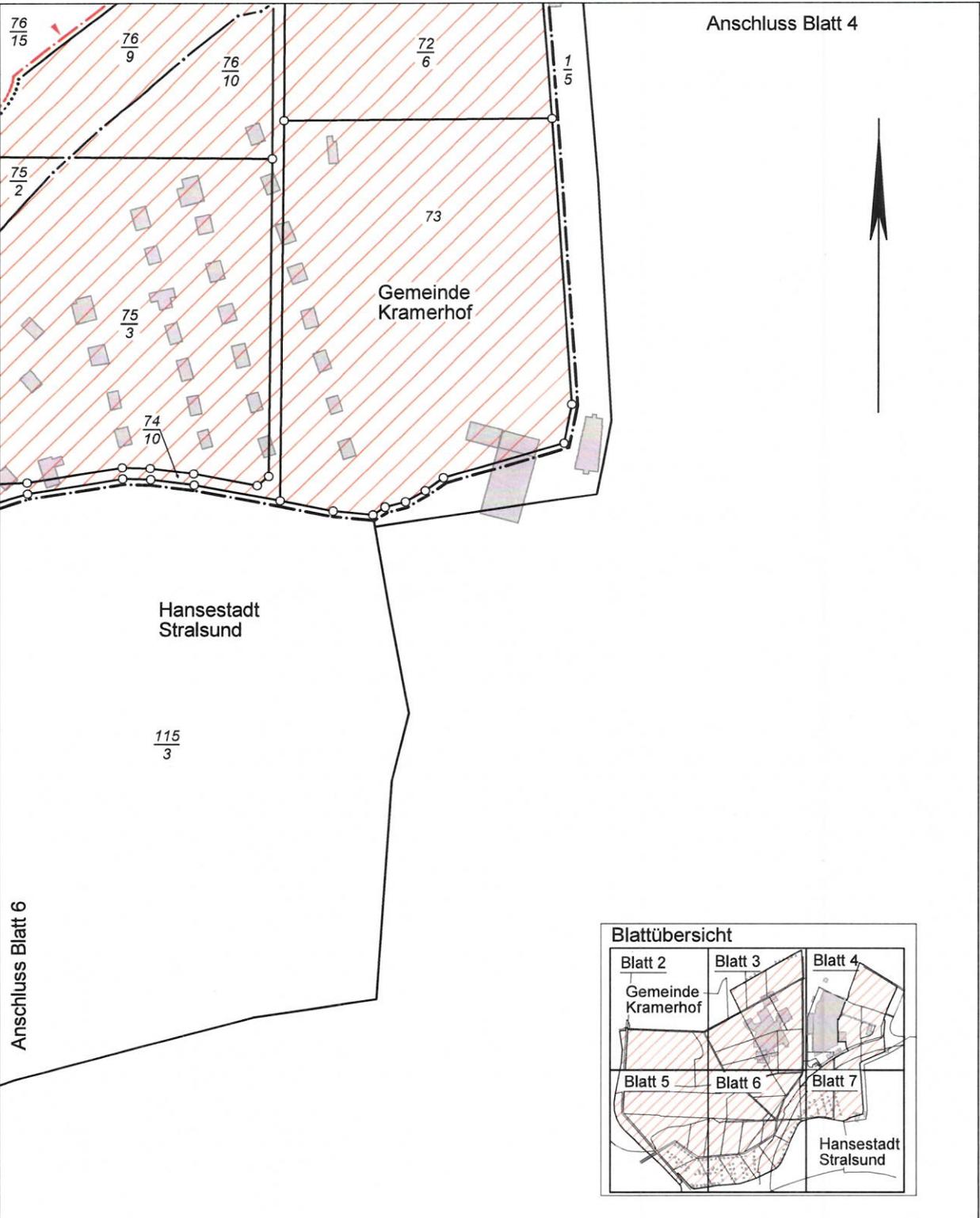
# Plan zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Kramerhof und Hansestadt Stralsund

Gemeinde: Kramerhof  
Gemarkung: Groß Kedingshagen  
Flur: 2  
Maßstab: 1:2000

Blatt 7 von 7

Vermessungsstelle:  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hainholzstraße 6a  
18435 Stralsund  
Tel.: 03831/36820  
E-Mail: stralsund@vermessung-itn.de  
Auftragsnummer: SK196377

Datum: 05.08.2019



# TOP Ö 12.3

Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag Kramerhof – Stralsund  
 Liste der von der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Kramerhof und der  
 Hansestadt Stralsund betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile

Gemarkung: Groß Kedingshagen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Buchfläche in m <sup>2</sup>	Buchflächen und Teilflächen in m <sup>2</sup>	Teilfläche mit vorläufiger Flur- stücksbezeich- nung
1	2	57/1	3.714	3.714	66/2A
2	2	59/1	6.770	6.770	
3	2	62	12.110	12.110	
4	2	66/2	2.930	ca. 607	
5	2	69/4	5.915	5.915	
6	2	69/8	1.996	1.996	
7	2	69/9	3.165	3.165	
8	2	69/10	1.390	1.390	
9	2	72/5	3.427	3.427	
10	2	72/6	6.256	6.256	
11	2	73	12.600	12.600	
12	2	74/1	638	638	
13	2	74/8	156	156	
14	2	74/9	107	107	
15	2	74/10	1.299	1.299	
16	2	74/11	157	157	
17	2	75/2	1.069	1.069	
18	2	75/3	11.549	11.549	
19	2	76/9	3.547	3.547	
20	2	76/10	2.122	2.122	
21	2	79	1.300	1.300	
22	2	80	13.160	13.160	
23	2	81	13.220	13.220	
24	2	82/1	576	576	
25	2	82/2	994	994	
26	2	83	13.220	13.220	
27	2	84/1	4.616	4.616	
28	2	84/2	8.434	8.434	
29	2	85	12.900	12.900	
30	2	86/1	2.512	2.512	
31	2	86/2	10.208	10.208	
32	2	87	250	250	
33	2	88/1	4.049	4.049	
34	2	88/2	7.841	7.841	
35	2	89/1	3.583	3.583	
36	2	89/3	3.699	3.699	
37	2	89/4	2.934	2.934	
38	2	89/5	1.414	1.414	
39	2	90/1	209	209	
40	2	90/3	90	90	
41	2	90/4	11.146	11.146	
42	2	90/5	452	452	
43	2	90/6	353	353	
44	2	91/1	80	80	
45	2	91/2	2.470	2.470	
46	2	92	12.720	12.720	
47	2	94/1	8.865	8.865	
48	2	94/2	32.179	32.179	
49	2	94/3	11.907	11.907	
50	2	94/4	456	456	

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Buchfläche in m <sup>2</sup>	Buchflächen und Teilflächen in m <sup>2</sup>	Teilfläche mit vorläufiger Flurstücksbezeichnung
51	2	94/5	96	96	
52	2	94/6	172	172	
53	2	95/2	581	581	
54	2	95/3	129	129	
55	2	96/1	79	79	
56	2	96/3	2.867	2.867	
57	2	96/4	1.712	1.712	
58	2	96/5	2.762	2.762	
59	2	97/1	964	964	
60	2	97/2	2.707	2.707	
61	2	97/3	3.119	3.119	
62	2	98/1	1.787	1.787	
63	2	98/2	5.143	5.143	
64	2	99/1	4.564	4.564	
65	2	99/2	2.664	2.664	
66	2	99/3	202	202	
67	2	100/1	2.810	2.810	
68	2	101	7.020	7.020	
69	2	102	7.380	7.380	
70	2	104	7.560	7.560	
71	2	105	7.160	7.160	
72	2	106	7.010	7.010	
73	2	107	7.680	7.680	
74	2	108	6.640	6.640	
75	2	109	7.800	7.800	
76	2	111/1	2.080	2.080	
77	2	121/1	85	85	
78	2	122/1	104	104	
79	2	124/1	6.679	6.679	
80	2	125/2	238	238	
81	2	131/6	3.226	3.226	
82	2	159/3	3.225	3.225	
83	2	214	237	237	
84	2	215	46.053	46.053	
85	2	233	2.200	ca. 1.352	233/B
86	2	234	34.464	ca. 10.900	234/A
87	2	235	54.138	ca. 18.046	235/A
			510.091	ca. 447.264	

Zuwachs Gebietsfläche Hansestadt Stralsund: ca. 447.264 m<sup>2</sup>

Quellen:

Buchflächen aus ALKIS-Datensätzen für Flurstücke, bereitgestellt von der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (uVGB) Vorpommern-Rügen am 12.06.2019

Die Teilflächen mit vorläufigen Flurstücksbezeichnungen sind Cirka-Flächen (ca.). Die Flächen gelten nur vorbehaltlich einer Vermessung und der unveränderten Übernahme ins Liegenschaftskataster.

für die Vollständigkeit:

05.08.2019 

Unterschrift



Bürgermeister Gemeinde Kramerhof

Oberbürgermeister Hansestadt Stralsund

# Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15, "Maritimer Ferienpark Parow"

**Präambel:** Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M - V S. 102) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Kramerhof über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Maritimer Ferienpark Parow" für das Gebiet für das Gebiet im Südosten der Ortslage Parow, umfassend die Flurstücke 308, 309, 311-313, 315-324 und 326/3 teilw. der Flur 1 in der Gemarkung Parow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 2000



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV 90), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

### I. Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

#### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**Straßenverkehrsflächen**  
**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**  
 Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

#### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ 0,30** Grundflächenzahl  
**I** Zahl der Vollgeschosse

#### Stadterhaltung und Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

**D** Flächen innerhalb derer Bodendenkmale bekannt sind

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

**vorhandene Gebäude**  
**Flurstücksgrenzen, vermarkt**  
**Flurstücksgrenzen, unvermarkt**  
**39/22** Flurstücksnummer  
**Sichtdreieck**  
**Böschung**

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**o** Offene Bauweise  
**E** Nur Einzelhäuser zulässig  
**TH** Traufhöhe  
**FH** Firsthöhe  
**Baugrenze**

#### Sonstige Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 (§ 9 Abs. 7 BauGB)**  
**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 (§ 9 Abs. 7 BauGB)**  
**Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**

## Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

### 1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)

- Zulässig sind gem. § 4 BauNVO
  - Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen.
- In dem allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

- Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen aufgehender Außenhaut und äußerer Dachhaut.
- Als Firsthöhe gilt der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
- Der Bezugspunkt der festgesetzten Höhen ist jeweils die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschieds bis zur Mitte des Gebäude gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Fahrbahnoberkante.

### 3. Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Pro Wohngebäude ist nur eine Wohneinheit zulässig.

### 4. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

- Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne der § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

### 5. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für Gebäude, die neu errichtet werden, gelten in den gekennzeichneten Bereichen folgende Schallschutzanforderungen: In den gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß der DIN 4109, Ausgabe November 1989, einhalten.

Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" / dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und Ähnliches
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30

erf. R<sub>w,RES</sub> des Außenbauteils in dB

Fenster sind entsprechend der Tabelle 10 DIN 4109 zu bemessen  
 Ein Anspruch auf Einhaltung festgesetzter Innenschallpegel bei geöffnetem Fenster besteht nicht.

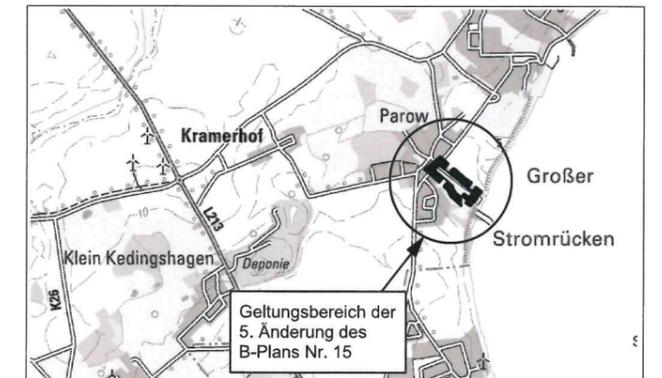
### 6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO S-H) bzw. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- Fassadengestaltung  
 Es sind verputzte Fassaden in Pastellfarbtönen zulässig.  
 Fensterlose Flächen größer 30 m<sup>2</sup> sind mit Ranken und Klettergehölzen zu begrünen. Es ist mindestens eine Pflanze (Größe 60 - 100 cm) je 2 m Fassadenlänge zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
- Dachgestaltung  
 Es sind Dacheindeckungen mit Reet zulässig.
- Bodenbelag auf Stellplätzen und Wegen  
 Für sämtliche Stellplatzflächen, Zufahrten und Wege sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden.
- Einfriedungen  
 Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als freiwachsende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen oder als beplante Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Freiwachsende Hecken können grundstücksseitig durch einen Stabgitterzaun mit einer Höhe von 1,0 m ergänzt werden.

## Hinweise

### Bodendenkmalpflege

Laut Landesamt für Bodendenkmalpflege sind im Bereich des Plangebiets Bodendenkmale bekannt. Die im Plan eingetragenen Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden, kennzeichnen Bereiche, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn der Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Das Landesamt für Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. Unabhängig davon gilt für das gesamte Plangebiet der § 11 DSchG M-V: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



© GeoBasis-DE/M-V <2009>

Übersicht

Gemeinde Kramerhof, LK Vorpommern-Rügen

## 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Maritimer Ferienpark Parow"

### Entwurf für die öffentliche Auslegung

Stand: 30.05.2018

Regionalentwicklung  
 Bauleitplanung  
 Landschaftsplanung  
 Freiraumplanung

Knieperdamm 74  
 18435 Stralsund  
 Tel.: 03831-280522  
 Fax: 03831-280523



Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Kramerhof vom ..... und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom ..... schließen

**die Gemeinde Kramerhof,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Friedrich-Christian Seide,  
und den 1. Vertreter des Bürgermeisters,  
Herrn Andreas Könning,  
Parkstraße 2,  
18445 Kramerhof (Amt Altenpleen)

und

**die Hansestadt Stralsund,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow,  
und den Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters,  
Herrn Heino Tanschus,  
Rathaus, Alter Markt,  
Mühlenstraße 4-6  
18439 Stralsund

## Gebietsänderungsvertrag

### Präambel

Die Gemeinde Kramerhof liegt im unmittelbaren Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Stralsund. Der Verlauf der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde und der Hansestadt Stralsund ist historisch gewachsen und nicht an infrastrukturellen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen orientiert. Aufgrund der örtlichen Nähe der beiden Gemeinden sind in den zurückliegenden Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Kramerhof Einrichtungen entstanden und geplant worden, die auch der Versorgung der Einwohner der Hansestadt Stralsund dienen. Hierzu gehört neben dem seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Strelapark und dem Hansedom auch das Gelände der seinerzeit geplanten Stadthalle, das sich im Eigentum der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH befindet.

Ziel der Gebietsänderung ist es, einen Verlauf der Gemeindegrenzen zu vereinbaren, der einerseits die gewachsene historische bauliche Entwicklung berücksichtigt und andererseits die städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich fördert. Die Gemeindegrenzen sollen dabei so geschnitten werden, dass die Grundstücksflächen, auf denen der Strelapark in seiner jetzigen Größe steht, dauerhaft bei der Gemeinde Kramerhof verbleiben. Denn die Gewerbesteuern aus dem Strelapark sind zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Amtes Altenpleen unerlässlich. Andererseits sollen die an den Strelapark angrenzenden, derzeit nicht bebauten Flächen und die Grundstücke, auf denen der Hansedom und die Vogelsanghalle errichtet wurden, im Interesse einer Gebietsabrundung des Gemeindegebiets der Hansestadt Stralsund zugeordnet werden.

Der Vertrag soll die Hansestadt Stralsund in die Lage versetzen, auf dem ehemaligen Stadthallengelände in eigener Hoheit Wohnraum zu schaffen. Er dient schließlich dem Interesse beider Gemeinden an einer Erweiterung des Strelaparks auf dem Gelände der Hansestadt Stralsund.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat den Oberbürgermeister mit Beschluss vom 06.04.2017 ermächtigt, Verhandlungen über einen Vertrag zur Eingliederung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in die Hansestadt Stralsund aufzunehmen. In ihrer Sitzung vom 21.03.2017 hat auch die Gemeindevertretung Kramerhof die Aufnahme von Verhandlungen über die Gebietsänderung beschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien dieses Vertrages Folgendes:

### **§ 1 Gebietsänderung**

- (1) Die Flurstücke und Flurstücksteile der Gemeinde Kramerhof, die in der zum Gegenstand dieses Vertrages gehörenden Anlage 1 konkret bezeichnet sind und über eine Flächengröße von **447.264 qm** verfügen, werden gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in das Gemeindegebiet der Hansestadt Stralsund eingegliedert.
- (2) Die Begrenzung des von der Gebietsänderung betroffenen Gebietes ergibt sich aus den anliegenden, **von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten** Auszügen der automatisierten Liegenschaftskarte (Anlage 1), welche von den Vertragsparteien durch Unterschrift zu genehmigen ist und damit Bestandteil dieses Vertrages wird. Für die genaue Gebietsabgrenzung ist die sich aus Anlage 1 ergebene katastermäßige Bezeichnung der jeweiligen Grundstücke maßgeblich.

### **§ 2 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung**

- (1) Die Hansestadt Stralsund tritt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Gebietsänderung die Rechtsnachfolge der Gemeinde Kramerhof an den in § 1 (1) genannten Flurstücken und Flurstücksteile an.
- (2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist in § 6 dieses Vertrages geregelt.

### **§ 3 Markungsgebiet und Name**

Die Markungen der Gemeinde Kramerhof bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die durch die Eingliederung vergrößerte Hansestadt Stralsund führt auch für den Bereich der Gebietsänderung den Namen „Hansestadt Stralsund“.

**§ 4**  
**Bürger und Einwohner**

Alle Bürger und Einwohner des Gebietes, welches die in § 1 genannten Flurstücke umfasst, haben nach der Gebietsänderung die Rechte und Pflichten von Einwohnern der Hansestadt Stralsund.

**§ 5**  
**Ortsrecht**

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Kramerhof tritt für die Flächen gemäß § 1 Abs. 1 zu dem Zeitpunkt, in dem die Gebietsänderung wirksam wird, außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Hauptsatzung des Hansestadt Stralsund.

Folgende Satzungen und steuerrechtliche Festsetzungen der Gemeinde Kramerhof werden in das Ortsrecht der Hansestadt Stralsund für das Gebiet der eingegliederten Flächen übernommen:

1. Alle nach § 1 Abs. 1 KAG M-V erlassenen Abgabensatzungen (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben): Diese gelten **in der zum 04.04.2019 geltenden Fassung** für die Flächen der Gebietsänderung gem. § 1 für den Zeitraum von drei Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages fort. Nach Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden der Gebietsänderung gelten die entsprechenden Vorschriften der Hansestadt Stralsund.
2. Hebesätze für Gewerbesteuer **in Höhe von 380 v.H.** und Grundsteuer B **in Höhe von 350 v.H.** gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Gebietsänderung gelten die entsprechenden Vorschriften der Hansestadt Stralsund.
3. Der wirksame Bebauungsplan Nr. 9 „Regionaler Freizeit- und Erholungspark Stralsund“, der wirksame Bebauungsplan Nr. 13 und die wirksame 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Stadthalle Stralsund“ der Gemeinde Kramerhof gelten vorbehaltlich einer Änderung oder Aufhebung durch die Hansestadt Stralsund fort.

**§ 6**  
**Infrastruktur und Bauleitplanung**

- (1) Die Hansestadt Stralsund wird die Infrastruktur des Gebietes der Gebietsänderung i.S.v. von § 1 dieses Vertrages sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln und dabei auf die infrastrukturellen Belange der Gemeinde Kramerhof Rücksicht nehmen.
- (2) Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Fortentwicklung und Erweiterung des Strelaparks durchzuführen. Dabei ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Strelaparks um etwa 5.500 qm mit zentrenrelevanten Sortimenten

sowie Gastronomie und Dienstleistungen sowie weiteren etwa 400 Parkplätzen vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist ein positives Prüfungsergebnis einer einzelhandelsfachgutachterlichen Auswirkungsanalyse zu den Flächen und Sortimenten mit Blick auf den Einzelhandel in der Hansestadt Stralsund, insbesondere in der Innenstadt. Die Gemeinde erklärt sich bereits jetzt mit dieser Planungsabsicht der Hansestadt Stralsund einverstanden und wird in den hierzu notwendigen Verfahren die entsprechenden Erklärungen abgeben.

- (3) Sollte ein Bebauungsplan, der die angestrebte Fortentwicklung und Erweiterung des Strelaparks ermöglicht, nicht bis zum 01.07.2025 in Kraft getreten sein, werden die Parteien dieser Vereinbarung eine Rückeingliederung der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Grundstücke in das Gebiet der Gemeinde Kramerhof vereinbaren.
- (4) Zum Ausgleich des Gebietsverlustes und der entfallenden Einnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Hansedoms zahlt die Hansestadt Stralsund an die Gemeinde Kramerhof einen Betrag i.H.v. insgesamt 2.500.000 Euro. Die Zahlung erfolgt in 4 gleichgroßen Teilbeträgen, welche jeweils zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2020 und dann fortlaufend fällig werden.
- (5) Für den Fall des Eintritts der Voraussetzungen des Absatzes 3 verpflichtet sich die Gemeinde Kramerhof, die bis zu diesem Zeitpunkt an sie gemäß Absatz 4 gezahlten Beträge in jeweils 4 gleichgroßen Teilbeträgen, beginnend mit dem Zeitpunkt der förmlichen Rückeingliederung und sodann jährlich fortlaufend, an die Hansestadt Stralsund zurückzuzahlen.
- (6) Sollte die Hansestadt Stralsund im Falle des Eintritts der Voraussetzungen des Absatzes 3 zwischen der Eingliederung der Flächen gemäß § 1 und einer Rückeingliederung gemäß Absatz 3 einen monetären Gewinn aus der zwischenzeitlich eingetretenen Situation erlangt haben, verpflichtet sich die Hansestadt Stralsund die Hälfte des Betrages auf die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Absatz 5 anzurechnen.
- (7) Die Gemeinde Kramerhof beabsichtigt, ihren Bebauungsplan Nr.15 abzuändern und für die in der Anlage 3 bezeichneten Grundstücke **mit einer Gesamtfläche von 14.218 qm** baurechtlich Wohnbebauung **für maximal 28 Wohneinheiten innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets** zu ermöglichen. Die Hansestadt Stralsund erklärt ihr Einverständnis hierzu und verpflichtet sich, eine **dahingehende** Erklärung im Verfahren auf Abänderung des Bebauungsplans und gegebenenfalls des Flächennutzungsplans unverzüglich abzugeben.

## § 7

### Wohlverhalten

Von der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum Wirksamwerden der Gebietsänderung der in § 1 genannten Flurstücke und Flurstücksteile verpflichten sich die Vertragsschließenden, wesentliche Änderungen und Sonstiges für beide Parteien Bedeutsames hinsichtlich der in § 1 genannten Flurstücke gegenseitig mitzuteilen.

**§ 8**  
**Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vereinbarten Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

**§ 10**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Abs. 1 wird die Gebietsänderung zum 01.01.2020 wirksam.

Stralsund, den .....

Kramerhof, den .....

..... L.S.  
Dr.-Ing Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

..... L.S.  
Friedrich-Christian Seide  
Bürgermeister

..... L.S.  
Heino Tanschus  
Senator und 1. Stellvertreter

.....  
Andreas Könning  
1. Vertreter

**Anlagen**

1. Katasterkarten mit Kennzeichnung der für die Eingemeindung vorgesehenen Fläche, Flurstücke und Flurstücksteile (7 Blätter)

2. Liste der betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile (2 Blätter)
3. Auszug aus der 5. Änderung des B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Kramerhof „Maritimer Ferienpark Parow“ (Entwurf vom 30.05.2018)

# TOP Ö 12.3

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **Gebietsänderungsvertrag Kramerhof - Stralsund**

#### **Vorlage: B 0058/2019**

Herr Suhr erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum.

Frau Gessert führt aus, dass der Entwurf im Internet eingesehen werden konnte. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war vermutlich der 14.10.2019. Bisher gab es diesbezüglich keine Rücksprache. Nach Ende der Beteiligung erfolgt die Sichtung und Prüfung der Stellungnahmen. Nach Prüfung, welche Sachverhalte ggf. im Konzept berücksichtigt werden müssen, wird eine Abwägung erarbeitet. Das Konzept soll bis Ende des Jahres fertiggestellt werden und dann einschließlich der Abwägung den Gremien vorgelegt werden. Frau Gessert schätzt, dass das Konzept der Bürgerschaft im März 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Stellungnahmen liegen der Verwaltung derzeit nicht vor.

Herr Röhl schlägt vor, den Gebietsänderungsvertrag zurückzustellen, bis über die Erweiterung des Strelaparks abgestimmt worden ist.

Herr Gottschling spricht sich gegen eine Verzögerung aus, da es für die Hansestadt neben der Erweiterung des Strelaparks vor allem um die Gewinnung von Bauflächen geht und diese würde die Stadt mit Abschluss des Vertrages erhalten.

Herr Lastovka stellt die Vorlage B 0058/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0058/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen      1 Gegenstimmen      2 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 25.10.2019

**Titel: 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	27.08.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	16.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

**Sachverhalt:**

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.-Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und damit grundsätzlich gemeindefrei sind.

Daher hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 07.11.2013 (Beschl.-Nr. 2013-V-09-1046) beschlossen, das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und zur Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes einzuleiten.

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkom-

municipalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt. Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 8. Januar 2014 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplanergänzung und Anpassung des Landschaftsplanes mit Planstand November 2013 erfolgte im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 21. Februar 2014 in Form eines öffentlichen Aushangs der Planunterlagen. Zeitgleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und zur Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes durchgeführt werden.

#### Lösungsvorschlag:

Nach Prüfung und Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußerten Hinweise und Anregungen zur Planung wurden der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf zur Anpassung des beigeordneten Landschaftsplans mit Erläuterungsbericht jeweils in der Fassung vom August 2019 erarbeitet (s. Anlage).

Zu folgenden Hinweisen wurden entsprechende Aussagen und Erläuterungen in die Begründung aufgenommen bzw. die vorhandenen aktualisiert und ergänzt:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund zur Bundeswasserstraße Strelasund und zu den Bestimmungen der §§ 31 und 34 Bundeswasserstraßengesetz
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FG Planung zur Erforderlichkeit der Planung und zur Begründung der Darstellungen auch gegenüber des wirksamen und ursprünglichen Flächennutzungsplanes
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FG Naturschutz und NABU zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope und Geotope
- NABU zu den Umweltqualitätszielen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern, zur Bedeutung der Submersvegetation für rastende Wasservögel und zum Vorkommen der Baltischen Binse (*Juncus balticus*) im Bereich des Strandbades

Der Umweltbericht wurde ergänzt und damit an die aktuelle Gesetzeslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl I, S. 1057) angepasst.

Die wasserseitigen Flächen des Frankenhafens werden seeseitig der wirksamen 9. Flächennutzungsplanänderung nun auch als Hafen mit der Zweckbestimmung Seehafen dargestellt. Der Fähranleger Ippenkaai und der Schiffsanleger in Devin werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nunmehr als Passagierhafen gekennzeichnet.

Nachrichtlich wurde die seeseitige Grenze des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens gem. § 29 NatSchAG M-V im FNP und Landschaftsplan dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurden die nach gegenwärtigem Kenntnisstand bekannten Bodendenkmale nachrichtlich übernommen. Die in den Ergänzungsbereich hineinragende räumliche Grenze der Denkmalsbereichsverordnung Hafeninsel vom 23.11.2000 wurde ebenfalls dargestellt. Auf die

Bundeswasserstraße Strelasund wird hingewiesen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Ergänzungsbereich abgerundet. Dies betrifft Teilflächen des Nordostufers des Dänholms, Flächen südlich des Sporthafens Andershof, Teilflächen im Bereich des unteren Richtfeuers in Andershof und die Grünflächen im Mündungsbereich des Deviner Baches.

Teilweise berücksichtigt wurden die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und des NABU, die geschützten Biotope flächenmäßig vollständig in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes zu übernehmen. Die kartierten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt, im Landschaftsplan gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanergänzung flächig dargestellt. Der Landschaftsplan wurde um weitere Biotope aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund ergänzt.

Nicht berücksichtigt wurde die Anregung des Landkreises Vorpommern-Rügen, die dargestellten Sonderbauflächen als Sondergebiete darzustellen, da dies den Konkretisierungsgrad des wirksamen Flächennutzungsplanes überschreiten und damit der wirksame FNP und die Planergänzung unterschiedliche Konkretisierungsgrade aufweisen würden.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne. Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, werden dadurch nicht vorbereitet. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt gemäß Umweltbericht zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird empfohlen, den vorliegenden Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den Entwurf zur Ergänzung des beigeordneten Landschaftsplanes für das Plangebiet mit Erläuterungsbericht zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen.

Alternativen:

§ 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches verpflichtet die Gemeinde, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an das geänderte Gemeindegebiet der Hansestadt Stralsund besteht daher keine Alternative. Da der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan beigeordnet ist, ist auch er in die Anpassung einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes in der Fassung vom August 2019, die Begründung zur 1. Flächennutzungsplanergänzung vom August 2019 sowie der Entwurf der Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplans für diese Teilfläche mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom August 2019 werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Finanzierung:

Die Kosten des Planverfahrens in Höhe von 8.746,5 € für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen und die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes trägt die Hansestadt Stralsund (HH-Stelle SK 56251003).

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ca. 1 Monat nach  
Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1 FNP-Erg\_Strelasund\_Begr\_Entw\_August 2019

Anlage 2 FNP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019

Anlage 2 FNP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019 klein

Anlage 3 LP-Erg\_Strelasund\_Begr\_Entw\_August 2019

Anlage 4 LP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019

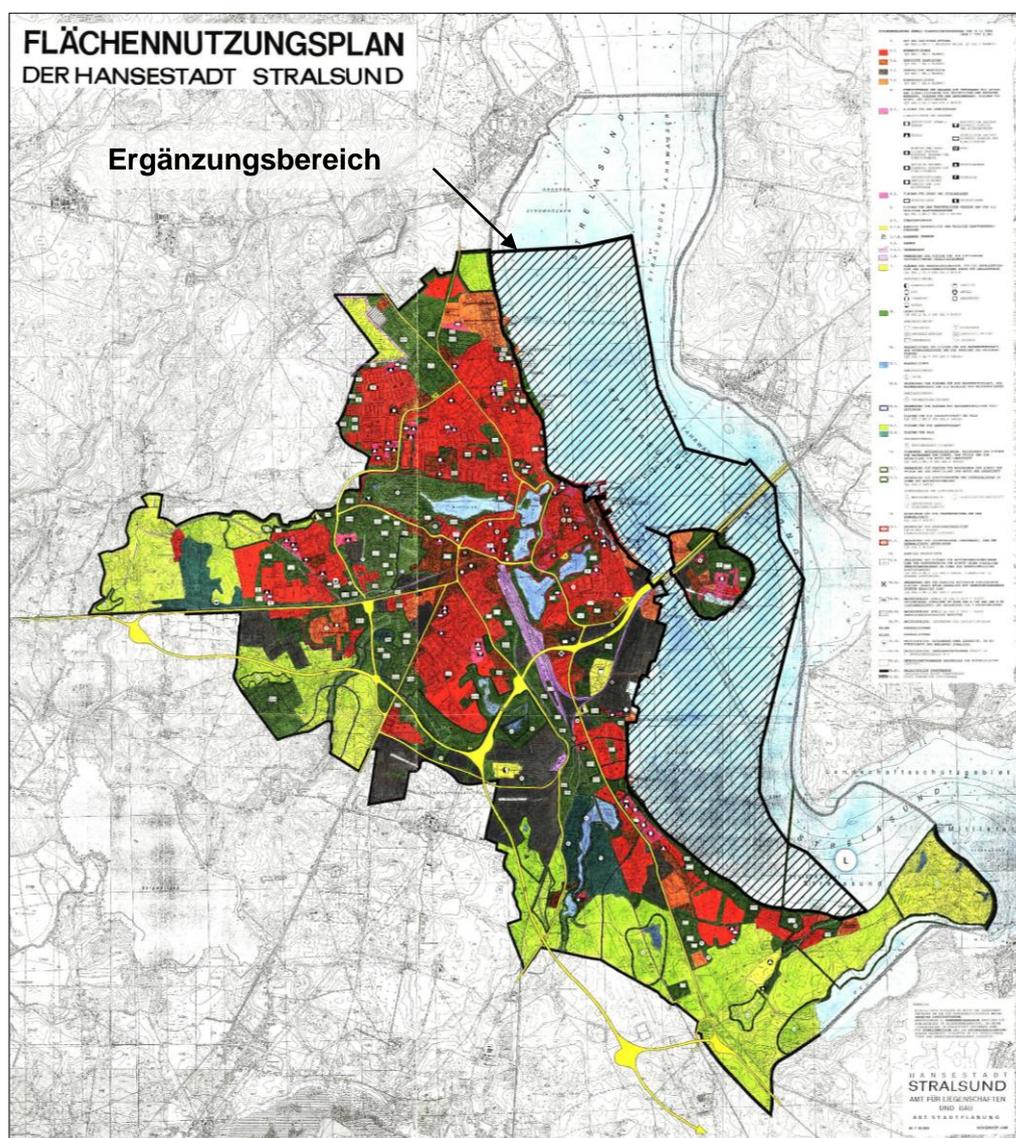
Anlage 4 LP-Erg\_Strelasund\_Entw\_Aug\_2019 klein

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# 1. Ergänzung des Flächen- nutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des  
Strelasundes

Entwurf, Stand August 2019





## Inhalt

<b>TEIL I – BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Anlass und Erforderlichkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich der Ergänzung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungs- planergänzung</b> .....	<b>4</b>
3.1 Wasserflächen und Häfen .....	5
3.2 Sonderbauflächen .....	6
3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge .....	7
3.4 Grünflächen .....	7
3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	8
3.6 Nachrichtliche Übernahmen .....	8
<b>4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Verfahrensablauf</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>TEIL II – UMWELTBERICHT</b> .....	<b>12</b>
<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>12</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Er- gänzung des Flächennutzungsplanes .....	12
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fach- planungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP .....	13
1.3 Umweltprüfung.....	14
<b>2. Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter)</b> .....	<b>15</b>
2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung .....	15
2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere .....	15
2.3 Schutzgut Boden .....	17
2.4 Schutzgut Fläche .....	17
2.5 Schutzgut Wasser.....	17
2.6 Schutzgut Klima / Luft.....	17
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe.....	18
2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	18
2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope .....	18
<b>3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>21</b>
<b>4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich</b> .....	<b>21</b>
<b>6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>22</b>

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

7.	<b>Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>	<b>22</b>
8.	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>22</b>
9.	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>
10.	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>24</b>
	<b>Anlage:.....</b>	<b>25</b>
	Übersicht Hafestandorte	

## TEIL I - BEGRÜNDUNG

### 1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafenwirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300-177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Wasserflächen bekannt.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt.

Nach der katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Ziel des Planverfahrens ist die Ergänzung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes um die versagten Teilbereiche des Strelasundes, sodass den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BauGB folgend, der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund zukünftig das gesamte Gemeindegebiet abdeckt.

Am 07.11.2013 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan an die Erweiterung des Gemeindegebietes um Wasserflächen des Strelasundes anzupassen. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan soll ebenfalls angepasst und ergänzt werden.

### **2. Geltungsbereich der Ergänzung**

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt.

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung des Flächennutzungsplanes) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und diese von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand des Ergänzungsverfahrens.

### **3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungsplanergänzung**

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden.

### 3.1 Wasserflächen und Häfen

Im ergänzten Flächennutzungsplan werden als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die zwischen der Uferlinie und der seeseitigen Stadtgrenze bestehenden Wasserflächen dargestellt. Da die Uferlinie nicht statisch ist, sondern ständigen Veränderungen unterliegt, können sich entlang des Uferbereiches innerhalb der dargestellten Wasserfläche auch einzelne Landflächen befinden. Deren Größe liegt jedoch unterhalb der Grenze der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen, die sich auf ca. 1 ha beläuft. Maßstabsbedingt können diese Flächen deshalb vernachlässigt werden.

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG<sup>1</sup>) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund.

Nicht zur Bundeswasserstraße gehören u.a. Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand. Das betrifft hier die entsprechend begrenzten Stralsunder Häfen sowie die Seebadeanstalt. Für diese ist das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (WVHaSiG) maßgeblich.

In der Planunterlage der Flächennutzungsplanergänzung sind Wassertiefen des Strelasundes angegeben, aus denen sich auch die wesentlichen Fahrrinnen für die Schifffahrt ergeben. Die wasserseitigen Hafengrenzen des Nord- und Südhafens sind in der Hafennutzungsverordnung vom 04.09.1997 geregelt. Auf ihre Darstellung wird daher verzichtet.

Als Bestandteil einer Bundeswasserstraße (Seewasserstraße) ist der Strelasund gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG M-V) als Gewässer 1. Ordnung eingeteilt.

Durch die Einbeziehung der Wasserflächen in den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund bleiben deren rechtlicher Status sowie die sich jeweils daraus ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

Ebenfalls dargestellt werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die vorhandenen See-, Passagier- und Sporthäfen. In der Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung erfolgt deren Kennzeichnung durch das Signet „H“, das sich sowohl auf die landseitigen Sonderbauflächen als auch auf die wasserseitige Hafennutzung bezieht.

Die Sicherung und Entwicklung der Häfen stellen wesentliche Ziele der Hansestadt Stralsund dar, um

- den Ausbau der maritimen Primärwirtschaft aus Schiffbau, Seeverkehr und Hafenwirtschaft wettbewerbsgerecht zu gestalten und
- die Sport- und Freizeitnutzung des Strelasundes als bedeutenden Wirtschaftsfaktor sowie für die Naherholung zu verstärken und in die gesamtstädtische Entwicklung zu integrieren.

Im Einzelnen werden seeseitig folgende Häfen dargestellt (zu den landseitigen Bestandteilen der Häfen innerhalb des Ergänzungsbereiches: siehe Kapitel 3.2 sowie „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

---

<sup>1</sup> Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).

### Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen

Südhafen

Frankenhafen im Bereich des maritimen Gewerbegebietes Franzenshöhe

Die Erweiterung des Südhafens sowie die Errichtung des Seehafens südlich der Volkswerft (Frankenhafen) waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanergänzung nur seeseitig gekennzeichnet.

### Passagierhäfen

Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai,

Anleger Ausflugsschiffahrt Devin,

Fähranleger Ippenkai.

### Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze

Sporthafen „Am Panzergraben“

Sporthafen Nordmole

Sporthafen Ostmole (Dänholm)

Sporthafen Franzenshöhe

Sporthafen Andershof

Steganlage der Sportbootgemeinschaft Devin

Der Wassersporthafen Schwedenschanze befindet sich zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanergänzung noch in der Planungs- bzw. Bauphase. Die Darstellung erfolgt aufgrund des seit dem 16.07.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund. Dieser schafft mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Marina mit bis zu 400 Liegeplätzen. Grundlage des Bebauungsplanes war die positive Landesplanerische Beurteilung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 07.02.2002. Die aktuelle Hafenplanung sieht zunächst die Errichtung von etwa 100 Liegeplätzen für Sportboote vor.

## **3.2 Sonderbauflächen**

Der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans folgend, werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen dargestellt. Eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Als Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO werden die innerhalb der inkommunalisierten Flächen liegenden landseitigen Bestandteile von See-, Passagier- und Sporthäfen dargestellt. Dabei umfassen die dargestellten Sonderbauflächen mit Ausnahme des Hafens Schwedenschanze die bereits bestehenden Hafenbereiche und vervollständigen somit die in dem wirksamen Teil des Flächennutzungsplanes enthaltenen Sonderbauflächen. Im Falle des gegenwärtig noch nicht in Nutzung befindlichen Sporthafens Schwedenschanze richtet sich die dargestellte Sonderbaufläche nach den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat. Die erste Änderung setzt das Gelände des ehemaligen Marienhafens Schwedenschanze als Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen“ fest.

Die Häfen sind, wie bereits in Kapitel 3.1 angeführt, mit ihren land- und see-seitigen Anlagen von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche, touristi-

sche bzw. naherholungsrelevante Entwicklung der Hansestadt Stralsund. Zudem dienen die Kaianlagen der nördlichen Hafeninsel (hier: Hansakai) in Verbindung mit dem Ozeaneum sowie der Verknüpfung des Wasser- und Landschaftsraumes mit der Altstadt als wichtiges touristisches Entwicklungspotenzial.

Folgende Sonderbauflächen werden als landseitige Bestandteile von Häfen dargestellt (siehe auch „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen – Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais

Passagierhäfen

Teile des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel

Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze  
Sporthafen „Am Panzergraben“  
Sporthafen Franzenshöhe  
Sporthafen Andershof

### 3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Im Flächennutzungsplan sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Die betrifft im Ergänzungsbereich des Strelasundes die bestehenden Trassen der 2. Rügenanbindung (B 96) sowie des Rügendamms / Ziegelgrabenbrücke (L 296).

Die B 96 stellt die Verbindung von der Bundesautobahn A 20 bzw. dem Stralsunder Stadtgebiet zur Insel Rügen her. Die L 296 führt von der Landseite der Hansestadt Stralsund mit der einzigen Zu- und Abfahrt zur Insel Dänholm nach Rügen.

Darüber hinaus wird die vorhandene Bahntrasse auf dem Rügendamm und der Ziegelgrabenbrücke (Bahnstrecke Stralsund - Rügen) als Bahnanlage dargestellt.

### 3.4 Grünflächen

Die inkommunalisierten Landflächen, die nicht Bestandteile von Häfen und Verkehrsanlagen sind, sollen der Grün- und Freiraumentwicklung vorbehalten werden. Sie werden als Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Bei ihnen handelt es sich zum einen um nachfolgend angeführte Anlandungsbereiche, überwiegend mit Schilf- und Röhrichtbeständen, die als ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu entwickeln sind:

- Uferbereiche im Umfeld der Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“
- Nordostufer des Dänholms
- einzelne Uferabschnitte am und südlich des Sporthafens Andershof
- Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund

Diese Teilflächen ordnen sich in die unverbaute landschaftliche Uferzone des Strelasundes ein, die im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellt ist. Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Knieper Vorstadt als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ dargestellt. Mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade sind

sie Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

### **3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Auf der Ostseite der Insel Dänholm befindet sich in der Uferzone ein den Ergänzungsflächen des Strelasunds zugeordneter Bereich, der als Grünfläche dargestellt ist. Überlagernd wird der Uferabschnitt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Umgrenzung der Fläche ist nach Westen hin offen, da die Maßnahmenfläche auch Teilbereiche der Insel umfasst, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als solche dargestellt sind.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1996) führt zum großen Dänholm, welcher auch die Maßnahmenfläche umfasst, aus: „Das Dänholmimage als „Grüne Insel“ ist durch die Sicherung der Natur-, Landschafts- und Grünräume zu fördern“.

Auch die größeren Schilfbestände südlich des Sporthafens Andershof und im Bereich des Richtfeuers Andershof sowie der Mündungsbereich des Deviner Baches werden als Maßnahmenflächen dargestellt, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden wirksamen Teilflächennutzungsplan eine Einheit bilden.

### **3.6 Nachrichtliche Übernahmen**

In den Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotopie aus formalrechtlichen Gründen nicht nachrichtlich übernommen werden, da sie nicht festgesetzt werden, sondern per Gesetz unter Schutz stehen. Die geschützten Biotopie, zu denen die gesamte Wasserfläche des Ergänzungsbereiches sowie ein Teil der Küstenabschnitte gehören, werden im Umweltbericht behandelt und sind in der Planzeichnung der beigeordneten Landschaftsplanergänzung dargestellt.

#### Bundeswasserstraße

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund. Es wird insbesondere auf die §§ 31 und 34 des WaStrG hingewiesen. Danach

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder Anderes irreführen oder behindern,
- sind Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Küstenschutzstreifen gemäß § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

An Küstengewässern ist ein Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten, in dem bauliche Anlage nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Ausnahmen davon sind in § 29 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V geregelt.

Der seeseitige Küstenschutzstreifen ist in generalisierter, an den Maßstab angepasster Form in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung übernommen. Im Falle konkreter Bauvorhaben ist die Mittelwasserlinie und der sich daraus ergebende Küstenschutzstreifen ggf. durch Vermessung exakt festzustellen.

Denkmalbereich gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz

Die Sonderbauflächen auf der Hafensinsel im Bereich des Hansakais und des Neuen und Alten Schwedenkais sind teilweise Bestandteil des Denkmalbereiches Hafensinsel gemäß der Denkmalverordnung vom 23.11.2000. Maßnahmen, die in den in der Denkmalverordnung bestimmten Schutzgegenstand eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Die Hafensinseln sind Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund. Im Bereich des Strelasundes befinden sich mehrere Bodendenkmale.

Die Veränderung oder Beseitigung der nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale kann gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966); weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG:

- „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete: Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 BNatSchG:

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)
- Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (DE 1747-402), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

#### 4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan

Die Flächenbilanz zu dem seit dem 12.08.1999 wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (ohne inkommunalisierte Flächen) zeigt auf, dass die im Plan dargestellten Flächen für die geplante städtebauliche Entwicklung entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse der gesamten Gemeinde nach Umfang und Nutzungsart vorhanden sind.

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km<sup>2</sup> vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches<sup>2</sup> werden im Ergebnis der Flächennutzungsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

<b>Art der Bodennutzung</b>	<b>Bestand ha</b>	<b>Planung ha</b>	<b>Summe ha</b>
Sonderbauflächen	5,1	0,0	5,1
Wasserflächen	1.496,7	0,0	1.496,7
Grünflächen	12,3	0,0	12,3
andere Nutzungen (Hauptstraßennetz, Eisenbahn)	3,1	0,0	3,1
<b>Summe</b>	<b>1.517,2</b>	<b>0,0</b>	<b>1.517,2</b>

#### 5. Verfahrensablauf

Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes	07.11.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	20.01. – 21.02.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom	17.12.2013
Öffentliche Auslegung	4. Quartal 2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	4. Quartal 2019
Feststellungsbeschluss	1. Quartal 2020
Genehmigung, Wirksamkeit	2. Quartal 2020

---

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

**6. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind. Der um die nicht genehmigten Flächen verringerte Flächennutzungsplan ist seit dem 12.08.1999 rechtswirksam.

Im Jahr 2003 (ergänzt 2004) stellte die Hansestadt Stralsund beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse, einschließlich der Planungshoheit, in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert (weitere Ausführungen dazu: siehe Kapitel 1 Anlass und Erforderlichkeit in Teil I).

Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Ziel ist es die bereits vorhandenen bzw. rechtlich zulässigen Flächennutzungen zu sichern. Dabei handelt es sich um

- die Wasserflächen des Strelasundes,
- Grünflächen, überwiegend in Form von Anlandungsbereichen mit Schilfbeständen,
- das Seebad und die Seebadeanstalt im Stadtteil Kniepervorstadt,
- Teile der Kaianlagen von See- bzw. Passagierhäfen (Schwedenkai sowie Hansakai und Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel),
- Teile der Sporthäfen „Schwedenschanze“, „Am Panzergraben“, „Franzeshöhe“ und „Andershof“,
- Abschnitte der Straßen- und Bahnanlagen auf dem Rügendammbzw. der Rügenbrücke.

## 1.2 **Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- Das Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz ist die Grundlage für die jeweiligen Ländernaturschutzgesetze. Unter anderem legt es fest, dass die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Natur auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und zu erhalten ist. Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume sind nachhaltig zu sichern und ein Biotopverbund auf mind. 10 % der Landesflächen auszuweisen. Der besondere Artenschutz ist im § 44 BNatSchG verankert.  
Diese Zielstellung wird in der vorgesehenen Ergänzung des FNP dahingehend verfolgt, dass Vorgaben und Aussagen der Landschaftsplanung entsprechend der Landesgesetzgebung berücksichtigt werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Das Naturschutzausführungsgesetz konkretisiert und untersetzt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Es trifft u.a. Regelungen zum Schutz von Biotopen und Geotopen (§ 20 NatSchAG M-V) und zur Freihaltung des Küsten- und Gewässerschutzstreifen von Bebauung (§ 29 NatSchAG M-V). § 24 NatSchAG M-V regelt den Meeresnaturschutz. Demnach stehen die Natur und Landschaft der Ostsee unter dem besonderen Schutz des Landes. Hierzu gehören insbesondere die marinen Lebensräume, Tiere und Pflanzen im gesamten Bereich der Küstengewässer einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke. Aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt der Natur und Landschaft der Ostsee eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für den Schutz des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern zu. Jeder ist verpflichtet, der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Nutzungsansprüche sind am Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (20.09.2010)

- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur- und Landschaft
- Sicherung und Schutz der Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (u.a. FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte)
- Schutz der Gewässer und Küsten als eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion (hohe Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten)

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (1. Fortschreibung Oktober 2009)

- Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz von Küstengewässern und naturnahen Küstenlebensräumen, Integration in das Biotopverbundsystem

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

- Stoppen des Rückgangs von Arten und der Degradierung von Lebensräumen im Küstenbereich, Verbesserung des Erhaltungszustandes dieser Räume
- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Qualitätszustand der Gewässer im Küstenraum

### Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996)

- Sicherung und Entwicklung von Hauptgrünzügen, die aus geologischer, hydrologischer und morphologischer Sicht entscheidend die Stadtlandschaft prägen, u.a. Strelasund einschließlich seines Küstenraumes und der Insel Dänholm
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes, u.a. südlicher Bereich des Strelasundes
- Erhöhung der ökologischen Funktionstätigkeit durch gezielte Kompensationsmaßnahmen u.a. auch in den Uferbereichen des Strelasundes

### Schutzgebiete/ -erfordernisse

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Bewahrung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

### Gewässerschutz

- Schutz eines 150 m breiten Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V sowie eines 200 m breiten Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V, u.a. Bereich Andershof (weitgehend von jeglicher Bebauung freistellen, vgl. auch Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund)

## **1.3 Umweltprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Begründung zur Ergänzung des FNP ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Der Inhalt dieses Berichtes wird in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die die Ergänzung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Diese sind im Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) aufgeführt. Demnach sind zu untersuchen: „(...) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

.... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (...).“

## 2 Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

### 2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Für den Menschen bieten die stadtseitigen Küstenbereiche des Strelasundes verschiedene Möglichkeiten zur Erholungs- und Freizeitgestaltung. Dabei eignen sich die dargestellten Grünflächen als Bestandteile uferbegleitender Grünzüge aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung für die naturnahe Erholung. Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Bereich Strandbad/Seebadeanstalt zu. Mit dem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade ist der Bereich Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Die Sporthäfen sind für die Freizeitgestaltung der Bewohner Stralsunds sowie den Tourismus von Bedeutung.

Von den Seehäfen sowie den Verkehrsstrassen können Immissionseinwirkungen auf den Menschen ausgehen. Gleichzeitig sind die Seehäfen Knotenpunkte im europäischen, nationalen und regionalen Verkehrsnetz und damit ein entscheidender Wirtschaftsfaktor der Region. Der Hafen Stralsund verfügt als einziger Seehafen Mecklenburg-Vorpommerns über einen Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Als Basishafen für die Flusskreuzfahrtschiffahrt laufen zahlreiche Reedereien den Hafen an<sup>3</sup>.

### 2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die Verlandungsbereiche, im FNP als Grünflächen ausgewiesen, beherbergen verschiedene Biotoptypen<sup>4</sup>. Der flächenmäßig größte Biotopkomplex ist das Küstenbiotop mit unterschiedlichen Biotoptypen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich und einzelne Abschnitte im Norden (Höhe Knieper Nord) sind naturnah ausgeprägt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotoptypen mit geschützten Pflanzenarten auf. Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope unter Pkt. 2.9). Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafenstandorte Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar, Schwerin 2012.

<sup>4</sup> Die Erfassung der im Ergänzungsbereich angetroffenen Biotoptypen erfolgt anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern (Stand 2013).

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotoptypen</b>	<b>Codierung</b>
<b>Küstenbiotope (K)</b>	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röhrichte	KVR
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
<b>Fließgewässer (F)</b>	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
<b>Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)</b>	Röhricht	VR
<b>Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)</b>	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

## Tiere

Die Küstenbiotope entlang des Strelasundes sind wichtige Lebensräume insbesondere für eine Vielzahl von Wat- und Wasservogelarten (u.a. Gänse, Enten, Reiher, Limikolen), gleichzeitig finden verschiedene Vogelarten hier Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten. Gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel wird dem Strelasund überwiegend eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4) beigemessen. Dabei handelt es sich um Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Eine Ausnahme stellen die gewerblich genutzten und für die Schifffahrt vertieften Bereiche des See- und Passagierhafens über den Südhafen und den Bereich der Volkswerft bis hin zum Frankenhafen dar. Ihnen wird eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Stufe 3) zugeordnet. Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 2.9 Schutzgebiete).

Darüber hinaus beherbergt der Strelasund mit seiner Nahrungsvielfalt eine große Fischvielfalt (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen

Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeutung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

### **2.3 Schutzgut Boden**

Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf.

Ein Teil der Böden im Uferbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgte die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

### **2.4 Schutzgut Fläche**

Der ca. 1.517,2 ha große Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund besteht zu ca. 98,7 % (ca. 1.496,7 ha) aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % (ca. 12,3 ha) aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering.

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung sind bestandsorientiert und entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38 und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen, nicht vorbereitet werden.

### **2.5 Schutzgut Wasser**

Das dominante Oberflächengewässer im Gebiet ist der Strelasund, der den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene) zuzuordnen ist. Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km<sup>2</sup>, davon gehören nach der Inkommunalisierung 15 km<sup>2</sup> zum Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen. Nach dem Gewässergütebericht (Stand 2006) ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen<sup>5</sup>.

Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes naturnahes Gewässer, in den Strelasund.

### **2.6 Schutzgut Klima/Luft**

Das Stadtgebiet Stralsunds gehört zum Klimagebiet der westmecklenburgischen Küste und Westrügens. Makroklimaform ist die stärker maritim beein-

---

<sup>5</sup> Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

flusste Klimastufe mit feuchtem Klima (Mecklenburgisches Klima). Das Me-so- und Mikroklima wird durch Ausprägungen der natürlichen und der bau-lich gestalteten Umwelt beeinflusst. Aufgrund tiefgreifender Veränderungen der natürlichen Strukturen weisen bebaute Gebiete ein charakteristisches Stadtklima auf, welches u.a. durch erhöhte Temperaturen, geringere Luft-feuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelas-tung der Luft gekennzeichnet ist<sup>6</sup>.

Die maritime Lage ist für das Klima der Stadt von besonderer Bedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lage am Wasser im Allgemei-nen einen stabilisierenden Einfluss auf die Jahrestemperetaturen hat, eine höhere Luftfeuchtigkeit bewirkt und das Klima von einer stärkeren Windex-position geprägt ist. Insofern kommt dem Strelasund insbesondere für die Stadtbe- und -entlüftung eine wichtige Bedeutung zu. Er sollte daher weitge-hend ungestört von Bebauungen und Aufschüttungen bleiben.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe**

Im Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplans sind mehrere Boden-denkmale bekannt, die sich in den Wasserflächen des Strelasundes befin-den. Zudem sind die Hafensinseln Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund und Teil des Denkmalbereiches Hafensinseln.

Zu den sonstigen Sachgütern können die Infrastruktureinrichtungen zur An-bindung der Inseln Dänholm und Rügen an das Festland und die Bahntrasse Stralsund-Saßnitz gezählt werden. Der Strelasund stellt mit seinen Häfen als Bundeswasserstraße ebenfalls eine wichtige Infrastruktur dar.

## **2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild**

Die Beschreibung des Landschaftsbildes begründet sich auf visuell wahr-nehmbare Strukturen, wie Relief, Vegetation und Nutzungen.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Natur-nahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche, sind vorrangig im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches und am nordöst-lichen Ufer der Insel Dänholm anzutreffen. Das Festlandufer ist im Gegen-satz zum Inselufer (Rügen) überwiegend flach, jedoch sind im Bereich Devin bis Andershof sowie im nördlichen Stadtgebiet einige Küstenabschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

Der mittlere und nördliche Bereich weist in großen Abschnitten ein vorbelas-tes Landschaftsbild auf, Werft- und Hafenanlagen sowie Rügendam und neue Rügenbrücke haben z.T. eine große Fernwirkung. Diese Anlagen prä-gen das charakteristische Orts- und Siedlungsbild ebenso wie die einzigarti-ge Altstadtsilhouette der Hansestadt Stralsund als traditionsreichen Han-dels-, Hafen- und Schiffbaustandort.

## **2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope**

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten im Ergänzungsbereich vorgenommen worden. Hinzugekommen sind Schutzgebiete von europawe-iter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete. Diese werden nachfolgend mit be-rücksichtigt.

---

<sup>6</sup> Quelle: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund, Amt für Liegen-schaften und Bau, Abt. Stadtplanung, 1996.

## Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)<sup>7</sup>

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope § 20 NatSchAG M-V (abweichende Vorschrift zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG)

- Biotop:

Innerhalb des Ergänzungsbereiches befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Die gesamten Wasserflächen des Strelasundes sind als geschütztes Biotop (Nr. HST 00310) zu beurteilen. Ebenso fallen gem. § 20 NatSchAG M-V auch naturnahe Röhrichtbestände und Riede unter den gesetzlichen Schutz. Dies betrifft diverse Schilfbestände im Ergänzungsbereich. Die nachfolgende Tabelle benennt die kartierten Biotope im Ergänzungsbereich, eine Kennzeichnung erfolgt im Landschaftsplan.

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküste in der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m <sup>2</sup>	
HST 00256	Steilküste in der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m <sup>2</sup>	
HST 00252	Steilküste in der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	22.945 m <sup>2</sup>	
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m <sup>2</sup>	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m <sup>2</sup>	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m <sup>2</sup>	

<sup>7</sup> Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, in dem auch Teile der Insel Rügen unter Schutz standen, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m <sup>2</sup>	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m <sup>2</sup>	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m <sup>2</sup>	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m <sup>2</sup>	

- Geotope

Die Liste der Geotope in Mecklenburg-Vorpommern umfasst derzeit 594 Geotope (G2 001 – G2 594). Für den Ergänzungsbereich werden im Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie **keine** Geotope aufgeführt. Das nächstgelegene Geotop befindet sich laut Kartenportal im Bereich des Südhafens rund 400 m westlich des Änderungsbereiches:

- Geotop Nr.: G2\_361
- Geotopname: Findling VW Stralsund
- Geototyp: 2307 2
- Geotopart: Findling, Kristallin
- Schutzkategorie: gesetzlich geschützt
- Gemeinde: Stralsund, Stadt

### Europäische Schutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (4%).

Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kiesigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von

Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)  
Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wiesen.  
Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

### **3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38, bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplanes, zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu Nutzungsänderungen oder zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Deshalb werden keine neuen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter begründet. Bestehende Grünflächen werden gesichert. Insofern bleibt der gegebene Umweltzustand erhalten, und es sind keine Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Durch die Darstellung der Seehäfen als Sonderbaufläche sowie von Straßen und Bahnanlagen als Flächen für den überörtlichen Verkehr werden keine zusätzlichen Immissionsauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen, da es sich hierbei um untergeordnete Bestandteile bestehender Anlagen handelt. Überdies wurden z.T. deren Immissionsauswirkungen, wie im Falle der Rügenbrücke, in dem erfolgten Planfeststellungsverfahren abgewogen.

### **4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Mit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sind keine konkreten Planungen verbunden. Eingriffe in sensible Nutzungen werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Eine detaillierte Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist aufgrund der generalisierten Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung und der Flächengröße des Ergänzungsbereiches (> 1.500 ha) nicht sinnvoll bzw. zweckdienlich. Generell ist davon auszugehen, dass die Bestandsnutzungen bei Nichtdurchführung der Planung unverändert bestehen bleiben. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist der Flächennutzungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Eine Nichtdurchführung der Planung ist daher keine Option.

### **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich**

Aufgrund der Tatsache, dass auf den inkommunalisierten Flächen keine Änderung der Bodennutzung geplant ist, die zu Eingriffen in die Schutzgüter führt, sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete sind die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen einzuhalten. Eingriffe in die Schutzgebiete werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

## 6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Darstellungen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes zielen auf eine Sicherung der vorhandenen Realnutzungen ab. Dabei handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Wasserflächen. Die landseitig dargestellten Sonderbauflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen und Grünflächen führen die anschließenden Nutzungen des wirksamen Ursprungs-Flächennutzungsplanes fort. Davon abweichende Darstellungen würden Konflikte mit der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung hervorrufen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht.

## 7 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes beruht auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches. Darin sind die erforderlichen Bestandteile eines Umweltberichtes aufgelistet.

Als Grundlagen wurden u.a. der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999), der Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996) sowie das Geoportale des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie verwendet.

Schwierigkeiten bestanden in der Notwendigkeit von generalisierten Darstellungen aufgrund der Größe des Ergänzungsbereiches.

## 8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Durch die Planung werden jedoch keine Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Die Darstellung erfolgt bestandsorientiert, neue Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet. Überwachungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

## 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB ist der wesentliche Inhalt des Umweltberichtes mit verständlichen Begriffen zu beschreiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Aussagen des Umweltberichtes.

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
1	<b>Lage</b>	Teil des Stadtgebietes der Hansestadt Stralsund – 15 km <sup>2</sup> inkommunalisierte Wasserfläche des Strelasundes einschließlich der Aufschüttungsbereiche die sich zwischen der seinerzeit katastermäßig erfassten Uferlinie und der seeseitigen Katastergrenze von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.
2	<b>Vorhaben</b>	Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund, Aufnahme der inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
3	<b>Mensch</b>	Der Strelasund bietet eine Vielzahl von naturnahen Erholungsmöglichkeiten am und auf dem Wasser. Die Häfen sind wichtige Faktoren für den Wirtschaftsstandort Stralsund.
4	<b>Pflanzen/Tiere</b>	Im Gebiet überwiegen Küstenbiotope, u.a. Strand der Boddengewässer, Kliffe und Steilküste, brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Wasservögel und dient als Rast- und Winterquartier für ziehende Vogelarten.
5	<b>Boden</b>	Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Ein Teil der Böden sind überbaut (Hafenanlagen, Freizeitflächen)
6	<b>Fläche</b>	Der Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht zu ca. 98,7 % aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering. Aufgrund der bestandsorientierten Darstellungen erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
7	<b>Wasser</b>	Dominant ist im Gebiet als Oberflächengewässer der Strelasund, er weist eine Gewässergüteklasse 3 (eutroph) auf. Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes Gewässer, in den Strelasund.
8	<b>Klima/Luft</b>	Der Strelasund befindet sich in einer gemäßigten Klimazone, die in der Region bereits vom Kontinentalklima beeinflusst wird.
9	<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Denkmalbereiche und Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Hafenseln bzw. innerhalb der Wasserflächen des Strelasundes. Die Infrastruktureinrichtungen und die Bundeswasserstraße stellen wichtige Sachgüter dar.
10	<b>Landschaft</b>	Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche sowie einzelne Steilküstenabschnitte wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafenanlagen, Brücken) und baulich geprägten Abschnitten (Stralsunder Altstadt, Hafenseln) ab.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### Fazit

Mit der vorliegenden Ergänzung des FNP sind keine Änderungen der vorhandenen und zulässigen Bodennutzung geplant und damit keine Eingriffe zu bewerten, die zu kompensieren sind. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt damit zu keinen Umweltauswirkungen.

## 10 Quellenverzeichnis

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999).

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie - GeoPortal.MV. Im Internet unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> - Abruf zuletzt am 15.02.2019.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2006): Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012): Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafensternde Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar.

Hansestadt Stralsund, August 2019

Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert  
Abteilungsleiterin

# Anlage

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

---

### Übersicht Hafenstandorte

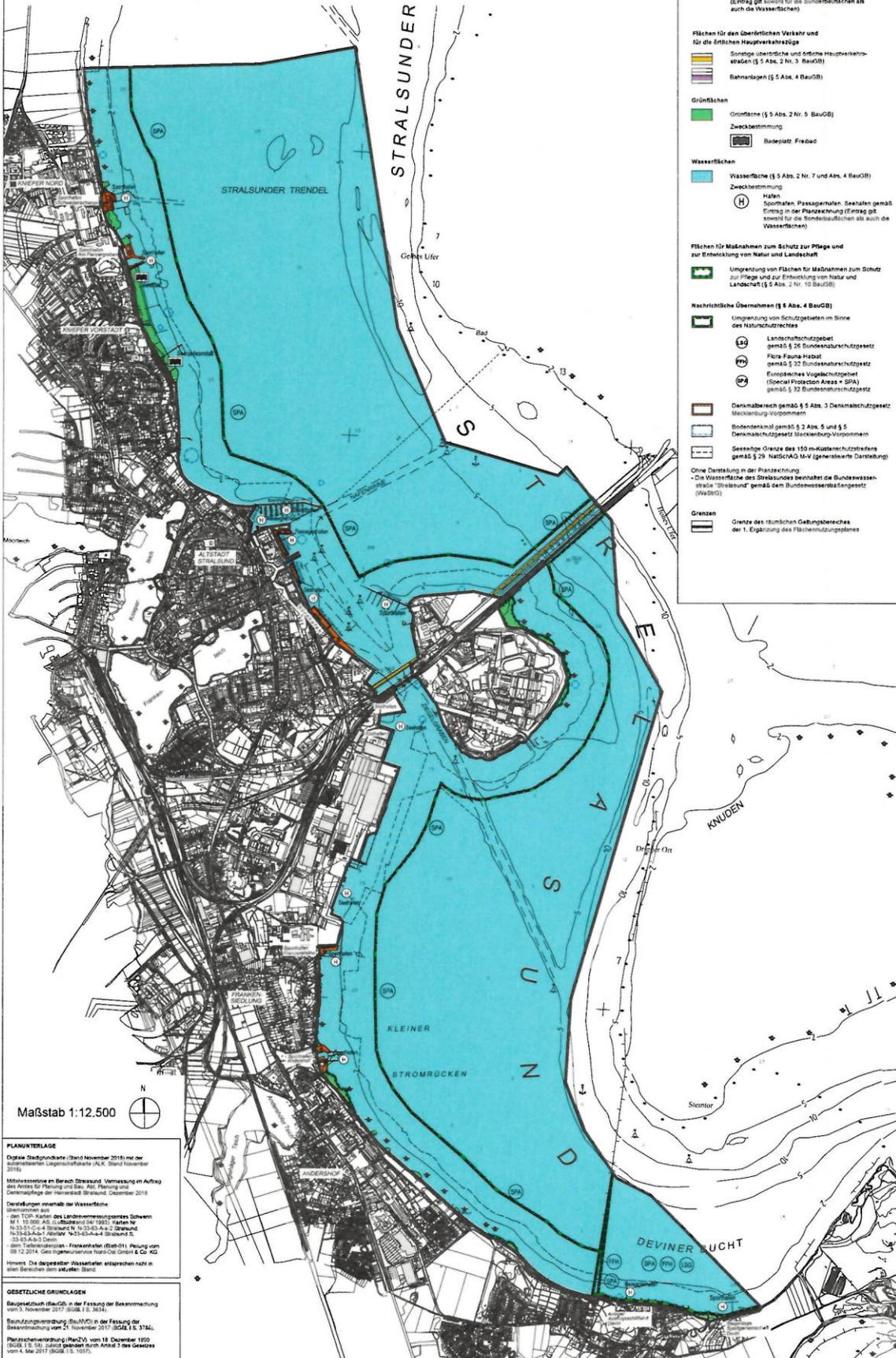
Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
Seehäfen	Nordhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Seehafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Südhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen</li> <li>– landseitige Flächen waren Gegenstand der 8. FNP-Änderung; sie liegen außerhalb des Ergänzungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche mit geringer Größe</li> </ul>
	Frankenhafen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Seehafen</li> <li>– landseitige Flächen waren Gegenstand der 9. FNP-Änderung, sie liegen außerhalb des Ergänzungsgebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Wasserfläche / gewerbliche Baufläche</li> <li>– landseitig: Gewerbliche Baufläche</li> </ul>
Passagierhäfen	Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Passagierhafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Fähranleger Ippen kai	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: in wasserseitige Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen einbezogen</li> </ul>
	Anleger Ausflugschiffahrt Devin	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen mit Bezeichnung der Anlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– noch nicht enthalten, Reaktivierung erfolgte 2011 - 2012</li> </ul>
Sporthäfen	Schwedenschanze	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul> <p>Grundlage: Die wasserseitige Darstellung des Hafens entspricht den Festsetzungen des seit dem 16.07.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan mit marginalen Abweichungen</li> </ul> <p>Hinweis: Zum damaligen Zeitpunkt war der Hafen noch in Nutzung</p>

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
		Der Darstellung der landseitigen Sonderbaufläche liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat, zu Grunde.	
	Am Panzergraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan</li> </ul>
	Nordmole	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> </ul>
	Dänholm Ostmole	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen im Bereich der Steganlagen an der Ostmole</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– im Vergleich zum Ursprungsplan werden die darin enthaltenen zwei Hafensymbole (südlich und nördlich der Ostmole) zu einem Symbol zusammengefasst (keine inhaltliche Änderung)</li> </ul>
	Franzenshöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Hafen (war Teil einer größeren Sonderbaufläche, die im Ergebnis der 9. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert wurde)</li> </ul>
	Andershof	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> <li>– landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> <li>– landseitig: Anpassung an die konkrete Örtlichkeit ergab eine marginale Vergrößerung der Sonderbaufläche im Vergleich zum Ursprungsplan</li> </ul>
	Steganlage Sportgemeinschaft Devin	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen</li> </ul>

\* Teil des am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplanes (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) für den die die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) die Genehmigung versagt hat.

## 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes



**Planzeichenerklärung**  
 Es gilt die Planzeichenerklärung (PlaZV) vom 18. Dezember 1990 (BOBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BOBl. I S. 1057) sowie die Planzeichenerklärung (PlaZV) in der Fassung der Besatzung vom 21. November 2017 (BOBl. I S. 376).

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**  
 Sonderfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 Zweckbestimmung  
 Sportplatz, Passagierhafen, Seehafen gemäß Eintrag in der Planzeichnung  
 (Eintrag gilt sowohl für die Sonderflächen als auch die Wasserflächen)

**Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**  
 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)  
 Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

**Grünflächen**  
 Grünfläche (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)  
 Zweckbestimmung  
 Rasenplatz Freibad

**Wasserflächen**  
 Wasserfläche (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)  
 Zweckbestimmung  
 Häfen  
 Sporthafen, Passagierhafen, Seehafen gemäß Eintrag in der Planzeichnung (Eintrag gilt sowohl für die Sonderflächen als auch die Wasserflächen)

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BauGB)**  
 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes  
 Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz  
 Flora-Fauna-Habitat gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz  
 Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas - SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz  
 Denkmalbereich gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Bundesdenkmal gemäß § 5 Abs. 5 und § 6 Denkmalschutzgesetz  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Seeseitige Grenze des 150-m-Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchVG (generelle Darstellung)

**Ohne Darstellung in der Planzeichnung**  
 - Die Wasserfläche des Strelasundes beinhaltet die Bundeswasserstraße 'Strelasund' gemäß dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStG)

**Grenzen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgest. aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 07.11.2013. Der Beschluss ist im Amtsblatt Nr. 1 am 15.01.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2013 beauftragt worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die Nutzfläche Bürgereteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Auswahles vom 20.01.2014 bis 21.02.2014 durchgeführt worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den Entwurf zur 1. Ergänzung des diesem begrenzten Landschaftsplanes mit Text gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie der Entwurf des diesem begrenzten Landschaftsplanes mit Text haben in der Zeit vom ..... bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gegenüber zur Entlohnung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. .... öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anmerkungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der diesem begrenzten Landschaftsplan mit Text wurden am ..... durch die Bürgerschaft festgestellt.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgeteilt.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
  - Die Erteilung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen des Strelasundes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Darstellung von jedermann eingesehen werden kann und über den (insb. Auskunft zu erteilen ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. .... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.  
 Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

**1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes**  
 ENTWURF, Stand August 2019

**ÜBERSICHTSPLAN**

Wirksam ab: .....

herstellt: **STZ** mbH

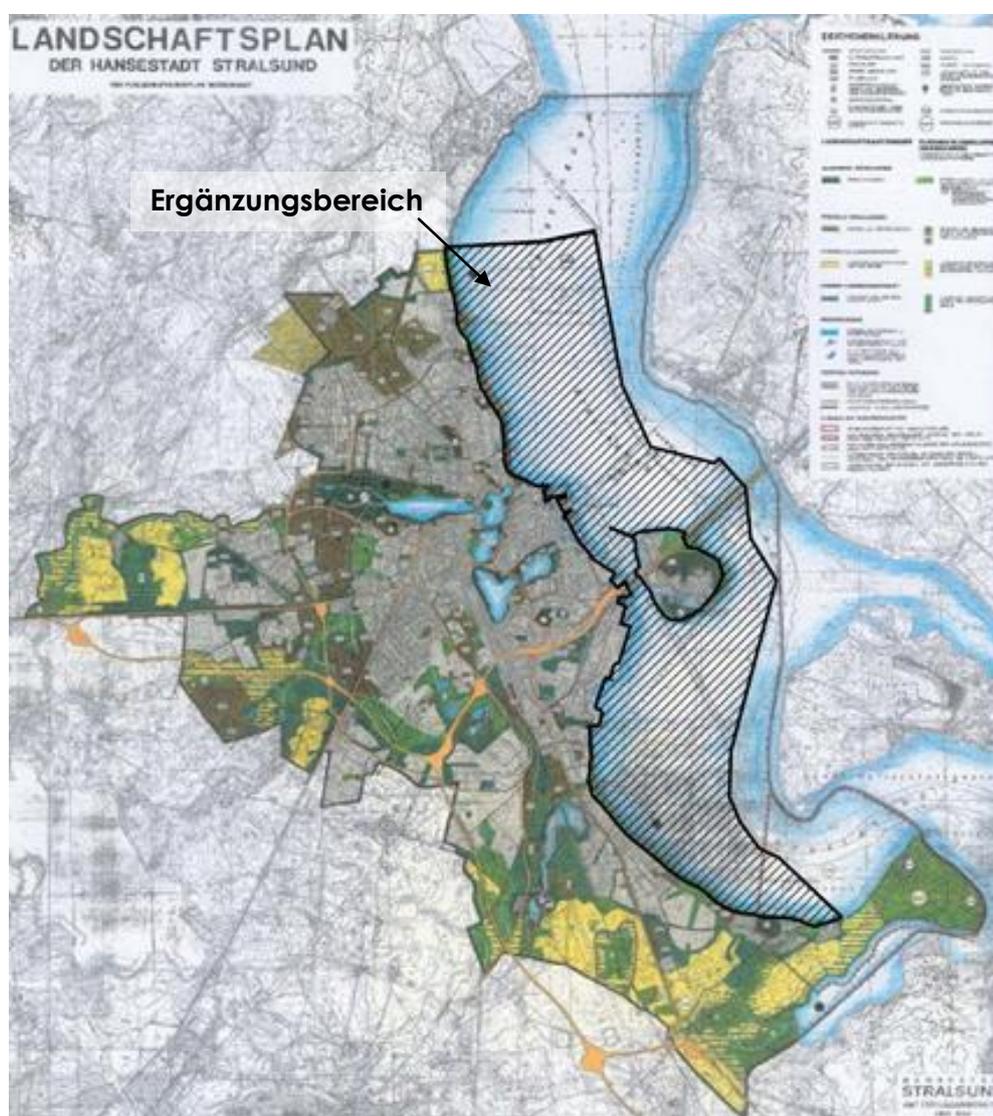
**PLANUNTERLAGE**  
 Diese Stadtgrundkarte (Stand November 2018) mit der zugehörigen Übersichtskarte (AL 1, Stand November 2018), ist im Bereich Stralsund, Verfassung im Auftrag des Amtes für Planung und Bau, Amt, Planung und Denkmalpflege der Hansestadt Stralsund, Dezember 2018.

**Verfahrensvermerke**  
 Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**  
 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
 Planzeichenerklärung (PlaZV) in der Fassung der Besatzung vom 21. November 2017 (BOBl. I S. 376).  
 Planzeichenerklärung (PlaZV) vom 18. Dezember 1990 (BOBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BOBl. I S. 1057).

# Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes  
der 1. Flächennutzungsplanergänzung beigeordnet  
Entwurf, Stand August 2019





## Inhalt

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes .....	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans .....	5
<b>2. Strategische Umweltprüfung.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich .....</b>	<b>7</b>
3.1 Wasserhaushalt .....	7
3.2 Boden .....	7
3.3 Biotopstruktur .....	8
3.4 Schutzgebiete .....	10
3.5 Landschaft .....	12
<b>4. Landschaftsplanerische Zielstellungen .....</b>	<b>12</b>
<b>5. Flächenbilanz .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>

### Anlagen:

- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz
- Geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes**

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des ihm später beigeordneten Landschaftsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurde mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafengewirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Flächen bekannt.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt. Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens wird auch der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan (Stand 1996) ergänzt.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 11 NatSchAG M-V i.V.m. § 8 bis 12 BNatSchG sind die Landschaftspläne einschließlich ihrer Änderungen von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Bei der Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes sind folgende aktuelle Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)  
Kapitel 2 Landschaftsplanung  
§ 8 Allgemeiner Grundsatz  
§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung  
§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- § 11 Landschaftsplanung (zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG v. 25. Juni 2005, BGBl Jahrgang 2005 Teil I, Nr. 37
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) §§ 1, 5 Anwendungsbereich, Feststellung der SUP-Pflicht  
Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 – Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme

## **1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans**

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km<sup>2</sup> große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Landschaftsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkom-

municipalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt. Die entlang der stadtseitigen Ufer des Strelasundes hinzukommenden Flächen liegen in folgenden Stadtgebieten:

- Knieper
- Altstadt
- Franken
- Süd (Stadtteile Andershof und Devin)

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes – und in diesem Zusammenhang auch des Landschaftsplanes - durchgeführt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand der Landschaftsplanergänzung.

## **2. Strategische Umweltprüfung**

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Grundlage des „Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (SUPG) ist ein neues Instrument des integrativen Umweltschutzes mit einer übergreifenden umweltfachlichen Betrachtung und Bewertung von Plänen und Programmen.

Die SUP soll zum einen Auswirkungen auf die Umweltgüter ermitteln, beschreiben und bewerten. Hierbei handelt es sich sowohl um positive als auch um negative Umweltwirkungen. Zum anderen sollen die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung unter anderem bei Planungen berücksichtigt werden (§ 1 UVPG).

Nach § 52 UVPG richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht. In der Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des LUVPG M-V werden die Pläne in einer Liste aufgeführt für die eine SUP-Pflicht besteht. Für Nr. 1.3 dieser Liste „Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des BNatSchG“ besteht diese Pflicht.

Die SUP von Landschaftsplänen unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften. Die SUP erfolgt nicht eigenständig, sondern ist integrierter Bestandteil der Landschaftsplanung (planinterne SUP).

Aufgrund der Tatsache, dass in der Landschaftsplanung nur Naturgüter untersucht und bewertet werden, müsste eine inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplanes um folgende Schutzgüter erfolgen:

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter  
Das Schutzgut umfasst die Gesamtheit aller Zeugnisse des menschlichen Wirkens und Handelns mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Dazu gehören z. B. Baudenkmale, archäologische Bodendenkmale und landschaftstypische Bau- und Siedlungsformen sowie sonstige Sachgüter.

- **Mensch und menschliche Gesundheit**  
Das Schutzgut umfasst den Menschen, der vor Ort lebt, arbeitet und das Stadtgebiet für Freizeit- und Erholungszwecke nutzt.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 12 (Landes-UVP-Gesetz M-V) kann unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben. Ein solcher Fall liegt nach § 12 Abs. 5 (LUVPG M-V) vor, wenn Pläne und Programme nur geringfügig geändert werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen davon ausgehen.

Die im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 3) nehmen die bereits bestehenden Nutzungen auf und bereiten keine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme vor. Insofern werden auch keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Eine Vorprüfung des Einzelfalles § 12 Abs. 3 Satz 4 bis 7 (LUVPG M-V) als auch eine Strategische Umweltprüfung können daher unterbleiben.

### **3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich<sup>1</sup>**

#### **3.1 Wasserhaushalt**

Mit der Einbindung von Teilen des Strelasundes, zuzuordnen den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene), nimmt das Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer im Ergänzungsbereich die größte Fläche ein<sup>2</sup>.

Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km<sup>2</sup>, dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wurden im Inkommunalisierungsverfahren 15 km<sup>2</sup> zugeordnet. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das die Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen.

Nach dem Gewässergütebericht ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen<sup>3</sup>.

Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes Gewässer, in den Strelasund.

#### **3.2 Boden<sup>4</sup>**

Die Böden der aufgeschütteten bzw. verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf.

Ein Teil der Böden im Küstenbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgten der Bau und die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

---

<sup>1</sup> Im Weiteren werden die Schutzgüter betrachtet, bei denen es gegenüber dem vorliegenden Landschaftsplan zu Veränderungen und neuen Bewertungen kommt.

<sup>2</sup> Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 wurden zum Strelasund im Abschnitt Wasserhaushalt bereits Ausführungen gemacht (S. 13 und 14). In der vorliegenden Ergänzung erfolgen notwendige Aktualisierungen und Präzisierungen.

<sup>3</sup> Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

<sup>4</sup> Ergänzung zum Punkt 3.6 Boden Seite 18-20 des Erläuterungsberichts des Landschaftsplans

### 3.3 Biotopstruktur<sup>5</sup>

#### Vegetation

Der Ergänzungsbereich besteht überwiegend aus dem Boddengewässer mit Verlandungsbereichen<sup>6</sup>, Grünflächen, Bauflächen und Verkehrsflächen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich, einzelne Anschnitte im Norden (Höhe Knieper Nord) und der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm sind naturnah entwickelt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotop- und Vegetationstypen auf.

Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope).

Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Rote Liste Mecklenburg-Vorpommers vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen Biotoptypen<sup>7</sup>.

Biotopkomplex	Biotoptypen	Codierung
Küstenbiotop	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röh-	KVR

<sup>5</sup> LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern, 3. erg. Überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Heft 2/2013

<sup>6</sup> Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Boddengewässer sind flache, von der offenen Ostsee hydrologisch weitgehend abgetrennte Meeresbuchten mit von der offenen See abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch.

Nach dem Grad der Abtrennung von der offenen Ostsee werden Außenbodden (z. B. Greifswalder Bodden, Kubitzer Bodden) und Binnenbodden (z. B. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden) unterschieden. Die Boddengewässer weisen zumeist große Verlandungsbereiche auf. Die landseitige Begrenzung eines Boddens ist die Linie, die von einem mittleren Hochwasser erreicht wird.

Vegetation

Die Flachwasserbereiche werden meist durch Armleuchter-, Grün-, Rot- und Meeralgensowie durch submersen Wasserpflanzen, wie z. B. Teichfaden, Seegras und Salde (bei höherer Salinität) sowie Laichkräutern (bei geringer Salinität), charakterisiert. Im Uferbereich sind in Abhängigkeit von der Nutzung Röhricht-, Spülsaum- und Strandvegetation bzw. Salzwiesen und Bruchwälder ausgebildet.

Vgl. NatSchAG M-V v. 23. Februar 2010, Anlage 2 zu § 20 Abs. 1

<sup>7</sup> Ein Teil der ermittelten Biotoptypen sind auch FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope (vgl. 3.4)

<b>Biotopkomplex</b>	<b>Biotoptypen</b>	<b>Codierung</b>
	richte	
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
<b>Fließgewässer (F)</b>	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
<b>Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)</b>	Röhricht	VR
<b>Siedlungs-, Verkehrs- und Industrie-flächen (O)</b>	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

#### *Tierwelt*

Der Strelasund ist mit seinen vielfältigen Verlandungsbereichen und Schilfgürteln ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten (z.B. verschiedene Wildgänse- und -entenarten, Reiher, Wat- und Wasservogelarten<sup>8</sup>, Seeschwalben, Seeadler). Zusammen mit angrenzenden Flächen ist das Gebiet auch Rast- und Überwinterungsgebiet für verschiedene Vogelarten (u.a. Gänse, Enten, Kraniche, Schwäne, Limikolen). Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Der Strelasund ist hinsichtlich seiner Bedeutung als Rastplatz als sehr hoch einzustufen.

Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 3.4 Schutzgebiete).

Darüber hinaus bietet der Strelasund mit seiner hohen Nahrungsvielfalt einer großen Anzahl von Fischen Lebensraum (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeutung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

Es muss aufgrund der vorgenannten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass der Strelasund mit den angrenzenden Flächen im Hinblick auf Lebensräume und Arten ein Bereich sehr hoher Schutzwürdigkeit ist.

<sup>8</sup> Die Submersvegetation (Wasserpflanzengesellschaften und Algen) in den Flachwasserzonen sind für diese Vogelarten als Lebensgrundlage von besonderer Bedeutung.

### 3.4 Schutzgebiete

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit beigeordnetem Landschaftsplan sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten erfolgt.

Für den vorliegenden ergänzten Landschaftsplan wurden folgende nationale und internationale Schutzgebiete aktualisiert (siehe auch Karte „Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz“ in der Anlage).

#### Nationale Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)  
LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)<sup>9</sup>
- Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V)<sup>10</sup>  
Im südwestlichen Küstenabschnitt des Strelasundes (zwischen Devin und Frankenvorstadt) werden fast durchgängig geschützte Biotope angetroffen. Dieser Bereich besteht zum größten Teil aus Steilküste mit aktiven und inaktiven Kliffs.  
Im Norden ist insbesondere das geschützte Biotop „Steilküste nördlich Stralsund bis Stadtgrenze“ u.a. aufgrund seiner Trittempfindlichkeit hervorzuheben<sup>11</sup>.

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope wurden den Daten der Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern und der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006) entnommen.

In der Planzeichnung des Landschaftsplanes werden die gesetzlich geschützten Biotope als Punkte dargestellt und mit der zugehörigen Kennziffer versehen. In der Anlage zur vorliegenden Begründung werden zudem vergrößerte Kartenausschnitte mit den Teilflächen der betreffenden geschützten Biotope dargestellt.

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m <sup>2</sup>	
HST 00256	Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m <sup>2</sup>	
HST	Steilküsten der Deviner Bucht, westlich	22.945 m <sup>2</sup>	

<sup>9</sup> Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, das auch Teile der Insel Rügen unter Schutz stellte, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

<sup>10</sup> Der § 20 NatSchAG M-V beinhaltet abweichenden Vorschriften zu § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

<sup>11</sup> Hauptgefährdungsfaktoren sind insbesondere: intensive touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten, Eingriffe in die Küstendynamik, Nährstoffeinträge, Ausbaggerung von Fahrrinnen, Schiffsverkehr

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
00252	Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe		
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m <sup>2</sup>	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m <sup>2</sup>	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m <sup>2</sup>	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m <sup>2</sup>	
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m <sup>2</sup>	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m <sup>2</sup>	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m <sup>2</sup>	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m <sup>2</sup>	

- **Küsten- und Gewässerschutzstreifen**  
Der Ergänzungsbereich des Landschaftsplanes liegt seeseitig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 29 NatSchAG M-V sowie innerhalb des 200m Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V.

#### Europäische Schutzgebiete

Nach Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan mit beigeordnetem Landschaftsplan sind Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete – ausgewiesen bzw. konkretisiert worden.

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

#### Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (4%). Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kieseigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)

Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wieken.

Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

### **3.5 Landschaft**

Die Beschreibung des Landschafts-/ Ortsbildes begründet sich auf visuell wahrnehmbare Strukturen wie Relief, Baukörper, Vegetation und Nutzungen. Diese ergeben eine typische Charakteristik des Gebietes, die großen Einfluss auf die Erholungseignung haben.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafen- und Werftanlagen, Brücken zur Insel Rügen) ab.

Das Festlandufer ist abschnittsweise flach, im Bereich Devin bis Andershof und nördlich Stralsunds sind Abschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

Das Landschaftsbild unterliegt weitgehend einer hohen Schutzwürdigkeit.

### **4. Landschaftsplanerische Zielstellungen**

Mit der Ergänzung des Flächennutzungsplanes und seines beigeordneten Landschaftsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes werden die bereits gegebenen Bestandsnutzungen aufgenommen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme und Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Somit sind auch keine Eingriffsfolgen und notwendige Kompensationen zu ermitteln.

Die Art der Darstellungen im Ergänzungsbereich orientiert sich an den im bestehenden Landschaftsplan (1996) enthaltenen Nutzungskategorien und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Zielstellungen. Dementsprechend werden die ergänzten Flächen als Wasserflächen, spezielle

Grünflächen, Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung, Bauflächen und Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Dabei sind die speziellen Grünflächen und Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung Bestandteile der Hauptgrünzüge „Strelasund, Küstenraum und Insel Dänholm“ bzw. „Landschaftsraum Halbinsel Devin und Deviner See“. Nach dem Planungsleitbild des Landschaftsplanes soll die Sicherung und Entwicklung dieser Hauptgrünzüge vorrangig geprägt sein durch:

- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktion (Biotopschutz, Biotopvernetzung, Bodenschutz, Wasserschutz)
- Erhalt und Verbesserung der stadtklimatischen Funktion (Stadtbe- und -entlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete)
- Erhalt- und Verbesserung der Erholungsfunktion (Entwicklung der Erholungsbereiche im siedlungsnahen Raum mit Verbindung zum regionalen Erholungsraum, Sicherung einer weitestgehend von Bebauung und Verkehr ungestörten Raumentwicklung und Raumnutzung)

Im Einzelnen sind mit den im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen jeweils folgende Zielstellungen verbunden:

#### Wasserflächen

Als Wasserflächen werden der Strelasund (Boddengewässer) sowie der Deviner Bach (Fließgewässer) in seinem Einmündungsbereich in den Strelasund dargestellt. Ziel für die Gewässer ist es, ihre Einbindung in den Landschaftsraum zu verbessern, störende Einflüsse zurückzudrängen, bauliche Anlagen in ihrem Maß zu beschränken, auf eine möglichst naturnahe Anlage zu achten und somit alle Nutzungen dem Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz anzupassen.

#### Spezielle Grünflächen

Als spezielle Grünflächen werden zum einen die Sporthäfen „Franzeshöhe“ und „Andershof“ dargestellt. Hier befinden sich z.T. bauliche Anlagen (Bootshallen bzw. Bootsschuppen), so dass die landseitigen Flächen dieser Häfen im Flächennutzungsplan auch als Bauflächen (Sonderbauflächen) dargestellt sind. Im Landschaftsplan wird jedoch deren freiflächenbezogene Nutzung besonders hervorgehoben werden. Bei künftigen Hafentwicklungen sind auf eine landschaftliche Einbindung abzustellen und etwaige Erweiterungen auf ihre weitestgehende Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen.

Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Kniepervorstadt als spezielle Grünflächen dargestellt. Sie sind mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade seit 1925 (in der heutigen Ausbildung seit Anfang der 1970er Jahre) Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

#### Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung

Zu diesen Flächen zählen im Ergänzungsbereich einzelne Abschnitte im nördlichen und südlichen Teil der Stadtküste (insbesondere Flächen im Anschluss an die Sporthäfen Schwedenschanze und Andershof, Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund) sowie der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm. Diese Flächen sind Teil von Hauptgrünzügen. Es sind vorrangig folgende Ziele zu beachten:

- Durchsetzung von Maßnahmen zur Schaffung und zur Erhaltung des Biotopverbundes,

- Zurückdrängung von im Sinne der Landschaftspflege störenden Einflüssen und
- Freihaltung von jeglicher Bebauung.

### Bauflächen

Als Bauflächen werden die inkommunalisierten Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais im Nordhafen (Umschlaghafen), des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel in der Altstadt sowie die Bahnanlagen des Rügendamms dargestellt. Außerdem werden die Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“ gemäß den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Bauflächen dargestellt.

Der geltende Landschaftsplan benennt für die Inanspruchnahme von Bauflächen u.a. folgende Grundsätze:

- Dem Grundsatz der Flächenminimierung ist Rechnung zu tragen,
- Dem Grad der Versiegelung von Flächen wird ein entsprechendes Maß an Begrünung und qualifizierter Freiflächengestaltung entgegengesetzt,
- Es erfolgt eine weitgehende Einbindung der bebauten Flächen in den angrenzenden Landschaftsraum,
- Die städtebaulichen sowie landschaftlichen Bezüge zur näheren und weiteren Umgebung bleiben gewahrt.

Bei den ergänzten Bauflächen handelt es sich entsprechend ihrer hafen- bzw. bahnbezogenen Funktion um seit vielen Jahrzehnten bestehende künstlich aufgeschüttete und voll versiegelte Bereiche, für die die genannten Grundsätze kaum Anwendung finden.

Über die Zielstellungen des Landschaftsplanes hinaus, wird auf folgende Umweltqualitätsziele des „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern“<sup>12</sup> (GLRP VP) verwiesen:

- Schutz und ggf. Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensräume (Bodden- und Haffgewässer mit vielgestaltigen Uferbereichen, Küstenüberflutungsräume)
- Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems unter Einbindung der ausgewiesenen geschützten Biotope
- Sicherung der Nahrungs- und Rastplatzfunktion des Strelasundes
- Schutz der Bodden- und Haffgewässer einschließlich der Minimierung von Schadstoffeinträgen
- Sicherung der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Bodden- und Haffküste mit ihrer abwechslungsreichen Verzahnung von Land und Meer)

## **5. Flächenbilanz**

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km<sup>2</sup> (ca. 1.500 ha) vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches<sup>13</sup> werden im Ergebnis der Landschaftsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

---

<sup>12</sup> Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

<sup>13</sup> Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

<b>Art der Bodennutzung</b>	<b>Summe ha</b>
Bauflächen, Bahnanlagen	4,1
Wasserflächen	1.496,7
Spezielle Grünflächen	6,5
Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung	7,3
Hauptverkehrsstraßen	2,6
<b>Summe</b>	<b>1.517,2</b>

## **6. Zusammenfassung**

Die wichtigsten Ergebnisse des vorliegenden, ergänzten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund, der dem Flächennutzungsplan beigeordnet ist, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die inkommunalisierten Wasserflächen unterliegen z.T. verschiedenen Schutzkategorien im Sinne des Naturschutzrechts.  
Die Gesamtfläche des Strelasundes ist ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (HST 00310).  
Teilbereiche des Strelasundes zählen zum
  - LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“
  - FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“
  - SPA-Gebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“
  - SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.Weitere Teilbereiche des Strelasundes liegen innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens.
- Weitere bestehende Nutzungen des Ergänzungsbereiches konzentrieren sich auf Hafenanlagen (See-, Passagier- und Sporthäfen).
- Abschnitte der stadtseitigen Küste dienen des Weiteren der Freizeitgestaltung und Erholung.
- Für die inkommunalisierten Flächen erfolgt die Darstellung des Bestandes; es sind keine Nutzungsänderungen und keine neuen baulichen Maßnahmen geplant. Es kommt somit nicht zu Eingriffen, die Kompensationen erforderlich machen.

Hansestadt Stralsund, August 2019

Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert  
Abteilungsleiterin



# Anlagen



Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund  
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

**Beikarte:**  
**SCHUTZGEBIETE NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

**Planzeichenerklärung**

**Schutzgebiete**

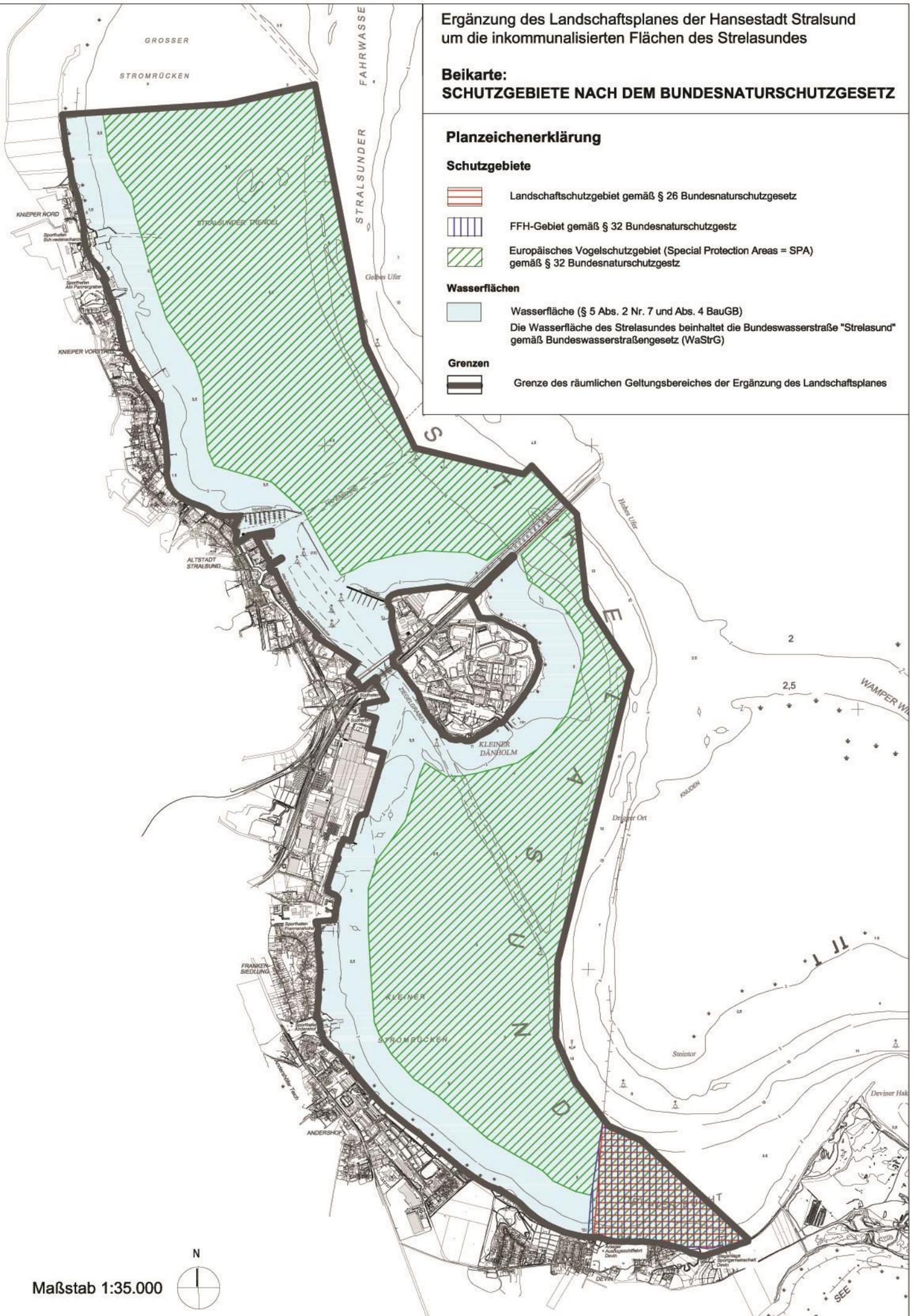
-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
-  FFH-Gebiet gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
-  Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz

**Wasserflächen**

-  Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)  
Die Wasserfläche des Strelasundes beinhaltet die Bundeswasserstraße "Strelasund" gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

**Grenzen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Landschaftsplanes

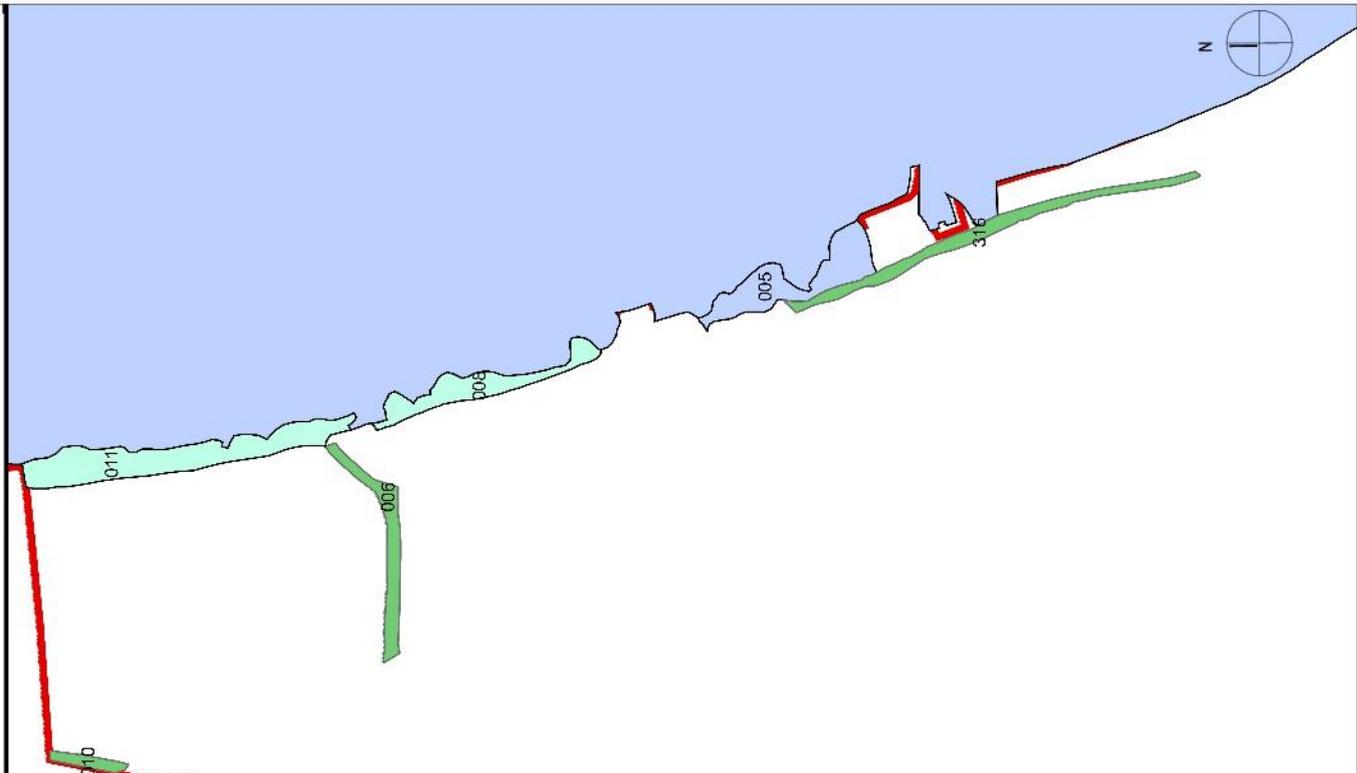


Maßstab 1:35.000

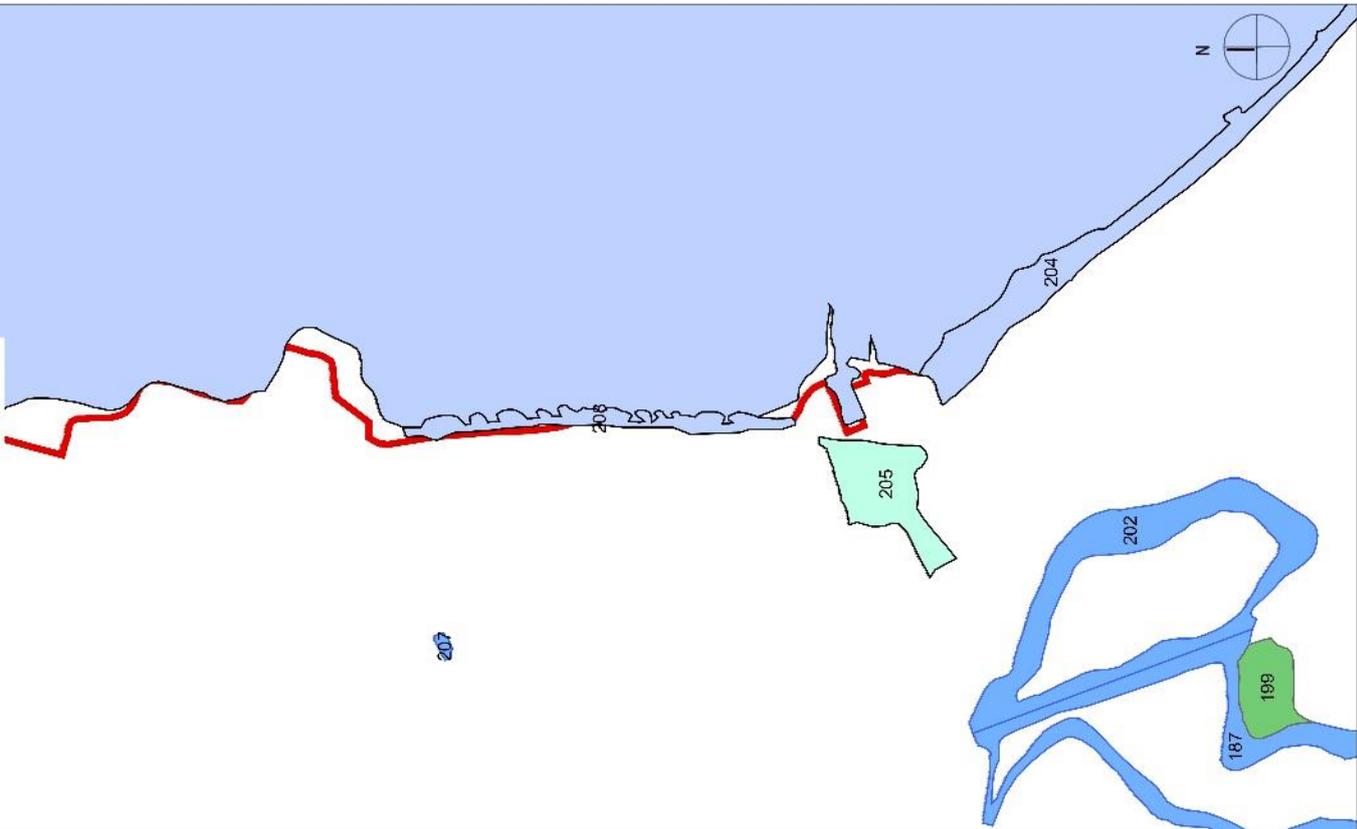




**Geschützte Biotop HST 00005, 00008, 00011**  
 Lage: östlich von Knieper Nord



**Geschütztes Biotop HST 00208**  
 Lage: östlich von Frankensiedlung



**Legende**  
 Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund  
 Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).

	Feuchtbiotop
	Gewässerbiotop
	Trockenbiotop
	Gehölzbiotop
	Küstenbiotop
	frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Strelasundes

**Geschützte Biotop HST 00XXXX**

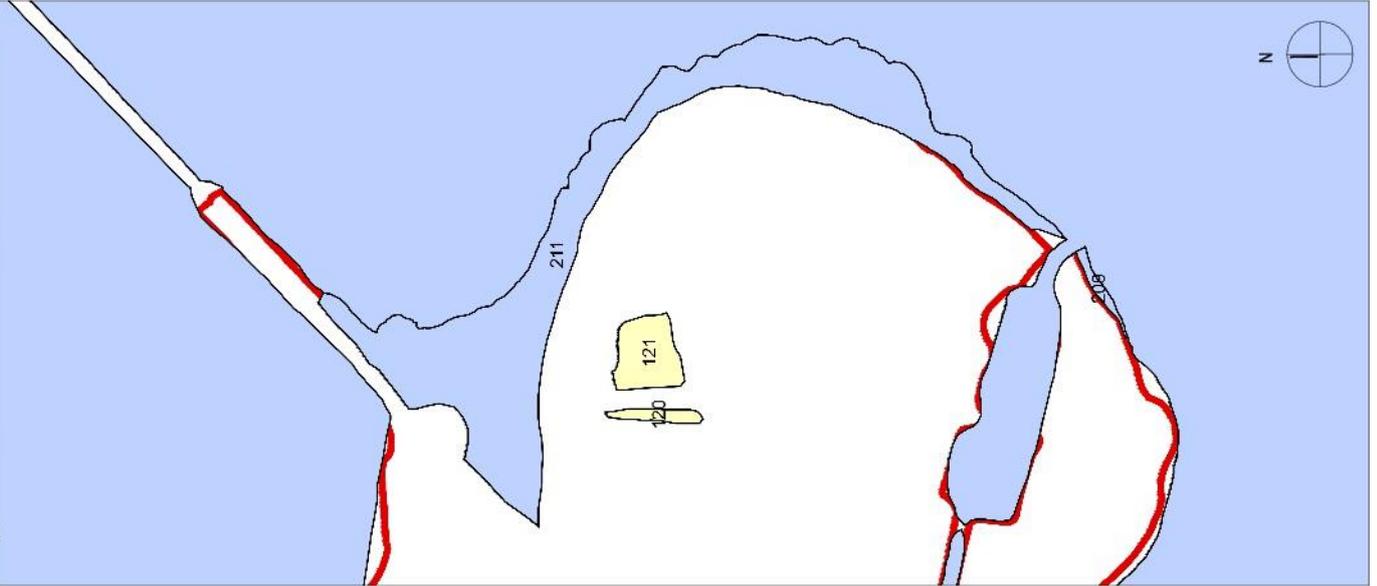
<b>005</b>	Offenwasser Boden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen
<b>008</b>	Steilküste nördlich Strelasunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natumahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
<b>011</b>	Steilküste nördlich Strelasunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natumahe Feldhecken
<b>208</b>	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

0 m 100 m 250 m 500 m

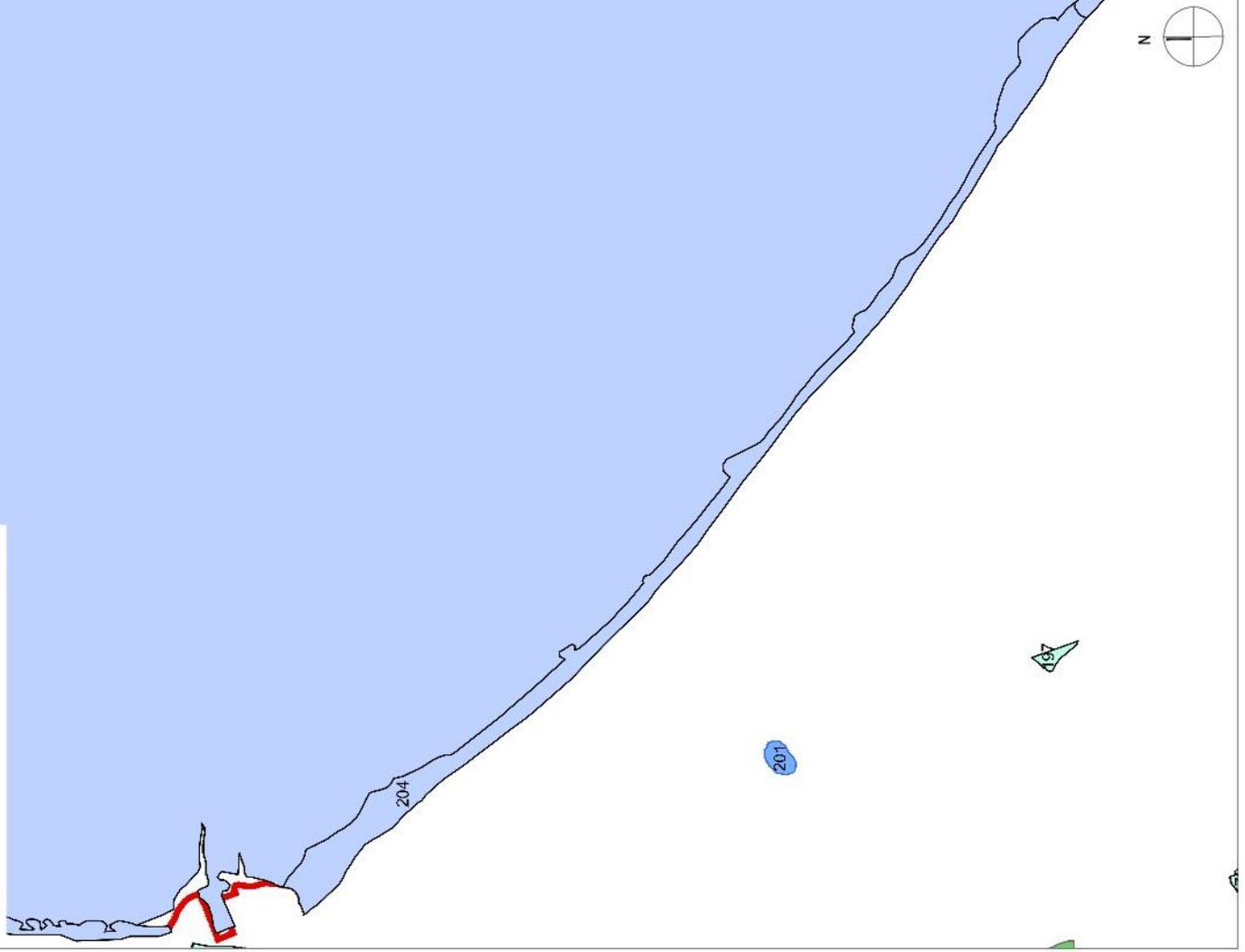
Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet



**Geschützte Biotop HST 00209, 00211**  
Lage: östlich von Dänholm



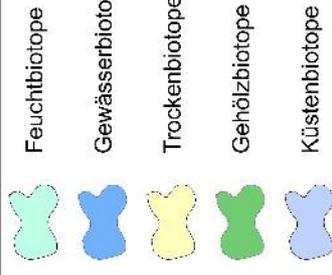
**Geschütztes Biotop HST 00204**  
Lage: nordöstlich von Andershof



**Legende**

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund

Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Strelasundes

**Geschützte Biotop HST 00XXXX**

**204** Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

**209** Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Bodden-gewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede

**211** Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Bodden-gewässer mit Verlandungs-bereichen, Röhrichtbestände und Riede

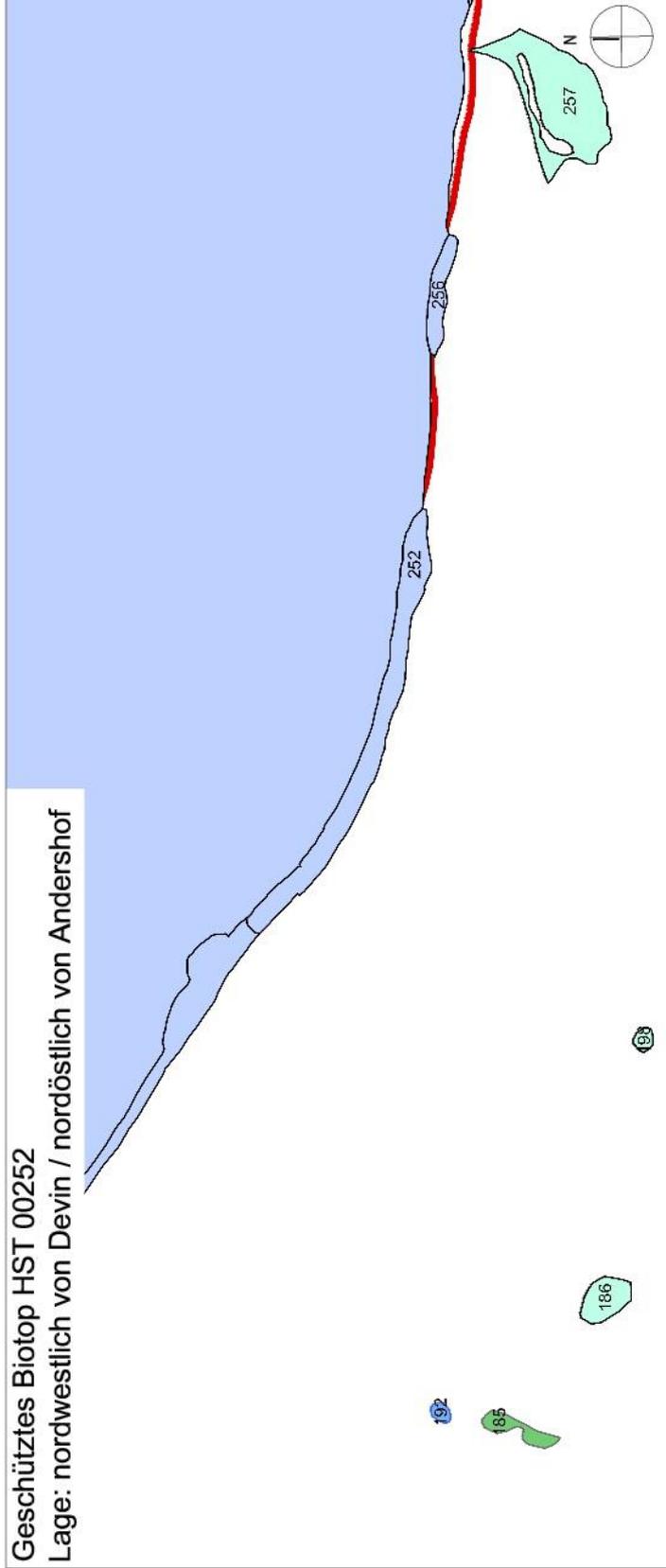


Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet



### Geschütztes Biotop HST 00252

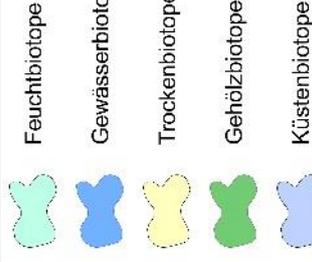
Lage: nordwestlich von Devin / nordöstlich von Andershof



### Legende

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund

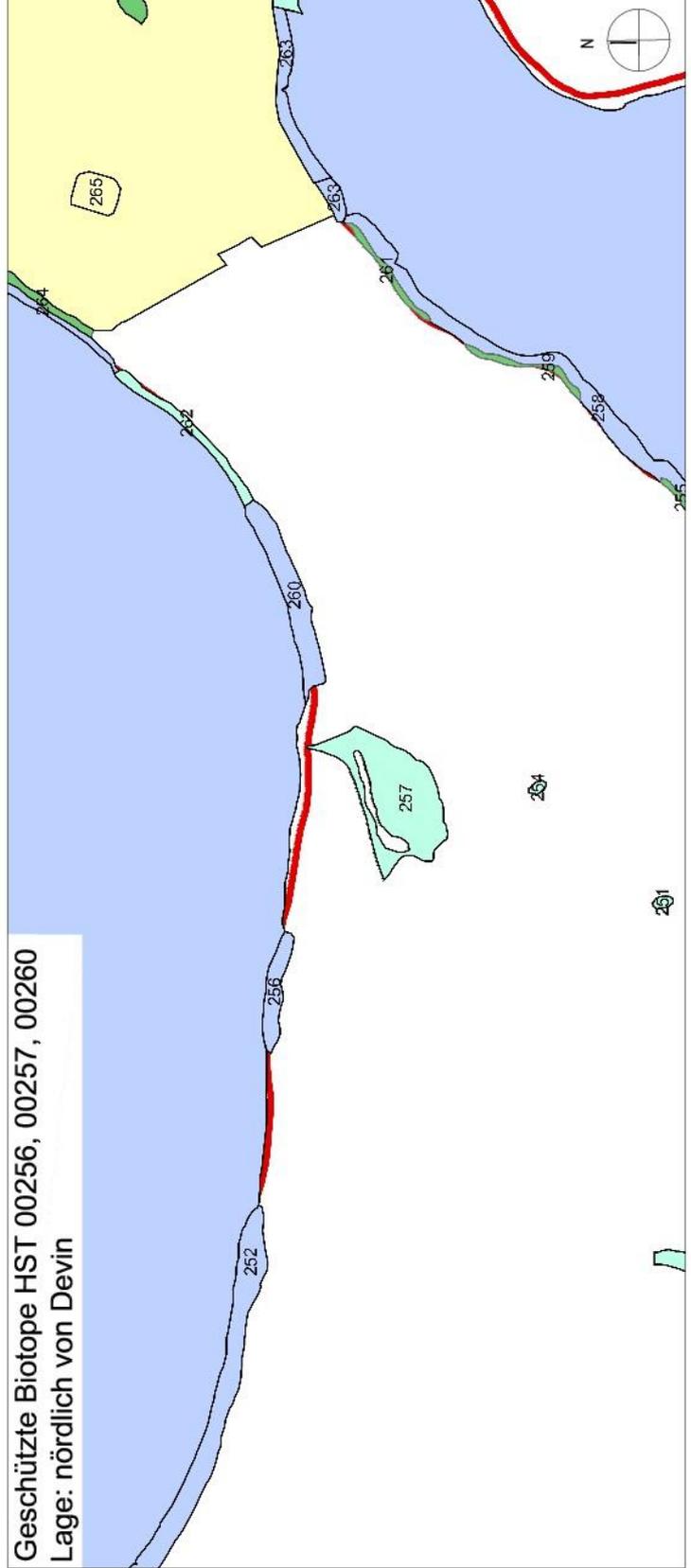
Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



— frühere Stadtgrenze vor der Inkommunalisierung des Strelasundes

### Geschützte Biotope HST 00256, 00257, 00260

Lage: nördlich von Devin



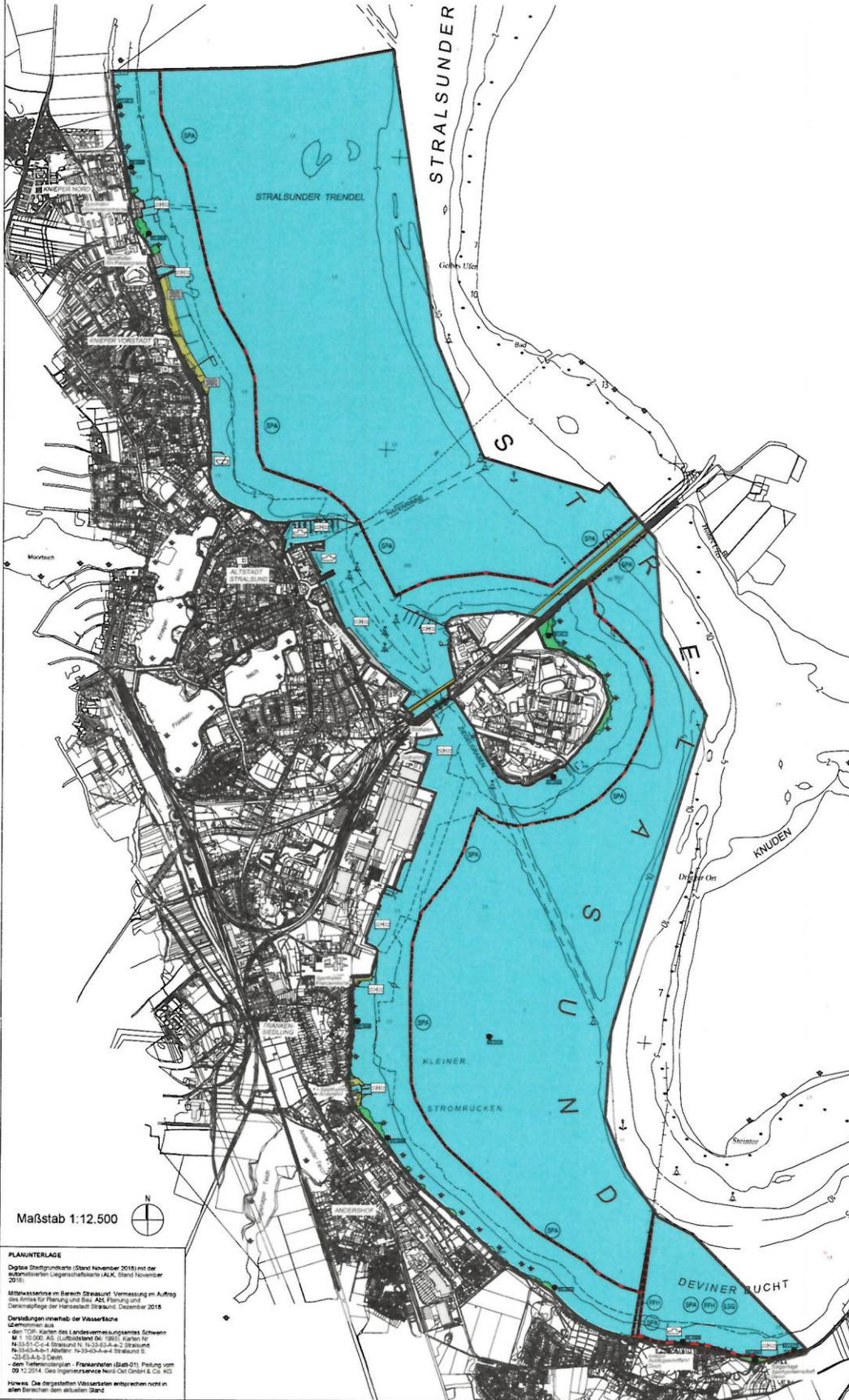
### Geschützte Biotope HST 00XXXX

- 252** Steilküsten der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe
- 256** Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe
- 257** Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)
- 260** Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe



Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet

## Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beigeordnet



- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Landschaftsplanes
  - Hafen
  - Bäckestand
  - Ruder- und Kanusport
  - Anlegeplätze für Fähr- und Ausläufigeschäfte
  - Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
  - FFH-Gebiet gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
  - Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas - SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
  - geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchutzMv mit Kennlinie gemäß Biotopkataster Mv
- Landesflächennutzungen**
- Spezielle Grünflächen
  - Bodengewässer
  - Fließgewässer
  - Reelflächen gemäß § 5 BauGB, Bahnhöfen und Flächen für Vieh- und Entsorgungszwecke
  - Hauptverkehrsstraßen
  - bestehende Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes
  - Seesacke Grenze des 100-m-Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchutzMv i.V.m. § 61 BauGB (generalisierte Darstellung)
- Flächen mit Regelungen / Maßnahmen**
- Freizeitanlagen mit landschaftspflegerischer Zubereitung

Maßstab 1:12.500

**PLANUNTERLAGE**  
 Digitale Stadtgrundkarte (Stand November 2018) mit der  
 Aufzeichnungslageplanbereich ALK (Stand November  
 2018).  
 Mittelmaßstab im Bereich Stralsund, Vermessung im Auftrag  
 des Amtes für Planung und Bau, Amt, Planung und  
 Denkmalpflege der Hansestadt Stralsund, Dezember 2018.  
**Darstellungen innerhalb der Wasserräume**  
 Schrägweise aus:  
 - dem TOP-Karten des Landesvermessungsamtes Schwerin  
 M 1:10.000, Aufl. 1/1980 (Stand: 01.01.2018), Karten-Nr.  
 N-33-51-C-4 Stralsund N, N-33-51-A-2 Stralsund  
 N-33-51-A-3 Stralsund, N-33-51-A-4 Stralsund;  
 - dem Topographischen - Franzosenplan (B50-01), Fassung vom  
 09.12.2014, des Ingenieurbüros Nord Ost GmbH & Co. KG  
 Hinweis: Die dargestellten Wasserstände entsprechen nicht in  
 allen Bereichen dem aktuellen Stand.

Ergänzung des Landschaftsplanes  
 der Hansestadt Stralsund  
 um die inkommunalisierten Flächen  
 des Strelasundes  
 ENTWURF, Stand August 2019



# TOP Ö 12.4

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

**Zu TOP : 3.2**

**1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die  
inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem  
Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und  
Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: B 0052/2019**

Herr Dillmann geht auf den Inhalt der Vorlage ein. Der vorliegende Entwurf wird im nächsten Schritt öffentlich ausgelegt.

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der  
Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0052/2019 gemäß  
Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 25.10.2019

## **Titel: 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	06.02.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Tewes, Mandy		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	25.03.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	07.05.2019	
Bürgerschaft	20.06.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	12.09.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008.

Von der übergeordneten Behörde, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, ist die Hansestadt Stralsund aufgefordert worden, die sogenannte Dauertageskarte, deren Nutzung in § 6 der bisherigen Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund geregelt ist, künftig nicht mehr anzubieten. Nach der Rechtsansicht des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V stellen die Regelungen hinsichtlich der Dauertageskarte, welche uneingeschränkt für alle Gebührenpflichtigen gelten, eine rechtlich unzulässige Bevorzugung im Rahmen der Nutzung öffentlicher Parkflächen dar. Die Hansestadt Stralsund ist aufgefordert worden, Rabatte und Privilegien bei öffentlichen Parkgebühren nicht mehr zuzulassen. Das Parken auf öffentlichen, d.h. für den Straßenverkehr gewidmeten Flächen, ist Gemeingebrauch, der nur zugunsten des in der StVO benannten Personenkreises (Bewohner, Menschen mit Behinderungen, Inhaber einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46) privilegiert ist oder gem. § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) für alle Verkehrsteilnehmer einer Gebührenpflicht unterworfen oder zeitlich beschränkt werden kann.

Mit der letzten Änderung der StVO vom 01.04.2013 ist der § 52 StVO entfallen. Der § 52 StVO regelte die Erhebung von Entgelten für die Benutzung tatsächlich-öffentlicher Verkehrsflächen z. B. Parkhäuser oder Parkplätze, die von privaten oder kommunalen Trägern bewirtschaftet werden. Durch Streichung von § 52 StVO ist die Rechtsgrundlage für

die Kopplung der Parkentgelte an die Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund entfallen.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage und zurückliegende Änderung der Straßenverkehrsordnung bedeutet dies, dass § 1 Satz 3 und § 6 der bisher geltenden Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund künftig ersatzlos entfallen müssen.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund muss vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu erfüllen.

1. Streichung von § 1 - Allgemeines, Satz 3 aus der Parkgebührenordnung.
2. Streichung von § 6 - Reduzierte Parkgebühren aus der Parkgebührenordnung.

Als Ersatz für das Entfallen der Dauertageskarte, nach § 6 der Parkgebührenordnung, wird die Hansestadt Stralsund die Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze, am Altstadtrand, in der Parkzone C erhöhen. In dieser Zone ist es möglich, einen für einen Tag gültigen Parkschein zum Preis von 2,- EURO zu erwerben.

Alternativen:

Eine Alternative ist nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs (Anlage 2).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund, da die Parkraumbewirtschaftung aufgrund eines Rahmendienstleistungsvertrages treuhänderisch durch die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund (LEG) erfolgt. Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung fließen dem Treuhandkonto der LEG zu.

Durch das Entfallen der Dauertageskarte ist ein jährlicher Einnahmeverlust von 12.000,-- EURO zu erwarten. Mit der Erhöhung der Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze in der Parkzone C besteht die Erwartung, jährliche Mehreinnahmen von 20.000,-- EURO zu erzielen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: 01.04.2019

Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Stadtgrün

## LEG

Anlage 1 - derzeitige gültige Fassung der PGO der HST  
Anlage 2 - 3. Änderung der PGO der HST  
Protokollauszug 1 FVA 09.04.2019 B 0004/2019  
Protokollauszug 2 FVA 07.05.2019 B 0004/2019  
Protokollauszug 3 Bürgerschaft 09.05.2019 B 0004/2019  
Protokollauszug 4 Bürgerschaft 20.06.2019 Vorlage B 0004/2019  
Protokollauszug 5 BUKStA 12.09.2019 B 0004 2019  
Protokollauszug 6 FVA 01.10.2019 B 0004/2019  
Stellungnahme 60.6 zur Stellungnahmen Amt 12

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## **Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), der durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. 1 S. 74) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05.07.2004 (GVOBl. M-V S. 316) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 04.09.2008 folgende 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 17.07.2008 (Amtsblatt Nr. 7 vom 25.07.2008), erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt. Parkentgelte im Sinne des § 52 der StVO für Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sollen der Parkgebührenordnung angepasst sein.

### **§ 2 Festlegung der Parkzonen**

(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird als Grundlage für die Parkgebührenordnung in 3 Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

**Zone A:** Fläche der Altstadtinsel innerhalb der historischen Stadtmauer bzw. deren Bauflucht (Altstadtkern), Am Fischmarkt, Wasserstraße, nördliche Hafensinsel, Ippenkai, ein Teil der Seestraße sowie Olof-Palme-Platz und Sarnowstraße bis Anschluss Knieperdamm

**Zone B:** Die unmittelbar an Zone A angrenzende Fläche der Altstadtinsel außerhalb der historischen Stadtmauer (Altstadtrand) sowie ein Teil der Bahnhofstraße

**Zone C:** Restliches Stadtgebiet

Die Anlage A mit der Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

**§ 3****Festlegung der Parkgebühren**

<b>Zone A:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
	01. April bis 31. Oktober	Weitere 30 Minuten	1,00 EUR
	01. November bis 31. März	Weitere 30 Minuten	50 Cent
		Höchstparkdauer	3 Stunden
<b>Zone B:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
		Weitere 60 Minuten	1,00 EUR
		Tageskarte ab 4 Stunden	4,00 EUR
<b>Zone C:</b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 60 Minuten	50 Cent
		Weitere 60 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	2,00 EUR

**§ 4****Festlegung der gebührenpflichtigen Zeit**

<b>Zone A - B:</b>	Gebührenpflichtige Zeit	
	01. April bis 31. Oktober	Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr
	01. November bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr
<b>Zone C:</b>	Gebührenpflichtige Zeit	
	01. April bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr Sonnabend 9 bis 13 Uhr

### **§ 5 Doppelte Parkgebühren**

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

### **§ 6 Reduzierte Parkgebühren**

Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

Dauertageskarte für:	1 Monat	30,00	EUR
	6 Monate	150,00	EUR
	1 Jahr	250,00	EUR

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Zonen B und C. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührenordnung als bezahlte Tageskarte.

### **§ 7 Sonderregelungen**

- (1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Zonen A, B und C werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

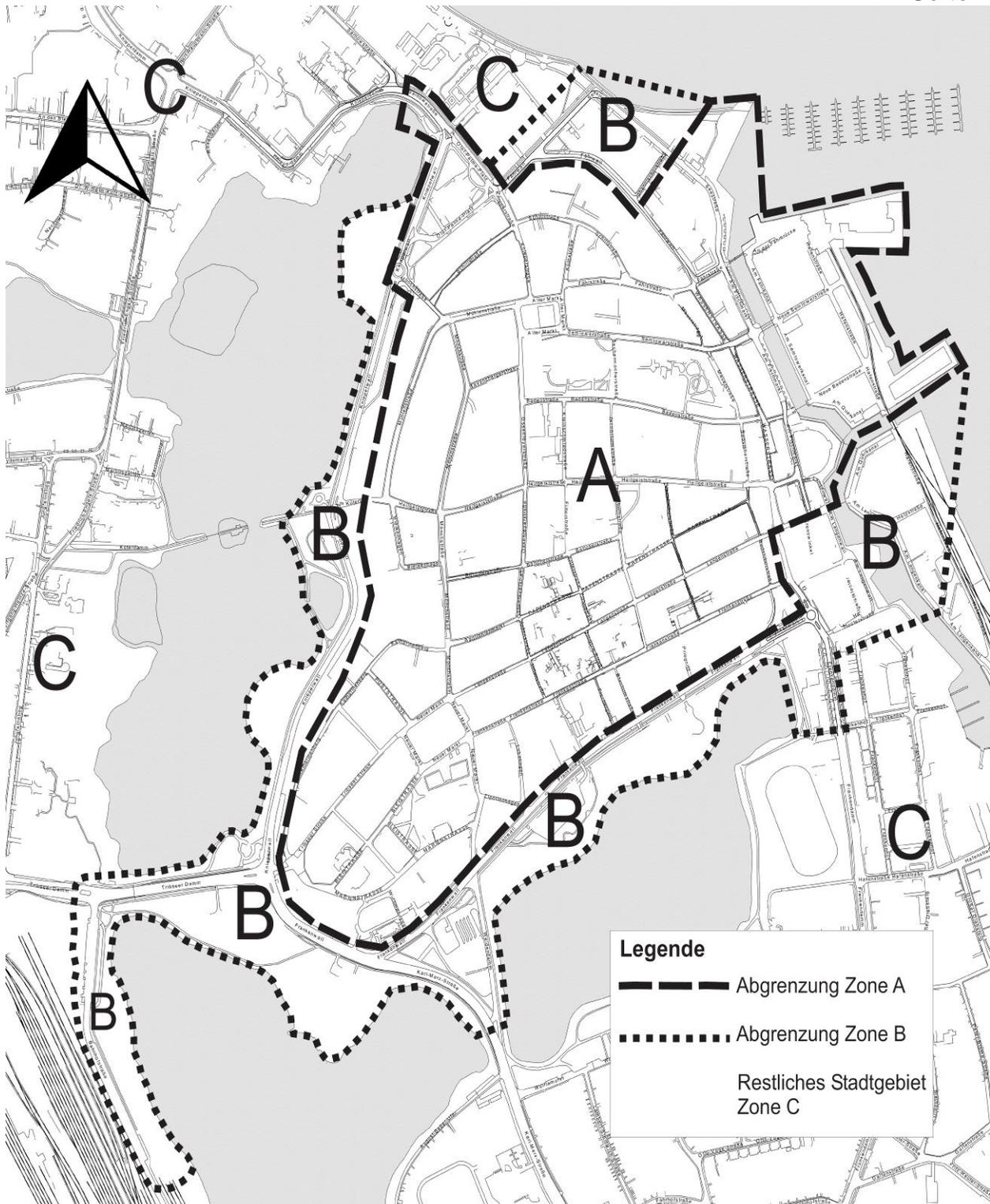
### **§ 8 Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 05. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Stralsund, den

Lastovka  
Oberbürgermeister

L.S.



Anlage A

Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund  
Abgrenzung der Parkzonen A, B, C

gültig ab:

### **3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund in der Fassung vom 23.04.2008 Beschluss-Nr. 2019-..-..-.... vom .....**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251, 2253) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. MV S. 408) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ..... folgende 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 29.09.2008 (Amtsblatt Nr. 9 vom 04.10.2008), erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund vom 23.04.2008, zuletzt geändert am 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 6 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. -Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

# TOP Ö 12.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 09.04.2019**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

##### **Vorlage: B 0004/2019**

Auf Nachfrage von Herrn Pieper erläutert Herr Bogusch, dass die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben mit einer notwendigen Änderung der Parkgebührenordnung erfolgen sollte. Da jedoch keine Änderung notwendig war, wird erst jetzt der gesetzlichen Änderung Folge geleistet und die Parkgebührenordnung entsprechend angepasst.

Zu den Kostenauswirkungen teilt Herr Bogusch mit, dass ein jährlicher Verlust von 12 T€ zu erwarten ist. Im Jahr 2018 wurden durch die Dauertageskarten 11.590 € eingenommen. Für das Erstellen der Karten fallen Kosten in Höhe von 69,62 € an. Die Anzahl der Dauertageskarten ist in den letzten Jahren rückläufig.

Als Ersatzparkmöglichkeit ist vorgesehen, in Parkzone C Flächen zu schaffen, auf denen für 2 € pro Tag geparkt werden kann. Im Bereich Karl-Marx-Straße und Frankendamm würden dann Parkscheinautomaten aufgestellt. Damit könnten Einnahmen in Höhe von 20T€ generiert werden.

Herr Meißner ist der Meinung, dass die betroffenen Autofahrer sich andere Orte oder Tarife zum Parken suchen und somit weiter für Einnahmen sorgen würden.

Herr Bogusch geht davon aus, dass die bisherigen Dauerkartenbesitzer auch zukünftig einen Parkplatz benötigen, weil sie z.B. in der Altstadt beschäftigt sind. Darauf zielt die Überlegung ab, zusätzliche bewirtschaftete Flächen in Zone C zu schaffen.

Herr Meißner ist der Meinung, dass man mit der Alternativbewirtschaftung die dortigen Anwohner beeinträchtigen würde. Herr Bogusch verdeutlicht, dass hier eine Interessenabwägung erfolgen muss.

Auf Nachfrage von Herr R. Kuhn führt Herr Bogusch aus, dass die Preise in den Parkhäusern, die unter anderem durch die LEG bewirtschaftet werden, an die örtliche Bewirtschaftung angepasst werden.

Es besteht die Zielstellung, dass die Leute die Parkhäuser nutzen sollen.

Eine Festsetzung der Preise von privat angebotenen Parkplätzen kann die Stadt nicht vornehmen.

Herr Pieper fragt nach, welche Kosten für die zusätzlichen Automaten entstehen. Dazu informiert Herr Bogusch, dass ein Parkautomat 4 T€ kostet. Derzeit sind jedoch Automaten vorrätig, da einige Automaten abgebaut wurden.

Herr Pieper beantragt, die Vorlage zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr van Slooten fasst zusammen, dass eine rückläufige Tendenz bei Dauerparkkarten besteht, weiter sollen als Ausgleich 33 Plätze mit in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und die Gesetzeslage ist bindend.

Es besteht aus seiner Sicht keine Alternative.

Herr Meißner ist der Meinung, dass über die vorgeschlagene Lösung für die finanziellen Probleme diskutiert werden sollte.

Herr van Slooten stellt den Antrag, über Punkt 1 des Lösungsvorschlages abzustimmen und Punkt 2 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Meier lässt über den Antrag von Herrn Meißner abstimmen:

Abstimmung: 4 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Herr Meier lässt über den Antrag von Herrn van Slooten abstimmen:

Abstimmung: 5 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, den Punkt 1 der Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Der Punkt 2 wird zur Beratung in die Fraktionen verweisen und erneut in der nächsten Sitzung beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 12.04.2019

# TOP Ö 12.5

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 07.05.2019**

**Zu TOP: 3.1**

**3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0004/2019**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 von Frau Wilcke zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 09.05.2019

# TOP Ö 12.5

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 09.05.2019**

**Zu TOP : 12.3**

**3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0004/2019**

Die Vorlage wurde zur Überarbeitung unter TOP 2 zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 23.05.2019

# TOP Ö 12.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Bürgerschaft am 20.06.2019**

**Zu TOP : 13.3**

**3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0004/2019**

Die Vorlage B 0004/2019 wurde unter TOP 3 zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Gremiendienst

Stralsund, 05.07.2019

# TOP Ö 12.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 12.09.2019**

**Zu TOP : 4.2**

### **3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0004/2019**

Herr Bogusch erläutert die Gründe für die Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund. Dabei geht es nicht um große Änderungen bezüglich der Gebührenhöhe oder der Bewirtschaftungszeiträume. Vielmehr sind rechtliche Anpassungen erforderlich. Dazu zählt insbesondere das Entfallen der Dauerparkkarte, da diese nach Auffassung der Fachaufsicht zu einer Ungleichbehandlung im öffentlichen Raum führt. In der Zone C werden dafür jedoch weitere Parkplätze bewirtschaftet.

Herr Lastovka erfragt, auf wie viele bewirtschaftete Flächen und welche Einnahmen die Hansestadt Stralsund für die Bewohnerparkplätze verzichtet.

Herr Bogusch erklärt, dass in der Altstadt ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen ist und sich daher auch ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen ergibt. Es wird versucht, das Verhältnis von zwei Bewohnerparkausweisen auf einen Bewohnerstellplatz beizubehalten. Dadurch geht die Anzahl der bewirtschafteten Stellplätze zurück, was einen Einnahmeverlust von mehreren hunderttausend Euro zur Folge hat.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 25.09.2019

# TOP Ö 12.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 01.10.2019**

**Zu TOP : 3.1**

**3. Änderung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0004/2019**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0004/2019 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 11.10.2019

## **Titel: Bezuschussung des Frauenschutzhauses in Stralsund**

Federführung: Gleichstellungsbeauftragte	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Hacker-Hübner, Silvia	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung	15.10.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 03.03.1994 (Beschluss-Nr. 095-02/94) ist die Arbeiterwohlfahrt seit dem 01.04.1994 Träger des Frauenschutzhauses Stralsund. In dem genannten Beschluss wurde der Zuschuss für das Frauenhaus im Haushaltsjahr 1994 auf maximal 98 TDM (50.106,60 Euro) einschließlich der Personalkosten festgesetzt, wobei von zwei festen Stellen ausgegangen wurde.

Das Frauenschutzhaus bietet Zuflucht und Schutz für Frauen und Kinder, denen Gewalt widerfahren ist und bietet ambulante Beratungen für gewaltbetroffene Frauen an.

Ab dem Jahr 1995 wurde der jeweilige Zuschussbetrag jeweils in der Haushaltssatzung von der Bürgerschaft beschlossen.

Der Zuschuss durch die Hansestadt Stralsund als Kommune war Voraussetzung für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Frauenhäusern vom 01.01.2009).

Nach dem Wortlaut der neuen Förderrichtlinie vom 07.12.2015 (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Amtsblatt M-V 2016, S. 837 ff.) werden nur durch Zuwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt die Voraussetzungen für die Förderung durch das Land erfüllt.

Auf Nachfrage hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V mit Schreiben vom 20.07.2016 jedoch ausdrücklich mitgeteilt, dass die Förderung des Frauenschutzhauses Stralsund durch die Hansestadt Stralsund als große kreisangehörige Stadt der Förderung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gleichgestellt ist. Damit ist ein Zuschuss durch die Hansestadt Stralsund weiter Voraussetzung für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der neuen Förderrichtlinie, der Erhöhung der Anzahl der festen Mitarbeiterinnen auf drei Vollzeitstellen sowie des langen Zeitraums seit dem Bürgerschaftsbeschluss aus dem Jahr 1994 ist gemäß § 22 Abs. 2 KV-MV ein erneuter und bestätigender Beschluss der Bürgerschaft hinsichtlich der vertraglichen Bezuschussung des Frauenschutzhauses erforderlich.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt wie bisher durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e. V.

#### Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, die weitere vertragliche Förderung des Frauenschutzhauses Stralsund. Der Zuschuss beträgt höchstens 90.000,00 Euro/Jahr inkl. einer Verwaltungskostenumlage für die Zentralverwaltung (liegt bei 5 Prozent der Gesamtpersonalkosten). Der konkrete Jahreshöchstbetrag der Bezuschussung ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung.

Die drei Personalstellen können auf mehrere Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Die Gesamtstundenanzahl in Höhe von 120 Stunden für alle Mitarbeiterinnen im Frauenschutzhause dürfen nicht überschritten werden.

#### Alternativen:

Sinnvolle Alternativen sind nicht ersichtlich. Ohne die weitere vertragliche Förderung durch die Hansestadt Stralsund müsste das Frauenschutzhause geschlossen werden, da ohne städtische Förderung keine Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Das Frauenschutzhause Stralsund weiter zu bezuschussen.
2. Die Höhe des finanziellen Zuschusses ergibt sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung und beträgt höchstens 90.000,00 Euro inkl. der Verwaltungskostenumlage im Jahr.

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwendungen in folgender Leistung: 31.5.06.001, Sachkonto: 54190040 „Zuweisungen und Zuschüsse-Frauenschutzhause“ in Höhe von höchstens 90.000,00 Euro/Jahr inkl. einer Verwaltungskostenumlage für die Zentralverwaltung (liegt bei 5 Prozent der Gesamtpersonalkosten)

#### Termine/ Zuständigkeiten:

31.12.2019/ Gleichstellungsbeauftragte Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## **Titel: Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	13.09.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	30.09.2019	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	17.10.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### Sachverhalt:

Gemäß Beschluss 2018-VI-09-0889 hat sich die Hansestadt Stralsund, vertreten durch die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, am Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ durch Einreichung einer Projektskizze mit dem Titel „Sicherung Hansakai“ beteiligt.

Gegenstand der Projektskizze ist die Freiflächengestaltung des Hansakais auf der nördlichen Hafensinsel. Damit wird das Gesamtkonzept zur Gestaltung der Freiflächen der nördlichen Hafensinsel in Fortsetzung bereits realisierter Teilabschnitte fortgeführt. Schwerpunkte des Projektes sind die Sanierung der Uferkanten, die Freiflächengestaltung, die Erneuerung der Versorgungsleitungen sowie die Installation von Starkstrom-Versorgungspoller u.a. für Flusskreuzfahrtschiffe. Ziel der Umgestaltung der nördlichen Hafensinsel ist die kontinuierliche Weiterentwicklung als Anziehungspunkt mit besonderem Erlebnis- und Aufenthaltscharakter.

Durch eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einberufene, interdisziplinär besetzte Jury wurde im März 2019 die eingereichte Projektskizze zur Förderung empfohlen. Damit erhält die Hansestadt Stralsund die Möglichkeit einen Zuwendungsantrag an das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur Gewährung von Bundesmitteln in Höhe von bis zu 10,35 Mio. Euro zu stellen. Zusammen mit einem 10%-igen Eigenanteil der Hansestadt Stralsund ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 11,5 Mio. EURO.

Zur Erlangung des Zuwendungsbescheides ist ein Bürgerschaftsbeschluss über die Sicherstellung des 10%-igen kommunalen Eigenanteils in Höhe von 1,150 Mio. EURO erforderlich.

#### Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den erforderlichen Eigenanteil für das über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ geförderte Projekt „Sicherung Hansakai“ in den Haushalt für die Jahre 2020-2023 einzustellen.

Die Hansestadt Stralsund hat die Investitionsvorhaben „Sanierung nördliche Hafeninsel“ und „Erneuerung Hansakai“ in das Investitionsprogramm des Doppelhaushaltes 2018/2019 (siehe Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018/2019 Band III, Altstadtinsel, Maßnahmen-Nr. SSV-00-1-009 und SSV 00-1-044) eingeordnet und damit bereits dokumentiert, dass diese Vorhaben Priorität im Rahmen der Investitionstätigkeit haben.

#### Alternativen:

Keine

Ohne die Bereitstellung des Eigenanteils der Hansestadt Stralsund ist eine Förderung des Projektes nicht möglich. Damit würden Bundesmittel in Höhe von bis zu 10,35 Mio. EURO entfallen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Eigenanteil für die Förderung des Projekts „Sicherung Hansakai“ über das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“, wird in den Haushalt für die Jahre 2020 - 2023 eingestellt.

Der Eigenanteil verteilt sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

2020: 435.833,33 EURO

2021: 460.000,00 EURO

2022: 195.500,00 EURO

2023: 40.250,00 EURO

Der erforderliche Eigenanteil für 2019 in Höhe von 18.416,67 EURO steht im Haushaltsplan 2019 in der Leistung 51.1.03.001, Städtebauförderung, zur Verfügung.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt entsprechend des Beschlussvorschlags.

#### Termine/ Zuständigkeiten:

Terminstellung: umgehend

Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau/Kämmereiamt

Protokollauszug BUKStA 17.10.2019 B 0056/2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.7

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 17.10.2019**

### **Zu TOP : 3.5**

#### **Finanzierung Nationale Projekte des Städtebaus, Hansakai**

#### **Vorlage: B 0056/2019**

Frau Wilcke erklärt, dass die Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid der gesicherte Eigenanteil der Stadt ist. Mehr beinhaltet die Vorlage nicht.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die Vorlage B 0056/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben:

Stralsund, 25.10.2019

## **Titel: Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates**

Federführung:	Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien	Datum:	19.06.2019
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	23.09.2019	
Hauptausschuss	22.10.2019	
Bürgerschaft	07.11.2019	

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Kommunalwahl 2019 ist gemäß Satzung des Welterbe-Beirates die Neuberufung seiner Mitglieder durch die neu gewählte Bürgerschaft auf Vorschlag des Oberbürgermeisters erforderlich. Das 15 Mitglieder zählende Gremium berät die Bürgerschaft und die Verwaltung bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung Stralsunds gemeinsam mit Wismar in die Welterbeliste stehen.

Die Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates erfolgt durch Annahme der Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters mit Mehrheitsbeschluss.

### **Lösungsvorschlag:**

Der Oberbürgermeister unterbreitet der Bürgerschaft folgenden Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Hans-Christian Barth      | Leiter der Jugendbauhütte Stralsund/Szczecin       |
| 2. Dr. Harald Benke          | Direktor des Deutschen Meeresmuseums               |
| 3. Peter Boie                | Geschäftsführer der SES mbH i.R.                   |
| 4. Burkhardt Eriksson        | Mitglied der Architektenkammer Stralsund           |
| 5. Dagmar Fromme             | Stadtführerin                                      |
| 6. Prof. Klaus Henning       | emer. Professor der Hochschule Stralsund           |
| 7. Frank Hoffmann            | Denkmalpfleger i.R.                                |
| 8. Michael Jager             | Denkmalpfleger i.R.                                |
| 9. Thomas Janke              | Schulleiter Hansa-Gymnasium                        |
| 10. Dr. Ingrid Kluge         | Bürgerkomitee „Rettet die Altstadt Stralsund“ e.V. |
| 11. Christoph Lehnert        | Pfarrer an St. Marien zu Stralsund                 |
| 12. Peter Paul               | Präsident der Bürgerschaft                         |
| 13. Bernd Röhl               | Gründungsvorsitzender des Welterbe-Beirates        |
| 14. Dr. Gerd F. Triebenecker | Kulturmanager Kulturkirche St. Jakobi              |
| 15. Rolf-Peter Zimmer        | Präsident der Bürgerschaft i.R.                    |

Die Bürgerschaft der Hansestadt beschließt die Berufung der Mitglieder des Welterbe-

Beirates. Die Amtszeit der zu berufenden Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Welterbe-Beirates (spätestens einen Monat nach Berufungsbeschluss der Bürgerschaft) und endet gemäß Satzung spätestens sechs Monate nach Konstituierung der nächsten gewählten Bürgerschaft.

**Alternativen:**

Die Bürgerschaft beruft keine Mitglieder in den Welterbe-Beirat. Das Gremium kann sich nicht konstituieren und seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt:

Folgende Personen werden als Mitglieder des Welterbe-Beirates berufen:

1. Hans-Christian Barth
2. Dr. Harald Benke
3. Peter Boie
4. Burkhardt Eriksson
5. Dagmar Fromme
6. Prof. Klaus Henning
7. Frank Hoffmann
8. Michael Jager
9. Thomas Janke
10. Dr. Ingrid Kluge
11. Christoph Lehnert
12. Peter Paul
13. Bernd Röhl
14. Dr. Gerd F. Triebenecker
15. Rolf-Peter Zimmer

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Termine/Zuständigkeiten:**

Termin: Berufung am 07.11.2019/Konstituierung des Welterbe-Beirates im Dezember 2019

Zuständig: Amt für Kultur, Welterbe und Medien/Welterbe-Management

Protokollauszug Hauptausschuss 22.10.2019 B 0035 2019

Satzung des Welterbe-Beirates

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.8

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Hauptausschusses am 22.10.2019**

**Zu TOP : 4.1  
Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates  
Vorlage: B 0035/2019**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen die Vorlage B 0035/2019 zur Kenntnis und empfehlen der Bürgerschaft, die Vorlage entsprechend der Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Kuhn

Stralsund, 25.10.2019

**Satzung des Welterbe-Beirates  
der Hansestadt Stralsund**

**Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763 vom 26.04.2007**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1 Rechtsstellung und Name</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Zusammensetzung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Arbeitsweise und Organisation</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Auslagenersatz, Reisekosten</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 In-Kraft-Treten</b>	<b>4</b>

## **Satzung des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763 vom 26.04.2007**

### **Präambel**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 205 ff) und des § 20 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 14.06.2005 (Beschluss-Nr. 2005-IV-02-0251 vom 10.03.2005) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 26.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-04-0763) und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung des Welterbe-Beirats erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung und Name**

1. Die Hansestadt Stralsund bildet einen Beirat, der sie bei der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben berät, die im Zusammenhang mit der Eintragung der historischen Altstadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen.
2. Der Beirat trägt den Namen „Welterbe-Beirat der Hansestadt Stralsund“.
3. Der Welterbe-Beirat fühlt sich den Bemühungen, Maßnahmen und Aktivitäten der Hansestadt Stralsund sowie weiterer Institutionen, die das Welterbe-Gewissen der Stralsunder Bevölkerung stärken, weiter festigen und entwickeln, verpflichtet.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Welterbe-Beirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen, in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Aufgabenwahrnehmung und zu weitergehenden Aktivitäten.
2. Der Welterbe-Beirat begleitet, fördert und unterstützt alle Belange des mit dem Welterbe-Status der Hansestadt Stralsund verbundenen Welterbe-Managers.
3. Der Welterbe-Beirat fördert die Verbreitung des Welterbe-Gedankens.
  - (a) Der Welterbe-Beirat fördert das öffentliche Bewusstsein, das Verständnis und die Wertschätzung für das Welterbe „Altstadt Stralsund“.
  - (b) Der Welterbe-Beirat unterstützt alle Aktivitäten im Rahmen des erlebbaren Welterbes, insbesondere Projekte und Veranstaltungen zum pädagogischen Aspekt des Welterbe-Gedankens.
  - (c) Der Welterbe-Beirat unterstützt die Erforschung des Welterbes und fördert die Publikation der Ergebnisse.
4. Der Welterbe-Beirat setzt sich für Schutz und Erhalt des Welterbes ein.

5. Der Welterbe-Beirat fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen allen, die sich dem Welterbe-Gedanken verpflichtet fühlen.
6. Der Welterbe-Beirat setzt sich für einen denkmalverträglichen Tourismus in der Welterbestätte ein.
7. Der Beirat berichtet der Bürgerschaft einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

## **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.
2. Mitglieder des Welterbe-Beirates können neben Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Stralsund auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.
3. Der Welterbebeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

## **§ 4 Berufung der Mitglieder und Amtszeit**

1. Mitglieder des Welterbe-Beirates werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbe-Beirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss. Die Berufung soll binnen 6 Monaten nach der Konstituierung erfolgen.
2. Die Vorschlagsliste ist auf 15 Personen begrenzt. Über den Antrag von Bürgerschaftsmitgliedern, einzelne Personen auf der Vorschlagsliste zu ergänzen oder zu ersetzen, entscheidet die Bürgerschaft durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Amtszeit des Welterbe-Beirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Welterbe-Beirates.
4. Der Beirat wird aufgelöst, wenn und sobald die Bürgerschaft dies beschlossen hat.

## **§ 5 Arbeitsweise und Organisation**

1. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Willensbildung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in den Sitzungen.
3. Die Diensträume des Welterbe-Managers dienen gleichzeitig als Geschäftsstelle des Welterbe-Beirates in der Verwaltung.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6 Auslagenersatz, Reisekosten

1. Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund sowie Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund haben auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Welterbe-Beirat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage geeigneter Belege.

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- (a) den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen,
- (b) den Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
- (c) die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird,
- (d) die Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 04.06.2007

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

L.S.